

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 8 (1874)

Artikel: Die Münze zu Laufenburg : Beitrag zur Geschichte des schweizerischen-oberrheinischen Münzwesens vom 14. bis 17. Jahrhunderts, nebst einem Abriss der Geschichte der Grafen von Habsburg-Laufenburg

Autor: Münch, Arnold

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Münze zu Laufenburg.

Beitrag zur Geschichte des schweizerisch-oberrheinischen Münzwesens vom 14. bis 17. Jahrhundert. Nebst einem Abriss der Geschichte der Grafen von Habsburg-Laufenburg.

Von

A r n o l d M ü n c h,
Nationalrath in Rheinfelden.



Vorwort.

Auf Einladung des Vorstandes der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau unterzog ich mich der Aufgabe, das auf die ehemals in Laufenburg bestandene Münzstätte Bezug habende Material in geschichtlichem Zusammenhange zu bearbeiten.

Ich fand es dabei zweckmässig, der münzgeschichtlichen Studie einen Abriss der Geschichte der Grafen von Habsburg-Laufenburg, welcher den wichtigeren Regesten derselben entnommen wurde, vorzugehen zu lassen. Dieser geschichtliche Theil bildet eine gewissermassen nothwendige Ergänzung der numismatischen Studie und wird, da ohnehin die Geschichte der laufenburgischen Dynasten bisher noch nicht im Zusammenhang behandelt worden ist, sowie durch die Bezugnahme auf die jeweiligen Quellen, für diejenigen Leser der Argovia, welchen speciell münzgeschichtliche Fragen fern liegen, eine vielleicht nicht unwillkommene Beigabe bilden. Ich bemerke aber ausdrücklich, dass mir dabei der anmaßliche Gedanke fern lag, mich auf das Gebiet der Geschichtsforschung wagen zu wollen, und gestehe gerne zu, dass ich die Gränzen meines Programmes, welches sich auf einen Abriss laufenburgischer Geschichte beschränken sollte, in mehrfacher Hinsicht überschritten habe.

Allen, welche mir zur Lösung meiner Aufgabe behülflich waren, meinen verbindlichsten Dank! Namentlich schulde ich solchen den HHrn. Dr. F. Imhoof-Blumer in Winterthur und Fürsprech Amiet in Solothurn, Besitzern reichhaltiger Münzsammlungen, ferner den HHrn. Dr. Heinrich Meyer-Ochsner in Zürich (leider seither verstorben), Dr. Ferd. Keller daselbst und Hrn. Professor Dr. W. Vischer, Rathsherr in Basel, für die Zuvorkommenheit, mit welcher mir dieselben von den theils in ihrem Privatbesitz, theils in öffentlichen Sammlungen befindlichen Originalmünzen Einsicht vergönnt oder ver-

schafft haben. Es hat mir dies die Prüfung der Gewichtsverhältnisse, und die Altersbestimmung der Münzen, sowie die Erstellung möglichst genauer Münzbilder, welchen zum grössten Theil die Photographien der Originalien zu Grunde gelegt werden konnten, wesentlich erleichtert.

Hinsichtlich der meiner Arbeit anhaftenden Mängel bitte ich um wohlwollende Nachsicht.

Rheinfelden, Juni 1873.

A. Münnich.

Verzeichniss

der citirten Quellen und Quellenwerke.

1. Die *Archive von Laufenburg, Basel, Carlsruhe und Freiburg i. Br.*; speciell:
 - a) Das *ältere Urkundenbuch* der Stadt *Laufenburg*, mit Vidimation vom Mittwoch nach Lätare 1436. Ein Band von 74 Doppelseiten.
 - b) Das *Laufenburger Stadtbuch D.* («Auszug aus deren Stadt Lauffenburgischen Stadt-Rechten, wie solche aus deren vorhandigen Originalien hergeleitet und bekräftigt werden können.») Ein Band von 150 Doppelseiten, als Bericht einer in «Hohen landesfürstl. Commissional-Geschäften angeordneten Raths-Deputation». d. d. 1. December 1776.
 - c) Die *älteren Münzabschiede* der *Stadt Basel*.
2. *Anzeiger* für schweiz. (Geschichte und) Alterthumskunde. Zürich 1846 und folgende Jahre.
3. *Berstett*, A. Freiherr v., *Münzgeschichte des Zähringen-Badischen-Fürstenhauses*. Freiburg i. Br. 1846.
4. *Böhmer, J. F.* Die Regesten des Kaiserreichs. Zweites Ergänzungsheft (1246 – 1313) mit Beigabe der Regesten der Grafen v. Habsburg und der Habsburgischen Herzoge Oesterreichs bis ins 14. Jahrhundert. Stuttgart 1857.
5. *Geschichtsfreund*. Mittheilungen des histor. Vereins der V Orte. I. Bd. Einsiedeln 1844.
6. *Herrgott, P. Marq.*, Genealogia Diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae. 3 Vol. Viennae Austr. 1737.
7. *Kopp, J. E.*, Geschichte der eidgenössischen Bünde. II. Bd. 2. Abthlg. 1. Hälfte, Leipzig 1847. 2. Hälfte, Berlin 1871. — IV. Bd. 1. und 2. Abthlg. Luzern 1854.
8. *Derselbe*, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. (Im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen VI. Bd. Wien 1851, p. 1—204.) Auch als Separatabdruck, unter dem Titel: II. Bändchen.
9. *Lichnowsky, E. M. Fürst*, Geschichte des Hauses Habsburg. 8 Bde. Wien 1836—43.
10. *Meyer, Dr. Heinrich*, Die Bracteaten (und Denare) der Schweiz. Zürich 1845 und 1858.
11. *Mone, F. J.*, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. 23 Bände. Karlsruhe 1850—72.
12. *Neugart, Trudp.*, Codex Diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transjuranae. 2 Vol. St. Blasien 1795.
13. *Derselbe*, Episcopatus Constantiensis Alemannicus sub Metropoli Moguntina. etc. Chronologice et Diplomaticae Illustratus. (Herausg. v. F. J. Mone.) II. Bd. Freiburg i. Br. 1862.
14. *Rilliet, A.*, Les origines de la confédération suisse. (Ins Deutsche übertragen von C. Brunner, 2. Aufl. Aarau 1873.)
15. *Schreiber, Dr. Heinr.*, Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, 4 Theile. Freiburg 1857—58.
16. *Trouillat, J.*, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. 4 Vol. Porrentruy 1852—61.

Erster Theil.

Die Herrschaft Laufenburg

unter den Grafen von Habsburg, Laufenburgischer Linie.

1207—1408.

1. Aus den ältesten Zeiten der Stadt und Herrschaft.

Das Gebiet am Oberrhein, wo heute dieser Strom, von der Einmündung der Aare bei Koblenz bis zur Ergolz bei den Trümmern von Augusta Rauracorum, die Grenzwacht des schweizerischen Gebietes gegen Deutschland übernimmt, ist, wie an Naturschönheiten, so auch an historischen Erinnerungen reich. Rheinabwärts bespülen die rauschenden grünen Fluthen die altehrwürdigen vier Waldstädte, Waldshut, Laufenburg, Säckingen und Rheinfelden mit seinem « Stein », wo heute das Auge vergeblich eine Spur der ehemaligen stolzen Veste zu erspähen sucht. Dem linken Rheinufer und den einmündenden Seitenthälern entlang erstreckt sich das Gebiet der ehemaligen vorder-österreichischen Herrschaften Laufenburg und Rheinfelden, — der jetzt noch mit dem Namen Frickthal bezeichneten Landschaft. Nicht von jeher waren diese Länder dem ihnen bis 1801 gemeinsamen Herrscherhause unterthan. Während Rheinfelden schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts an Oesterreich kam, wurde Laufenburg erst gegen Beginn des 15. Jahrhunderts mit den österreichischen Vorlanden vereint.

Ueber den Gebietsumfang dieser Herrschaft im Mittelalter sind keine bestimmten Nachrichten vorhanden.¹ Nach dem, was bekannt, darf angenommen werden, daß, wie es noch im Anfang des 15. Jahrhunderts der Fall war, ihre Grenze im Osten die Grafschaft Baden, beziehungsweise den heutigen Bezirk Zurzach berührte, vom Schloß Bernau rheinabwärts das herwärtige Gebiet mit Einschluß des Klein-Laufenburgischen Stadtbannes, bis zur Einmündung der Sisseln in den Rhein, d. h. bis zum Gebiet der Stadt Säckingen umfaßte und von da in südöstlicher Richtung dem Kaistener- und Frickerberge

¹ Vergl. den Grenzbeschrieb aus dem 18. Jahrhundert bei *Herrg.* 1, 65.

entlang sich erstreckte. Zur Herrschaft Laufenburg gehörten demnach außer Groß- und Kleinlaufenburg die Dörfer Leibstadt und Schwaderloch, sodann sämmtliche Gemeinden des Mettauer-, Gansinger- und Sulzerthals nebst Kaisten.² Der Sitz der Herrschaft war in Laufenburg, wie die beiden durch den Rhein getrennten Städte gemeinhin genannt zu werden pflegen. Bis zu ihrer politischen Trennung im Jahre 1803 bildeten beide ein einheitliches Gemeinwesen. Den Namen führt der Ort, welcher in den Urkunden des Mittelalters gewöhnlich «die beiden Städte zu Laufenburg»³ (die «mehr» und «mindere» Stadt) genannt wird, von einer dort durch das Vorspringen des Schwarzwaldgebirges gebildeten Stromschnelle, «Laufen» genannt. In gewaltigem Fall wälzt sich der Strom über ein furchtbare Klippenbett; tobend und schäumend bricht sich die Fluth ihre Bahn und scheint sich, von steil emporragenden Felsmassen eingezwängt, wie in einen Berg zu verlaufen. Die neuere Namensweise Laufenburg nimmt auf die ehemals in Großlaufenburg gestandene Burg Bezug. Wann und wie die Stadt entstand, ist nicht bekannt. Anfänglich mögen wohl an dieser Stelle vereinzelte Hütten, von Genossen der schon zur Römerzeit bestandenen Schiffahrts- und Flößer-Innungen bewohnt, gestanden haben. Abgesehen davon, daß sich im Mittelalter, einer an guten und sichern Landstraßen armen Zeit, der Personen- und Waarenverkehr vorzugsweise den Wasserstraßen zuwandte, waren hier noch besondere Verhältnisse geeignet, das rasche Emporblühen einer Niederlassung gerade an dieser Stelle zu fördern. Es waren diese wohl: der am Laufen sehr ergiebige Salmenfang, ein schon in frühen Zeiten nicht uneinträgliches Geschäft; die durch die unpassirbare Stromschnelle verursachte Stockung der Schiffahrt und Flößerei und der durch die diesfalls nöthig werdende Beihülfe den Ansiedlern erwachsende Verdienst; die Nähe der in der Umgegend schon seit uralten Zeiten bestandenen zahlreichen Eisenwerke,⁴ endlich der schon seit Römerzeiten bestandene Rheinübergang, sowie die zum Schutze desselben und wohl auch anderer Herrschaftsrechte erbaute Burg, — ein in jenen Zeiten, wo nur das Recht des Stärkeren galt, beliebter Zielpunkt für Niederlassungen.

Die Gründung dieser Burg, welche auf den Trümmern eines Römer-Kastells erbaut scheint, reicht wohl bis in die Anfänge der fränkischen Herrschaft am Oberrhein zurück.⁵ Heute schaut, als

² Im J. 1801 wird der Flächeninhalt der Herrschaft Laufenburg mit dem Sulzthal offiziell auf 17950 Jucharten, 642 Ruthen, mit 4689 Seelen, 897 Familien und 792 Häusern angegeben. ³ In Urkunden des 13. bis 15. Jahrh.: Lofenberch, Louffenberg, Loffenberg, Loufinberg, Loffenburg, später auch Lauffenberg. ⁴ Nach dem Lehenbriefe von 1207 sollten die umliegenden Wälder unter dem Verbot liegen, damit den Besitzern von Eisenschmelzen kein Holz mehr zu ihren Hochöfen verabreicht werde. *Herrg.* 2, 209, Nr. 260. ⁵ Es waren dort ehemals zwei Burgen. Unter Valentinian I. (um 373) wurde die Verbindung mit dem durch das Wiesen- und Wuttachthal sich ziehenden römischen Grenzwall, wie bei Rheinfelden durch ein verschanztes Lager, so bei Laufenburg durch zwei Kastelle unterhalten. Letztere wurden wohl bei der Alemanni-

einziges Ueberbleibsel der stattlichen Veste, eine gebrochene, von dem Grün einer Tanne überragte Warte auf die beiden ihr ehemals unterthänigen Städte herab.

Die älteste Nachricht von diesen reicht bis ins 11. Jahrhundert. Ein Berchtold, «plebanus de Loufenberc», wird schon 1029 als Zeuge in dem Briefe erwähnt, durch welchen die säckingische Aebtissin Bertha einem Rudolf Schudi zu Glarus das dortige Meieramt verleiht.⁶ Beide Städte mit der Veste waren ursprünglich dem Gotteshouse Säckingen eigen, welches, um die Mitte des 6. Jahrhunderts vom hl. Fridolin gegründet, schon wenige Jahrhunderte darauf, durch seine reichen Besitzungen am Oberrhein und im Innern der Schweiz groß, in Macht und Ansehen stand und namentlich auch in einem Theil des Frickthals und des Schwarzwaldes Herr war.

Die Schirmvogtei dieses Klosters hatten um die Mitte des 11. Jahrhunderts die mächtigen Grafen von Lenzburg und Baden inne. Als dieses Geschlecht 1172 erlosch, übertrug Kaiser Friedrich I. Barbarossa die Vogtei seinem Sohne Otto, Pfalzgraf der burgundischen Lande, nach dessen Ableben sie auf Rudolf, Sohn des Grafen Albrecht III. von Habsburg, überging.⁷

2. Von der Erwerbung der Stadt und Herrschaft Laufenburg durch Graf Rudolf von Habsburg bis zur habsburgischen Erbtheilung von 1239.

Schon gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts waren die Grafen von Habsburg, deren Stammbaum bis auf die Herzoge von Alemannien im 7. Jahrhundert zurückreicht und welche damals die erbliche Landgrafenwürde im obern Elsaß inne hatten, neben Savoyen und Kyburg, sowohl durch ihre Besitzungen als durch ihre Familienverbindungen eines der ersten Dynastengeschlechter im Lande Helvetien, über dessen Marken weit hinaus sich ihr Einfluß erstreckte.

Graf Albrecht III., mit dem Zunamen des Reichen, der Sohn Wernhers III., († 1163), war Gemahl von Itta, Tochter des Grafen

schen oder Hunnischen Invasion bis auf die Grundmauern geschleift. Als die Franken Herren des Landes wurden, erbauten sie dem Oberrhein entlang viele Burgen, wozu die Ueberreste der römischen Lager, Kastelle und Warten benutzt wurden. *Mone* (13, 180) nimmt an, daß auch die Burg zu Großlaufenburg auf und aus den Trümmern des ehemaligen Kastells erstellt wurde. Die andere Burg, Ofteringen, soll unmittelbar am linken Rheinufer auf einem Felsenvorsprung (der heutigen «Friedrichshöhe») gestanden haben. Sie war wohl auch ursprünglich eine zum dortigen Römerkastell gehörende Warte, welche zum Schutze des Rheinübergangs wieder in Stand gestellt wurde. In späteren Zeiten diente sie als Gefängniß; so wurden 1443, nach der Brugger Mordnacht, die mitgeschleppten Geiseln in ihr verwahrt. Noch im J. 1498 erhielt sie ein Georg Schimpf von Oesterreich zu Lehen. Ihre letzten Ueberreste wurden im Anfang dieses Jahrhunderts beseitigt.
⁶ *Tschudi* 1, 11; *Gerbert*, *Historia Nigrae Sylvae* 3, 62. ⁷ *Neugart*, *Episc. Const.* 2, 88, 89.

Rudolf von Pfullendorf, eines der begütertsten Herren seiner Zeit. Letzterer hatte, als er nach dem Verlust seines einzigen Sohnes sich entschloß, nach dem heiligen Grabe zu ziehen und sich dessen Dienste fortan zu weihen, seine sämmtlichen Besitzungen, sowohl Lehen als eigene, dem Kaiser Friedrich I. übertragen. Um Ittas Gemahl dafür zu entschädigen, verlieh diesem der Kaiser verschiedene Besitzungen im Zürichgau und in der Grafschaft Baden (darunter Dietikon, Schlieren und Urdorf).⁸ Graf Albrecht, welcher sich dem Kreuzzuge Kaiser Friedrichs anschloß (1190) und nach seiner Rückkehr den Grundstein der Stadt Waldshut gelegt haben soll, starb im Jahre 1199. Bald darauf (1200) starb auch Pfalzgraf Otto von Burgund. Da dieser keine männliche Nachkommenschaft hinterließ, wurde die durch sein Ableben erledigte säckingische Kastvogtei, ob durch König Philipp II. oder durch freie Wahl des Stiftes ist unbekannt, dem Grafen Rudolf, Albrechts Sohn, übertragen.⁹ Dieser erlaubte sich, in Mißachtung seiner Stellung als Schutzherr des Gotteshauses — was übrigens damals auch bei andern seiner Standesgenossen der Fall war — mancherlei Eingriffe in die Rechte des Gotteshauses. Namentlich scheint es, daß er die Stadt Säckingen sowie Laufenburg, Stadt und Veste, wo er seinen Sitz aufgeschlagen hatte, ohne weiteres als sein Eigen zu behaupten versucht habe. Darüber entspann sich ein mehrere Jahre andauernder Streit. Dieser fand am 7. September 1207 seinen Abschluß durch einen Schiedsspruch,¹⁰ welcher dahin erkannte: Der Graf soll das Gotteshaus und was dazu gehört, in denselben Rechten und Freiheiten erhalten, welche es zur Zeit, als Arnulf Schirmherr war (um 1063), besass. Aebtissin und Kapitel haben den Grafen für sich und seine Nachkommen mit Säckingen und Laufenburg (*pro castris et villa Loufenberc*) zu belehnen, gegen einen jährlichen Zins von 10 Pfund Wachs. Der Graf ersetzt den dem Gotteshause zugefügten Schaden durch Abtretung seiner Höfe zu Schinznach und Villnachern. Nebstdem werden verschiedene Vorbehalte gemacht, betreffend den Gerichtsstand der Bürger von Säckingen und Angehörigen des Stifts, dessen Einkünfte, die Beherbergung des Grafen, seiner Gäste und Pferde, die Bannung und Ausbeute der Wälder, die Fischenzen und den Laufenburger Brückenzoll. Der Graf und seine Nachfolger haben die gewissenhafte Beobachtung der Uebereinkunft zu bekräftigen. Bei Zu widerhandlung sollen, nach dreimaliger erfolgloser Mahnung, Aebtissin und Kapitel frei und an das Verkommniß nicht mehr gebunden sein.

Graf Rudolf besaß, außer den Stammgütern des habsburgischen Hauses und unabhängig von den Würden, welche ihm sein Vater als Erbtheil hinterlassen hatte, theils durch Erbschaft, theils durch Ankauf, großes Privateigentum im Innern der Schweiz und namentlich in den Waldstätten. Vermöge der mit seinen Würden verbundenen politischen Vorrechte war er gewissermaßen Herrscher dieser Länder. Im Thal von Uri besaß er die hohe Gerichtsbarkeit, welche ihm Kaiser Friedrich II. pfandweise oder als Entschädigung für ge-

⁸ Neugart 2, 88. ⁹ Ders. 2, 171. ¹⁰ Herrg. 2, 209 Nr. 260.

leistete Subsidien übertragen hatte. Bei den Leuten von Schwyz hatte er, als Graf des Zürichgaues und Kastvogt des Frauenmünsters von Zürich, oder — wie er selbst sich ausdrückt¹¹ — als «von rechter Erbschaft rechter Vöget vnd Schirmer», die Gewalt. Zu Stans und Sarnen verwaltete er, als Graf vom Aargau, sowie als Kastvogt der elsässischen Abtei Murbach und des von dieser abhängigen Klosters in Luzern, die dortige Vogtei. Daß diese Länder damals Habsburg nicht wirklich unterthan geworden sind, haben sie nicht einzig dem Freiheitsfinne ihres Volkes, sondern mancherlei glücklichen Verumständungen zu verdanken. So verlor das Haus Habsburg noch zu Lebzeiten Rudolfs den Besitz des Thales von Uri, welches der römische König Heinrich (VII.), Friedrichs II. Sohn und Reichsverweser in Deutschland, — als er sich von seinem Vater unabhängig zu machen und sich die freie Verfügung über den Gotthardpaß zu sichern suchte — im Jahre 1231 (26. Juni) von Rudolfs Herrschaft auslöste und auf ewige Zeiten für reichsunmittelbar erklärte.¹²

Unter Rudolf genoß das habsburgische Haus bereits ein fürstliches Ansehen. Beliebte doch der Graf, sich in seinen Urkunden das Prädicat «von Gottes Gnaden» und «Fürst» beizulegen.¹³ Trotzdem ist, außer einigen Güterkäufen und Entschädigungs-Verträgen mit den Gotteshäusern Engelberg und Beromünster, von ihm sonst wenig Erhebliches auf uns gekommen. Rudolf, welcher am 10. April 1232 das Zeitliche segnete, hinterließ aus seiner Ehe mit Agnes von Staufen zwei Söhne, Albrecht (IV.) (mit dem Zunamen des Weisen,) und Rudolf. Diese Brüder fanden sich veranlaßt, eine Theilung der väterlichen Erbschaft vorzunehmen, welche, da sie sich nicht über alle Punkte einigen konnten, durch schiedsrichterlichen Spruch, unter Vermittlung von Bischof Lütold von Basel und des Grafen Ludwig von Froburg wahrscheinlich im Spätjahr 1238, ihren Abschluß fand.¹⁴ Zum Anteil Albrechts gehörten: Die Stadt Säckingen und des dortigen Stifts Vogtei sowie diejenige des Gotteshauses Muri, das Eigen mit den Städten Maienberg, Bremgarten, Brugg, die Grafschaft im Aargau und Frickgau nebst dem Zoll zu Reiden und Anderes mehr. Es erhielt Rudolf nebst anderm Gut: Schwyz und Sarnen, die Besitzungen zu Stans und Buochs und am Luzernersee, Bremgarten und Schloß Willisau mit Zugehörde, verschiedenes Gut im Aargau, Elsaß und Breisgau, sowie Stadt und Veste Laufenburg. Die Landgrafschaft im obern Elsaß, die Vogtei an den Kirchen zu Hochsal, Buch und Wülfelingen, sowie die gesammte Hard blieben ungetheilt, erstere jedoch, in Anerkennung des Erstgeburtsrechtes, ohne Vererbung auf Rudolfs Nachkommen.

¹¹ Schiedsspruch zwischen dem Gotteshaus Einsiedeln und den Leuten von Schwyz, betreffend die Benützung der Alpen und Wälder, vom 11. Juni 1217. *Rülliet* 363. Urk. III. ¹² *Tschudi* 11, 125; *Rülliet* 364. Urk. IV.

¹³ *Herrg.* 1, 132; 2, 201 u. a. a. O. ¹⁴ *Kopp* II, 1, 582—588; *Lichnowsky* 1, 41; *Herrg.* 2, 255 Nr. 311; *Trouillat* 1, 549 Nr. 372.

Von nun an schied sich das Geschlecht der Habsburger in zwei Linien: die Habsburgische (Albrechtinische) und Laufenburgische (Rudolfinische), beide in ihren Anfängen sich gleich an Besitzthum und Macht, aber ungleich in ihren Geschicken. Während die ältere Linie bald darauf durch einen ihrer Sprossen zu königlichem Ansehen gelangen sollte und sich bis auf den heutigen Tag, trotz aller Zeitstürme, im vollsten Herrscherglanze behauptet hat, war es der jüngeren beschieden, schon nach wenigen Generationen das Bild eines kläglich in sich zerfallenden Baues zu bieten.

3. Die Grafen von Habsburg-Laufenburg bis zur Erwerbung der Herrschaft Rapperswil.

(1239—1296).

Rudolf, der Zweite seines Namens in der Reihenfolge des habsburgischen Gesamthauses, der Erste als Graf von Laufenburg, auch der Schweigsame genannt, erscheint schon im October 1237 und im Januar 1238 mit seinem Bruder Albrecht im Gefolge Kaiser Friedrichs II. in Italien. Bald darauf starb Albrecht (13. December 1239) und gerieth Rudolf der Schweigsame mit dessen Sohn, Rudolf dem Jüngern, dem nachmaligen König, in Streit. Dieser beschuldigte den Oheim, welcher ihm Vormund war, der Uebervortheilung in der Verwaltung des väterlichen Erbes, namentlich erhob er auch Ansprüche auf das Laufenburgische Lehen. Im Mai 1242 steigerte sich der Familienzwist zur offenen Fehde, welche beiderseits mit Erbitterung geführt wurde. Im Verlaufe derselben wurden die Besitzungen des Laufenburgers hart mitgenommen, mehrere ihm angehörende oder zu ihm haltende Ortschaften und Burgen, darunter auch Tiefenstein, genommen oder zerstört, auch Laufenburg selbst überfallen und gebrandschatzt. Gottfried, des laufenburgischen Rudolf Sohn, welcher für den um jene Zeit abwesenden Vater die Fehde auszutragen hatte, entgalt es dem feindlichen Vetter durch einen Raubzug in den Aargau und Plünderung und Zerstörung seiner Stadt Brugg.¹⁵ Ueberhaupt fand Rudolf an Gottfried einen so harten Gegner, daß ihn der Streit bald gereuen möchte. Immerhin aber lasteten die Kosten dieser Fehde schwer auf dem Hause Laufenburg. Es bleibt deßhalb auch ungewiß, ob Rudolf der Schweigsame dem Drange eines frommgesinnten Herzens oder der Geldnoth folgte, als er (am 6. November 1244) sein kurz zuvor auf der Ramenflue am Luzzernersee erbautes Schloß Neu-Habsburg an das Frauenmünster in Zürich vergabte, um es von diesem wieder gegen einen jährlichen Zins zu Lehen zu nehmen.¹⁶

In dem erbitterten Kampfe, welcher damals zwischen geistlicher und weltlicher Herrschaft entbrannte, hielt Rudolf, obschon er sonst

¹⁵ Neugart 2, 224; Böhmer p. 462. ¹⁶ Herrg. 2, 278 Nr. 338.

mit der Kirche auf gutem Fuße stand, anfänglich treu zur kaiserlichen Partei. Aber schon nach dem am Palmsonntage 1239 durch Papst Gregor IX. über Friedrich II. geschleuderten Banne begann des Grafen Treue zu wanken. Eine Folge dieses Zerwürfnisses war, daß der Kaiser, den Bitten der Schwyzer entsprechend, ihnen (1240) die Reichsunmittelbarkeit verlieh. Indes muß zwischen den Entzweiten eine Aussöhnung stattgefunden haben, denn im Mai 1242 finden wir den Grafen Rudolf beim Kaiser in Capua, auch mußten sich die Schwyzer bequemen, unter Rudolfs Herrschaft zurückzukehren. Noch einmal, im Juni 1245, weilte Rudolf an des Hohenstaufen Hoflager zu Verona, sei es, daß er ihm Zuzug leistete, oder seine Intervention gegen die Schwyzer und die Waldleute von Stans und Sarnen, welche sich in Verbindung mit Luzern gegen ihn erhoben hatten, nachzusuchen kam. War es nun aus Verdrüß, daß ihm der Kaiser nicht entsprechen möchte, oder eine Folge von Gewissensscrupeln des Grafen, Thatsache bleibt, daß bald darauf ein neuer, dießmal unheilbarer Bruch zwischen beiden eintrat, als nämlich im Juli gleichen Jahres Papst Innocenz IV. auf dem Concil von Lyon gegen Friedrich II. das Interdict und die Absetzung verhängte und dessen Anhang mit gleicher Strafe bedrohte. Von nun an bekannte sich Rudolf offen zur welfisch-kirchlichen Partei. Seinen Uebertritt constatirt das päpstliche Breve (28. August 1247), welches die Leute von Schwyz, Sarnen und Luzern wegen fernern Ungehorsams gegen den Laufenburger mit dem Bann bedroht.¹⁷ Daß der gewonnene Freund bei der Kirche großes Ansehen genoß, geht daraus hervor, daß, während die Länder des jüngern Rudolf, dessen Treue der Bannstrahl nicht zu erschüttern vermochte, mit dem Interdict belegt waren, der Papst, auf Fürbitte des Grafen, dem Abt und Convent zu Muri die Vergünstigung ertheilte (1. Februar 1249), bei geschlossenen Thüren, mit leiser Stimme, ohne Glockengeläute und mit Ausschluß der im Bann und Interdict Befindlichen, Gottesdienst halten zu dürfen.¹⁸

Durch die im Jahre 1248 (30. Mai) dem Hospital des hl. Johannes in Bubikon gemachte Schenkung der Hotstatt «Waasen» zu Laufenburg, welche er mit vielen Freiheiten ausstattete,¹⁹ ist Rudolf — weil die Erträgnisse der Stiftung, nach Aufhebung des Ordens, der Stadt Laufenburg verblieben — Gründer des dortigen Spitals geworden.

Rudolf der Schweigsame, welcher 1249 (6. Juli) starb, hinterließ aus seiner Ehe mit Gertrud von Regensberg fünf Söhne: 1) Wernher, bekannt als Wohlthäter der Abtei Wettingen († 1255), innert deren Mauern seine Gebeine ruhen; 2) den bereits genannten Gottfried; 3) Rudolf I.; 4) Otto († nach 1253, wohl in jugendlichem Alter) und 5) Eberhard.

Rudolfs Söhne ließen das väterliche Erbe ungetheilt. Haupt der Familie war, wenn auch nicht kraft des Erstgeburtsrechtes, so doch factisch, der ritterliche und energische Gottfried, der «Graf von Laufenburg», wie er sich deßhalb nannte, weil er dort vor-

¹⁷ Rilliet p. 366 Urk. VI. ¹⁸ Herrg. 2, 290 Nr. 354. ¹⁹ Ders. 2, 287
Nr. 351.

zugsweise das Regiment führte. Bereits wurde erwähnt, mit welcher Energie er den Prätensionen Rudolfs des Jüngern entgegengrat. Beide Gegner, der langen Fehde müde, fanden endlich (schon vor oder um 1256) Gelegenheit, sich auszusöhnen.²⁰ Gottfried, nunmehr Rudolfs Freund, war ihm von nun an in allen seinen Fehden treuer Bundesgenosse. Als in dem Kriege, welcher von 1261 bis 1266 zwischen denen von Straßburg und ihrem Bischof, Walther von Geroldseck, geführt wurde, Rudolf die Stadthauptmannschaft von Straßburg übernahm, kämpfte auch Gottfried unter seinem Banner und that sich namentlich bei der Erstürmung der Stadt Kaisersberg, der Burgen Reichenstein und Schöneck hervor, sowie bei der Eroberung von Colmar,²¹ das übrigens weniger durch Tapferkeit als Ueberrumpelung genommen wurde. Die große Schuldenlast, eine Folge der langen Fehde mit Rudolf dem Jüngern, nötigte Gottfried und seine Brüder, sich eines Theils ihrer Besitzungen zu entäußern. So wurden u. a. 1259 Dietikon und Schlieren an das Gotteshaus Wettingen verkauft,²² 1269 auch die Burg Biederthal an Bischof Heinrich von Basel (um 260 Mark Silbers).²³ Seit 1267 ist Gottfried auch bei den Angelegenheiten der jüngern Herrschaft Kyburg betheiligt, deren Pflege wegen der Minderjährigkeit der rechtmäßigen Erbin, seinem Vetter Rudolf dem Jüngern anvertraut war, und besteht im Jahre 1271 für diesen eine siegreiche Fehde gegen Bern.²⁴ Im April und Mai gl. J. kämpft der noch immer Thatenlustige in Gemeinschaft mit seinem Freunde Graf Konrad von Freiburg im Heere Ottokars von Böhmen gegen den Ungarkönig Stephan II. und erliegt nach der Heimkehr den Folgen einer in diesem Kriege davon getragenen schweren Verwundung (29. Sept.)²⁵ Er hinterließ aus seiner Ehe mit Elisabeth von Ochsenstein zwei Söhne, Gottfried und Rudolf. Von diesen starb ersterer bald nach dem Vater, dessen Grab zu Wettingen er theilt.²⁶ Für das kaum $1\frac{1}{2}$ Jahr alte Söhnlein Rudolf (geb. 15. Juli 1270) übernahmen dessen väterliche Oheime, die Grafen Rudolf und Eberhard, die Vormundschaft. Von diesen bestieg ersterer, damals Propst am Domstift Basel und Collegiatstift Rheinfelden,²⁷ bald darauf (1373) den bischöflichen Stuhl von Constanz, während Graf Eberhard, der im Jahre 1271, kurz nach Gottfrieds Tod, Anna, Graf Hartmanns von Kyburg einzige Tochter und Erbin, geehelicht hatte, in den burgundischen Landen waltete und, ganz im Gegensatz zu seinem bischöflichen Bruder, an den Angelegenheiten der Stammherrschaft fortan längere Zeit hindurch wenig betheiligt erscheint, besonders nachdem er im Jahre 1273 seine Besitzungen im Aargau und Alles, was er in Schwyz und in den Waldstätten an Leuten und Ländereien besaß, seinem

²⁰ Vergl. Urk. bei Herrg. 2, 327 Nr. 401. ²¹ Neugart 2, 280; *Lichnowsky* 1, 63; *Kopp* II, 1, 613. ²² Herrg. 2, 351 Nr. 431. ²³ Trouillat 2, 194. ²⁴ Kopp II, 2, 277–290; *Böhmer* 473. ²⁵ Neugart 2, 313–14; *Böhmer* 473; *Kopp* II, 1, 653. ²⁶ Neugart 2, 313. Nach anderer Version (*Joh. v. Müller* 1, 501) suchte und fand dieser sein Glück in den engl. Königs. Heinrich III. Diensten und ist Stammvater des Geschlechts der «Fielding»
²⁷ *Böhmer* 476.

Vetter, dem nachmaligen König Rudolf, abgetreten hatte.²⁸ Vom Jahr 1280 an tritt er wieder in den obern Landen als Landgraf vom Zürichgau auf²⁹ und beurkundet als solcher am 25. Sept. 1283, kurz vor seinem Tode (welcher um 1284 erfolgte), daß mit seiner und seines Vetters Rudolfs (seines Bruders Grafen Gottfried Sohn), dessen Vogt er sei, Erlaubniß, die Minderbrüder das Haus von Gutenberg hinter der Kirche zu Laufenburg innehaben.³⁰ Bekannt ist, wie sehr König Rudolf darauf bedacht war, seine Hausmacht, namentlich sein Erbe in der Schweiz, zu mehren. Die Unzufriedenheit über Geschehenes und die Besorgniß fernerer Uebergriffe seiner Söhne hatten alsbald nach seinem Hinscheid (Juli 1291) eine allgemeine Erhebung zur Folge. Eine der Haupttriebfedern derselben war Bischof Rudolf. Beinahe zur gleichen Zeit, als der erste Bund der Waldstätte beschworen wurde (1. Aug.), verbündeten sich mit ihm der Abt und die Stadt St. Gallen, die Grafen von Montfort und Nellenburg, die Frau von Rapperswil, der Freiherr von Regensberg, sowie die Städte Luzern und Zürich zu gegenseitigem Schutz und Trutz wider König Rudolfs Sohn, Herzog Albrecht.³¹ Ebenso vermittelte der Bischof, welcher nach seines Bruders Eberhard Tod (vor 5. Juni 1284) für dessen minderjährigen Sohn Hartmann die neu-kyburgische Herrschaft verwaltete, seines laufenburgischen Neffen Rudolf Beitritt zum Vertheidigungsbündniß, welches er für seinen Mündel im gl. J. mit Amadeus, Graf von Savoyen, zur Wiedergewinnung von Laupen und Güminen und überhaupt dessen, was König Rudolf oder seine Söhne an sich gezogen hatten, behülflich zu sein.³² Nach beinahe zweijährigem Kampfe erlag aber die Coalition der Energie Albrechts. Noch während des Kriegs, am 3. April 1293, starb, vom Herzog in seinem Hochstift hart bedrängt, Bischof Rudolf.

Ueber die Beteiligung seines Neffen Rudolf an dieser Fehde fehlen weitere Nachrichten. Auch aus den folgenden Jahren ist sonst nichts anderes zu vermelden, als daß dieser 1294 die Burg Balb bei Rheinau sammt Zugehör von Lütold von Regensberg durch Kauf erwarb³³ (welche er indeß 17 Jahre später, 11. Mai 1310, wieder an dessen Mutter Adelheid von Regensberg zurück verkaufte)³⁴ und 1295 (30. April) die von seinem Großvater Rudolf und seinem Vater Gottfried den Johannitern zu Bubikon gemachte Schenkung der Hofstatt «Waasen» zu Laufenburg bestätigte.³⁵ Das folgende Jahr wurde ein Wendepunkt in den Geschicken des laufenburgischen Stammes der Habsburger.

²⁸ *Kopp* II, 1, 329, 595, 741. ²⁹ *Ders.* II, 1, 660; 2, 38. ³⁰ *Herrg.*
2, 515 Nr. 620. ³¹ *Kopp* III, 1, 3—13; *Tschudi*. ³² *Neugart* 2, 376.
³³ Auch Balm und Palm geschrieben. *Herrg.* 3, 554 Nr. 672. ³⁴ *Ders.*
3, 598 Nr. 708. ³⁵ *Ders.* 3, 556 Nr. 673.

4. Periode der Habsburg-Laufenburgischen Herrschaft in Rapperswil. (1296 — 1354.)

Im Jahr 1283 erlosch mit dem Tod Rudolfs II., Grafen von Rapperswil, der Mannesstamm dieses edlen Geschlechtes. Erbin der Herrschaft war seine Schwester Elisabeth, welche sich im gl. Jahre mit dem Grafen Ludwig von Homburg vermählte, diesem aber ein stark verkümmertes Erbe in die Ehe brachte; denn König Rudolf begnügte sich nicht damit, sofort die Reichsmannlehen von Rapperswil auf seine eigenen Söhne, die österreichischen Herzoge, zu übertragen, sondern zog auch die Vogteien und Lehen von St. Gallen, von Pfäffers und Einsiedeln, letztere trotz Elisabeths durch Verträge gewährleisteter Rechte, an sich und ließ sich erst nach langem Bitten und Drängen der Gräfin herbei, ihren Gemahl 1288 mit der Grafschaft über Rapperswil zu belehnen. Am 27. April 1289 fiel aber Graf Ludwig im Kampfe wider Bern, das er mit dem Adel des Landes für den König befehdete. Um ihn trauerten mit der Wittwe Elisabeth drei Söhne: Wernher (geb. 1284, berühmt als Kriegsheld und auch als Minnesänger),³⁶ Rudolf und Ludwig, und zwei Töchter, Cäcilia und Clara. Als im Juli 1291 König Rudolf starb, kam neue Bedrängniss über die Wittwe von Rapperswil. Um sich den Besitz ihrer Herrschaft gegen die Annexirungsgelüste der österreichischen Herzoge zu sichern, hatte sie sich, wie bereits erwähnt wurde, dem Bündniße wider Oesterreich angeschlossen und auch einen dreijährigen Bund mit Zürich eingegangen. Aber schon im folgenden Jahre sah sich diese Stadt genöthigt mit Albrecht Frieden zu schließen und die Gräfin-Wittwe dadurch in die demüthigende Lage versetzt, sogar ihre Stammherrschaft Rapperswil an Herzog Albrecht abtreten und von diesem als Lehen empfangen zu müssen. So kam es, daß die Bedrängte und Schutzbedürftige wohl gerne der Werbung des Grafen Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg Gehör schenkte und sich ihm um 1296 zur Ehe gab.³⁷ Durch diese Verbindung Herr von Rapperswil geworden, wie er sich von nun an ausschließlich benannte, verlegte Rudolf seinen Sitz von Laufenburg nach den lachenden Gestaden des Zürichsees. Gleichwohl residierte er noch öfters in Laufenburg. Denn von dort aus ist unter Anderm der Brief datirt, durch welchen er 1298 (6. Sept.) der Stadt Laufenburg gelobte, sie an dem Umgeld, welches sie auf die Weinschenken gesetzt hatte, nicht mehr beschweren, sondern sie nach Belieben gewähren lassen zu wollen.³⁸ Im September 1297 erscheint Rudolf am Niederrhein unter den Theilnehmern an König Adolfs von Nassau beabsichtigter Heerfahrt gegen Frankreich³⁹ und 1305 als Landgraf im Zürichgau. Gegen Anfang 1310 wird er Nachfolger seines Stief-

³⁶ Graf Wernher von Homberg (Mittheilungen der Antiq. Gesellsch. in Zürich, XXIV.) 1860. ³⁷ Herrg. 1, 237; Neugart 2, 389.

³⁸ Herrg. 3, 566 Nr. 686; Laufenb. St.-Buch D p. 5 Nr. 4. ³⁹ Böhmer p. 188 u. 474.

sohnes, Wernher von Homberg, in der Landvogtei im Gebiet zwischen Gotthard und Rhein,⁴⁰ welche König Heinrich VIII., als er 1309 den landgrafschaftlichen Verband zwischen dem Hause Habsburg und den drei Waldstätten durch Machtspurh löste, anfänglich (Juni) Jenem übertragen hatte.⁴¹ Im gl. und folgenden Jahre steht er unter König Heinrichs VII. Fahnen in der Lombardei, wo zwischen ihm und Herzog Leopold der gemeinschaftliche Kauf der Burg Rotenberg im Sundgau verabredet wird, welchen sie nach der Rückkehr (am 11. Juni gl. J.) verbrieften,⁴² und noch am 1. August gl. J. ist er in Willisau dem Herzog Zeuge gegen die Grafen Hartmann von Kyburg und Eberhard von Habsburg.⁴³ Bald darauf verlor er die Reichsvogtei über die Waldstätte, Zürich und Constanz. Das näherte Wann und Wie ist nicht bekannt; Thatsache aber ist, daß schon 1311 Königs Albrechts Wittwe sich dafür verwendet,⁴⁴ daß die Kastvogtei St. Blasien nicht auf Rudolf sondern auf ihre Söhne, die Herzoge von Oesterreich, übertragen werden möge, und daß schon April 1313 die Vogtei einem andern verliehen ist.⁴⁵ Noch am 12. März 1314 intervenirt er bei Landammann und Landleuten von Schwyz für die Erledigung der Conventbrüder von Einsiedeln,⁴⁶ als nämlich jene, als Repressalie dafür, daß der Abt sie wegen ihrer Parteinahme für Ludwig den Baier in den Bann gethan hatte, im Januar gl. J. das Stift überfallen und die Mönche gefangen gesetzt hatten. Bald darauf aber wandte er sich, wohl für ein körperliches Leiden in einem milden Klima Heilung suchend,⁴⁷ nach dem südlichen Frankreich. Er starb am 22. Januar 1315 zu Montpellier, liegt aber, wie er früher (1310) verfügt hatte,⁴⁸ in Wettingen begraben.

Graf Rudolf hatte nach dem Ableben von Frau Elisabeth von Rapperswil (10. April 1309), welche ihm einen einzigen Sohn Hans gebar, einen zweiten Ehebund mit Maria, des Grafen Friedrich von Oettingen Tochter, geschlossen, welcher kinderlos geblieben war. Da von Elisabeths Söhnen erster Ehe Rudolf schon seit 1306 nicht mehr am Leben war und auch Ludwig (vor 7. Juni) 1315 starb, so verblieben aus beiden Doppelheiten, als die einzige Erbberechtigten: die Stiefbrüder Wernher von Homberg und Hans I. von Habsburg. Allvorderst war Graf Hans darauf bedacht, die Angelegenheiten seiner Stiefmutter Maria von Oettingen zu ordnen und sich mit ihr bezüglich verschiedener anderer Ansprüche abzufinden, was mittelst einer am 7. Juni 1315 vor König Friedrich und mit Wernhers Beistimmung geschlossenen Sühne geschah.⁴⁹ Am 11. gl. M. traten sodann die Stiefbrüder von Homberg und Habsburg durch ein ebenfalls von König Friedrich bestätigtes Gemächte⁵⁰ in eine gegenseitige Erbgemeinschaft ihrer Reichslehen; Wernher insbesondere für seinen Anspruch am Reichszoll zu Flüelen, und Hans für die Grafschaft im Klettgau und die Vogtei zu Rheinau;

⁴⁰ Kopp IV 1, 102—104, 107, 234. ⁴¹ Ders. IV 1, 54. ⁴² Ders. Urk. p. II 185 Nr. 135. ⁴³ Ders. IV 1, 350. ⁴⁴ Herrg. 3, 603 Nr. 715. ⁴⁵ Kopp IV 1, 234—244. ⁴⁶ Herrg. 3, 605 Nr. 718. ⁴⁷ Böhmer 474. ⁴⁸ Herrg. 3, 593 Nr. 704. ⁴⁹ Ders. 3, 606 Nr. 270. ⁵⁰ Ders. 3, 609 Nr. 721.

immerhin unter Vorbehalt einer Morgengabe für eine zukünftige Gattin Wernhers. Zugleich ergänzte der König des Grafen Hans Minderjährigkeit. Als Graf Wernher am 21. März 1320 starb, wurde diese Erbvereinigung für seinen Sohn Wernher (Wernlin) nicht nur am 17. Februar 1321 bestätigt⁵¹, sondern am 10. März gl. J.⁵² auch auf die Lehen vom Kloster Einsiedeln, (dessen Rechte die Grafen am 21. April⁵³ ausdrücklich anerkannten,) und am 8. August gl. J.⁵⁴ auf die St. Gallischen Lehen ausgedehnt. Als Wernlins ordentlicher Vormund und an dessen Stelle Vogt und Pfleger der Leute in der March, bestätigt Graf Hans 1323, (30. März) ein Freundschaftsbündniß derselben mit Schwyz.⁵⁵ Im gl. Jahre starb Wernlin, im Alter von kaum acht Jahren, als letzter seines Stammes. Auf sein Erbe, (nämlich die March und Alt-Rapperswil nebst den Gütern am linken Seeufer, welche er von den Gotteshäusern von Auw, Einsiedeln, St. Gallen und Pfäfers zu Lehen trug) erhob zwar Herzog Leopold Anspruch, fand aber im gl. J. (22. September) für gut, sich mit dem laufenburgischen Vetter, dessen Dienste er benötigte (und da dieser ohnehin nach Wernlins Tode bereits die Belehnung für die Einsiedelischen Lehen erhalten hatte), dahin zu vergleichen, daß er ihm für seine Dienste 600 Mark Silbers zahlte und dass alle Entschädigungsansprüche an ein Schiedsgericht gewiesen wurden.⁵⁶ Dagegen verpflichtete sich Graf Hans, ihm gegen Ludwig den Baier mit fünfzehn Helmen zu dienen, gegen Schwyz und Glarus aber mit aller seiner Macht.⁵⁷ Leopold starb Anfangs 1326, noch bevor der Streit entschieden war. Seine Brüder, die Herzoge Otto und Albrecht, machten weniger Umstände; sie ergriffen einfach von den streitigen Lehen Besitz. Indeß kam 1330 zwischen den Parteien ein Vergleich zu Stande,⁵⁸ welchem zufolge Graf Hans das Homburgische Erbe und außerdem die drei Wartemberge bei Basel, (welche er und Wernlin seit 18. Februar 1321 vom Bischof von Straßburg zu Lehen trugen)⁵⁹ an Oesterreich abtrat und von diesem wieder als Lehen entgegen nahm.

Zwei Fehden, in welche Graf Hans beinahe gleichzeitig verwickelt wurde, bereiteten ihm frühen Untergang. In den Jahren 1335—36 fanden in Zürich gewisse, im Sinne einer Erweiterung der Volksrechte unternommene Verfassungsveränderungen statt, welche den Ritter Rudolf Brun als Bürgermeister an die Spitze des Gemeinwesens brachten. Die gestürzten Gewalthaber und ihr Anhang suchten und fanden bei dem Grafen zu Rapperswil, welcher seit 1334 mit Zürich verbürgrechtet, mit den meisten der städtischen Flüchtlinge befreundet und zudem der neuen Ordnung der Dinge gram war, Asyl und Vorschub für ihre reactionären Plane.

Darob erbittert, erklärte Zürich dem Grafen die Fehde. Gleichzeitig lag dieser auch mit Diethelm, dem jungen Grafen von Toggenburg, wegen Grynau im Streit. Schwyz und Zürich sandten diesem

⁵¹ Herrg. 3, 616 Nr. 729. ⁵² Ders. 3, 617 Nr. 731. ⁵³ Ders. 3, 619 Nr. 732. ⁵⁴ Ders. 3, 620 Nr. 734. ⁵⁵ Ders. 3, 627 Nr. 744. ⁵⁶ Ders. 3, 628 Nr. 745. ⁵⁷ Ders. 3, 629 Nr. 746. ⁵⁸ Ders. 3, 647 Nr. 766. ⁵⁹ Kopp, Gesch. IV. 2, 283 und Urk. II p. 50.

Zuzug. Am 21. September 1337 kam es bei Grynau zum Treffen, in welchem Graf Hans, anfänglich siegreich, der Uebermacht der Gegner aber allmählig unterliegend, in den vordersten Reihen seiner Getreuen fiel.⁶⁰ Für seine Wittwe, Agnes, (des Landgrafen Sigmund von Elsaß Tochter) und Söhne, Hans II., Rudolf IV. und Gottfried II., vermittelten noch im selben Jahr Kaiser Ludwig der Baier und Herzog Albrecht mit Zürich den Frieden.⁶¹

Von Hans I. stammen die ältesten geschriebenen Stadtrechte von Laufenburg (1315), welche, als im Jahr 1325 der größte Theil der Stadt ein Raub der Flammen wurde und dabei auch die Briefe über ihre Freiheiten und Privilegien zu Grunde gingen, der Graf noch im nämlichen Jahre neuerdings verbrieft und erweiterte.⁶²

In Laufenburg, wohin sich die Grafen nach des Gatten und Vaters Katastrophe zurückgezogen hatten und wo sie von nun an vorzugsweise verweilten, regierte die Gräfin-Wittwe Agnes längere Zeit⁶³ mit ihren Söhnen gemeinschaftlich. Auch noch in späteren Jahren, wo Graf Hans wieder auf den Besitzungen am Zürchersee residirt und kraft seines Erstgeburtstrechtes als Haupt der Familie auftritt (seit 1345),⁶⁴ herrscht unter den Brüdern stetes Einverständniß und treues Zusammenhalten. So betheiligt sich Graf Hans im Jahr 1348 an Rudolfs Fehde mit dem Gotteshaus Einsiedeln. Abt Hermann von St. Gallen, des Hauses Anverwandter, hatte dem Grafen Rudolf die Schirmvogtei seines Stifts übertragen (1343). Zwischen beiden Gotteshäusern walten Differenzen, welche sich bis zur offenen Fehde steigerten. Einmal überfiel Graf Hans den Abt Konrad von Einsiedeln auf seinem Sitz zu Pfäffikon und setzte ihn gefangen. Durch seine Haft friedlich gestimmt, ließ sich dieser nunmehr zu einem Vergleich herbei.⁶⁵ Von da an wurden die Laufenburger, aus bisherigen Gegnern, des Gotteshauses Einsiedeln Freunde und Schirmer.⁶⁶ Verhängnißvoll ward für den Grafen Hans das Jahr 1350. Auf Zureden der Zürcher Geächteten, und wohl auch um seines erschlagenen Vaters Tod zu rächen, hatte er sich zur Theilnahme an jenem unter dem Namen der Zürcher Mordnacht bekannten Complot herbeigelassen, durch welches dem städtischen Regimente unter Brun der Untergang bereitet werden sollte. Noch rechtzeitig wurde der Anschlag entdeckt. Brun konnte seine Gegenmaßregeln treffen. Die theilweise bereits in die Stadt eingedrungenen Verschwörten, darunter auch Graf Hans und sein Freund und Mitgenosse Ulrich von Bonstetten, wurden zu Gefangenen gemacht. Beide wurden in dem vom See umspülten Felsenthurm

⁶⁰ *Arch. f. Schw. Gesch.* (Joh. Vitodur. Chron.) 11, 123—125. ⁶¹ *Herrg.* 3, 660 Nr. 776. ⁶² *Laufb. Urk.-Buch* p. 1—2; *Stadt-B.* D. p. 7 u. f. Nr. 6 u. 7; *Herrg.* 3, 636 Nr. 755. ⁶³ Noch im J. 1347 (21. Dec.) bestätigt ihr Kaiser Karl IV. den Zoll zu Laufenburg, (*Urk.-B.* p. 36; *Herrg.* 3, 675 Nr. 793) welchen sie 1348 (3. Juli) an Rath und Bürger auf 3 Jahre verleiht (*Herrg.* 3, 678 Nr. 796.) ⁶⁴ «Mit miner hand, wan ich der erste under meinen bruderan bin.» *Herrg.* 3, 670 Nr. 789. ⁶⁵ *Ders.* 6, 376 Nr. 794. ⁶⁶ *Ders.* 3, 677 Nr. 795.

Wellenberg streng verwahrt; über die mindern Schuldigen hielt Brun blutiges Gericht. Darauf rückte er, durch Zuzug von Schaffhausen verstärkt, vor Rapperswil, welches nach dreitägiger Belagerung, gegen Zusicherung von Leben und Eigenthum der Einwohner sowie der bisherigen Rechte und Freiheiten, sich ergab und Zürich huldigte. Ihren Bruder für den Augenblick seinem Schicksal überlassend, saßen mittlerweile die Grafen Rudolf und Gottfried verzagt und unschlüssig zu Laufenburg. Jenem wirksame Hülfe zu leisten, fühlten sie sich zu schwach; Zürich den Frieden anzubieten, wozu dieses wegen der Schwierigkeit, das eroberte Rapperswil zu behaupten, jetzt geneigt war, waren sie zu stolz. Um sie zu einem Vergleich zu veranlassen, drohte Brun mit Zerstörung ihrer Stadt und Burgen zu Rapperswil und Verwüstung des Landes. Als der den Laufenburgern gestellte Termin fruchtlos abgelaufen war, zog Zürich, die Drohung verwirklichend, mit seinen Verbündeten vor Alt-Rapperswil, belagerte und zerstörte diese Veste (4. Sept. 1350); die March und Wäggis aber wurden verheert und mußten zu Zürich schwören. Als Gegenrepressalie brandschatzten die Laufenburger zürcherische Kaufleute. So nahmen einmal die Edlen Waldner, des gefangenen Hans Dienstmannen, fünfundzwanzig Kaufleuten aus Zürich für 3358 Ducaten an Werth ab.⁶⁷ Dessen ungeachtet entsandte Brun, als er vernommen, daß die Grafen den Herzog Albrecht von Oesterreich um Hülfe angerufen, welcher Intervention er zuvorkommen wollte, den Laufenburgern abermals eine Friedensbotschaft. Diese antworteten ausweichend: «Ihr Vater habe das Lehen seines «Landes, den Herzogen von Oesterreich aufgetragen; von dem Hause «Oesterreich hätten sie es empfangen, ohne den Herzog könnten sie «nichts verfügen.»⁶⁸ Nun war Bruns Geduld erschöpft. Des gegebenen Wortes uneingedenk, ließ der Ergrimmte die Burg Neu-Rapperswil brechen, die Stadtmauern schleifen, die Stadt aber bis auf die letzte Hütte niederbrennen. Kaum behielten die Einwohner das nackte Leben.

Dritthalb Jahre hindurch blieb Graf Hans Zürichs Gefangener.⁶⁹ Erst ein im September 1352 zwischen Oesterreich und den Eidgenossen zu Luzern vereinbarter Friede gab ihm die Freiheit wieder. Er und seine Brüder mußten den Zürchern Freundschaft und Vergessenheit alles Geschehenen schwören und auch die March und Rapperswil hiezu verhalten.⁷⁰ Vogt, Rath und Bürger zu Laufenburg

⁶⁷ Müller 2, 219. ⁶⁸ Müller 2, 220. ⁶⁹ Ein Produkt der unfreiwilligen Musse, welche Liebe und Dichtung ihm versüßten, ist das schöne Minnelied:

«Ich weiß mir ein Blümlein blaue
Von himmelklarem Schein,
Es steht in grüner Aue,
Es heißt Vergiß nicht mein» etc.

Das 9 Strophen haltende Lied findet sich vollständig abgedruckt in Rickenmanns *Gesch. v. Rapperswil* p. 25. ⁷⁰ Herrg. 3, 688 Nr. 804.

mußten eidlich geloben, dem Grafen nie zu helfen wider diesen Eid.⁷¹ Für den Fall, daß der Urfehde zuwider gehandelt würde, verpflichtete sich Herzog Albrecht, den Zürchern Beistand zu leisten.⁷² Dagegen erließ Zürich dem Grafen die Gefangenschaftskosten.

In dem zwei Jahre darauf (um Ostern 1354) ausgebrochenen Reichskriegen wider die Eidgenossen war dem Grafen gewährt worden, sich neutral verhalten zu dürfen. Bald aber zeigte es sich, daß dieser, die Hoffnung aufgabend, die gebrochene Burg und eingeäscherte Stadt Rapperswil aus eigenen Mitteln wieder aufbauen zu können, schon längere Zeit mit Oesterreich wegen Abtretung derselben in Unterhandlung getreten war. Denn schon am 28. Juli 1354 urkundet Graf Hans, daß der Herzog die ihm seiner Zeit vergönnte Gnade, «daz wir in dem krieg zwischen im vnd den von Zürich vnd die Eydgenozzen stille sitzen mugen», widerrufen und abgenommen habe. Am folgenden Tage aber sendet der Graf, der Neu-Raprechtswile an den Herzog verkauft hat, dem römischen König Karl alle dortigen Grafschaftsrechte und den Gotteshäusern Reichenau, St. Gallen, Einsiedeln und Pfäfers alle Höfe, Gerichte, Vogteien, Leute und Güter der Herrschaft Rapperswil auf, die er von denselben zu Lehen trug.⁷³ Bei diesem wenig rühmlichen Handel kam die Treue derjenigen, welche mit Gut und Blut für ihren angestammten Herrn eingestanden waren, nicht in Betracht.

Der Verlauf der Rapperswil'schen Angelegenheiten veranlaßte die drei Brüder, zu einer förmlichen Erbtheilung zu schreiten, wodurch die bereits factisch bestehende Auflösung der bisherigen Gesamtherrschaft geregelt wurde. Diese Theilung fand am 30. December 1354 statt.⁷⁴ Es erhielten: Hans das schon an Oesterreich cedirte Neu-Rapperswil pro forma, die Pfandgüter in Glarus und die Besitzungen im Sundgau; Rudolf die Burg und beide Städte zu Laufenburg, den Anteil an der Landgrafschaft im Sißgau, die Güter zu Reinach (im Aargau) und die Burg zu Herz-nach; Gottfried die (zerstörte) Veste Alt-Rapperswil, di-March, Wäggis, Pfäffikon und Wollerau, sodann Rheinau und die Landgrafschaft im Klettgau (in welche er sich später mit Rudolf theilte). Die übrigen Lehen (wozu u. A. auch Twing und Bann zu Berkheim [Berikon] gehörten, womit die Stadt Bremgarten belehnt war),⁷⁵ sollten sie gemeinsam benützen und diese beim Ledigwerden nur im Einverständniß aller drei Brüder verliehen werden. Auch der Anteil an der Veste Neu-Homberg, der Zoll zu Flüelen und die Güter zu Blankenberg (Blamont) blieben, wie bisher, in gemeinschaftlichem Besitz. Nebstdem gelobten sich die Grafen, für sich und Erben, bei allen Vorkommenheiten sich gegenseitig zu ratheen und zu helfen.

⁷¹ Herrg. 3, 689 Nr. 805. ⁷² Ders. 3, 690 Nr. 806. ⁷³ Gesch.-Freund Bd. I, 81 u. 82. ⁷⁴ Herrg. 3, 691 Nr. 808. ⁷⁵ Laut Urk. v. 1370, 1374, 1387, Anzeiger 10, 11; Herrg. 3, 729 Nr. 844; 3, 754 Nr. 872.

5. Periode seit der Theilung von 1354 bis zum Erlöschen der Habsburg-Laufenburgischen Linie (1408).

Graf Hans II., dessen Jugend eine so bewegte war, scheint nach der Abtretung von Rapperswil vorzugsweise auf seinen sundgauischen Besitzungen⁷⁶ verweilt zu haben. Von dort aus unterhielt er mit den Brüdern steten Verkehr, was ihre verschiedenen Kauf- und Schuldbriefe beweisen, in welchen er bis 1372 bald als Verkäufer, bald als Zeuge erscheint. So verkauft er u. A. 1361 seinen Anteil am Zoll zu Flüelen um 800 Goldgulden an Rudolf; 1362 an Heinzmann von Schliengen, genannt Kolsack, in Basel, um 350 Florenzergulden eine Rente, von 30 Gld. auf die Steuer zu Pfaffans bei Rotbach. Zur damaligen Zeit fanden, weil die kaiserliche Autorität zu schwach war, um die Ruhe im Reich nach Innen und Außen zu wahren, zwischen den Herren und Städten am Oberrhein, im Elsaß und Schwaben öftere Bündnisse zur Aufrechthaltung des Landfriedens statt. Bei zweien dieser Vereinigungen erscheint auch Graf Hans als Beteiligter, nämlich beim Bunde,⁷⁷ welcher im J. 1363 zwischen den Bischöfen von Straßburg, Basel und Gurk sammt andern geistlichen und weltlichen Herren mit Basel und elf Städten des Elsaßes «wider die Hüffnunge und Sammenunge der unvertigen Lüte, die in gemeiner Rede heißen die Engelschen», zu Stande kam; sodann beim Landfriedensbund,⁷⁸ welchen 1366 die Bischöfe von Straßburg und Basel, die Aebte von Weissenburg und Murbach und verschiedene Edle Namens der Herrschaft Oesterreich errichteten. Er starb am 17. December 1380, aus seiner Ehe mit Verena von Neuenburg (Wittwe des 1339 bei Laupen gefallenen Grafen Rudolf von Nidau) einen einzigen Sohn und Erben, Hans III. («der Junge», Herr zu Rotenberg) hinterlassend. Es ist dieß derselbe Hans «der Junge», welcher 1373, aus unbekannter Ursache, mit Stephan von Mömpelgart in eine unglückliche Fehde verwickelt wurde und in Gefangenschaft gerieth. Die Freiheit vermittelten ihm der Bischof von Basel, der Graf von Thierstein und der Herr von Eptingen, welche sich (13. März) um 4000

⁷⁶ Hauptbestandtheil derselben war die Pfandherrschaft Rotenberg (Rougemont) bei Masmünster. Um die dortige Burg hatten schon 1311 Herzog Leopold und Graf Rudolf III. einen gemeinschaftlichen Kauf mit den Rittern Thüring von Ramstein und Conrad Münch zu St. Martin (welche sie von der Grafschaft Pfirt zu Lehen trugen), geschlossen. Dieser Kauf scheint aber rückgängig geworden zu sein. Denn 1324 vermachte Johanna v. Mömpelgard, Gräfin v. Pfirt, die Herrschaft Rotenberg und Stadt nebst Zubehör dem österr. Herzog Albrecht, Gemahl ihrer Tochter Johanna (Herrg, 3, 629 Nr. 747), worauf sich auch Hugo, Graf von Hochberg, zu Gunsten des Herzogs gegen 10000 Gld. seiner Ansprüche begab. In dem Brief, mit welchem Graf Hans 1358 seine Hausfrau Verena von Nidau und ihren Sohn Rudolf v. Nidau auf der Herrschaft Oesterreich Pfandschaften verweist, erscheint Rotenberg als ihm von Oesterreich für 400 Mark versetzt (*Anzeiger* 10, 10), was wohl anlässlich des Kaufs von Rapperswil geschehen sein möchte. ⁷⁷ Müller 2, 401. ⁷⁸ Trouillat IV, 704.

Gulden dafür verbürgen mußten, daß Graf Hans wieder in die Gefangenschaft zurückkehren werde, falls es ihm nicht gelingen sollte, das Lösegeld aufzubringen.⁷⁹ Durch einen mit seinem Stiefschwager Hartmann von Kyburg, Landgrafen von Burgund, und Graf Sigmund von Thierstein abgeschlossenen Erbvergleich über das Erbe Rudolfs von Nidau erwarb er 1377 (17. März) die österreichische Pfandschaft Homberg⁸⁰ und vertauschte 1389 (22. Juli) Stadt und Herrschaft Rotenberg, ebenfalls eine österreichische Pfandschaft, an seinen Vetter Hans (IV.), Herrn zu Laufenburg, gegen die Herrschaft Krenkingen und Rheinau,⁸¹ welche, als Hans III. 1393 ohne Nachkommen starb, wieder an jenen durch Erbschaft zurückfielen.

Mittlerweile hatte die in seinem Hause erblich gewordene Geldnoth auch den Grafen Gottfried II. veranlaßt, seine Burg zu Alt-Rapperswil, die March und Wäggis, mit den Gütern zu Pfäffikon, Wollerau und Bäch sammt der Grafschaft und aller Zugehör an die österreichischen Herzoge Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold (um 2000 Mark Silbers, Zofinger Gewicht) abzutreten.⁸² Der Kauf geschah am 3. September 1358, und zwar, wie der Brief sich ausdrückt, mit besonderm Willen, Rath und Gunst der beiden andern Brüder, wohl aber auch den Eidgenossen zu Leid, an welchen sich Gottfried fortan durch häufige Raubzüge, sowie durch Brandschatzung schweizerischer Kaufleute für den Ruin seiner Herrschaft im Zürichgau zu rächen suchte. Als er aber einmal (1371), nachdem er kurz zuvor den Gebrüdern Scheitler, Kaufherren aus Uri, ihr Gut niedergeworfen, zum Heil seiner Seele nach Einsiedeln wallfahrtete, holten die Scheitler, welche von der Pilgerfahrt des Laufenburgers Kundenschaft erhielten, «mit iren hälfferen, iren eidtgnossen» denselben mitten aus dem Kloster heraus und wollten ihn gefangen mit sich fortführen. Durch Vermittlung des Abtes kam ein Vergleich zu Stande. Gottfried mußte sich zur Erstattung des geraubten Gutes verpflichten, 200 Gulden an das Kloster erlegen, sowie stete Freundschaft und Vergessenheit des Geschehenen angeloben. Dafür mußte sich sein Bruder Rudolf verbürgen.⁸³ So war die damalige Zeit. Einem großen Theil der edlen und frommen Ritter galt damals, wie auch später noch, Straßenraub als nichts Unedles, Verwerfliches. Gottfried starb im J. 1375 ohne Nachkommenschaft. In seinen Nachlaß theilten sich die beiden überlebenden Brüder. Seinen Anteil an der Landgrafschaft im Klettgau, mit welcher er und Rudolf seiner Zeit von Kaiser Karl IV. gemeinsam belehnt worden waren, hatte er schon 1365 an Rudolf um 1000 Goldgulden abgetreten.⁸⁴

Dieser, als Rudolf IV. seit 1354 Herr zu Laufenburg, waltete als der Herrschaft Oesterreich Landvogt im Elsaß, Schwarzwald und Aargau, und erscheint im J. 1373 auch als deren Hauptmann in Tirol.⁸⁵ Durch die getreuliche Aushülfe, welche er seinen Brüdern

⁷⁹ Trouillat IV, 730. ⁸⁰ Herrg. 3, 734 Nr. 849. ⁸¹ Ders. 3, 759 Nr. 879. ⁸² Ders. 3, 696 Nr. 812. ⁸³ Ders. 3, 725 Nr. 837; Tschudi p. 474. ⁸⁴ Herrg. 3, 720 Nr. 830. ⁸⁵ Urtheilsbrief v. 11. August 1373; Anzeiger 10, 11.

bei ihren, oft wenig ritterlichen, Unternehmungen leistete, und wohl auch durch einen die ohnehin geschwächten Einkünfte seiner Herrschaften weitaus übersteigenden Aufwand, wozu die kriegerischen Unternehmungen der österreichischen Herzoge und öfterer Aufenthalt an ihren glänzenden Hoflagern⁸⁶ genugsam Anlaß bieten mochten, gerieth er allmälig in schwere Schuldenlast. Seine Bedrängniß steigerte sich dermaßen, daß er sogar zur Verpfändung seiner Stadt Laufenburg schreiten mußte. Es ist zu vermuten, daß Oesterreich dem Laufenburger hiefür zuerst seine guten Dienste anerboten hatte.

Der Rath von Basel aber, welcher die Nachbarschaft eines mächtigen Pfandherrn unbequem finden mochte, kam der Sache zuvor, indem er dem Grafen gegen Gutsprache seiner Stadt Laufenburg im J. 1362 (26. Februar) 3400⁸⁷ und im folgenden Jahr (26. Juni) weitere 4100⁸⁸ Florenzer Gulden vorschob und beide in das Burgrecht von Basel aufnahm. Dieses Vorgehen des laufenburgischen Vetters mochte bei den österreichischen Herzogen, deren Beeinflussung Rudolf sich nicht zu entziehen vermochte, großes Mißfallen erregt haben. Letzterer säumte daher nicht, das Bundesverhältniß mit Basel wieder aufzulösen, indem er noch im gleichen Jahr (26. October)⁸⁹ seine getreuen Laufenburger bewog, die beiden an Basel schuldigen Posten im Gesamtbetrag von 7500 Goldgulden und noch weitere 600, welche er an Priorin und Convent zu Klingenthal in Klein-Basel schuldete, auf sich zu nehmen. Für diese Beihilfe erließ Rudolf der Stadt Laufenburg auf eschs Jahre die Steuer und befreite ihre Bürger von Reisen und Kriegsfrohnden, mit dem weitern Versprechen, es sollen weder er noch seine Nachkommen sie «nienantthin verkumberen mit versetzen noch mit verkouffen noch in kein weg verkumberen, bevor sie für Hauptgut und Schaden gänzlich erlöst sei.» Am gleichen Tage verpfändete er der Stadt wegen einer sofort an Basel geleisteten Abschlagszahlung von 4000 Goldgulden den Zoll zu Wasser und zu Land nebst dem Geleit und der Münze⁹⁰ und in einem dritten Brief für einen directen Vorschuß von 1000 Goldgulden seine Fischenzen im Rhein.⁹¹ Wohl von Oesterreich gedrängt, ließ sich Rudolf im folgenden Jahre (26. April 1364) dazu herbei, zu dessen Gunsten auf die Herrschaft und Grafschaft Homberg zu verzichten.⁹² Die bisherigen Anleihen genügten aber keineswegs, um der Finanznoth Rudolfs abzuhelfen. Denn noch im gleichen Monat (19. April) mußten Rath und Bürger zu Laufenburg für ihn weitere 6000 Goldgulden bei Basel entlehnen, wofür ihnen der Graf

⁸⁶ So z. B. auch im J. 1376 an der «bösen Fasnacht zu Basel»; *Ochs*, Gesch. v. Basel 2, 372. ⁸⁷ *Laufb. Urk.-B.* p. 11. ⁸⁸ Nach dem Brief, welcher von Bürgermeister und Rath zu Basel über die Gesamtschuld von 7500 Goldgulden ausgefertigt wurde, sollten Graf Rudolf und die von Laufenburg während der Dauer der Schuld und noch ein Jahr darüber in Basel verburgrechtet sein. Sofern sie von Jemand gedrängt oder genötiget würden, solle ihnen Basel mit guteu Treuen berathen und beholzen sein. Montag nach St. Johannestag zu Sungichten (26. Juni) 1363. *Rothes Buch der Stadt Basel* p. 341. ⁸⁹ *Laufb. Urk.-B.* p. 14; *Herrg.* 3, 711 Nr. 825. ⁹⁰ *Laufb. Urk.-B.* p. 31 u. 62. ⁹¹ *Das.* p. 44. ⁹² *Herrg.* 3, 717 Nr. 828.

Zoll, Geleit und Münze — und zwar dießmal mit ausdrücklicher Gutheißung Kaiser Karls IV.⁹³ — neuerdings verpfändete⁹⁴ und förmlich übergab⁹⁵ (26. October 1364). Weil aber, der bereits darauf haftenden Vorgänge wegen, die Sicherheit ungenügend erscheinen mochte, ließ sich die Stadt Laufenburg obendrein die ausschließliche Nutzung des Hardwaldes versetzen (27. December 1364).⁹⁶ Den Laufenburgern, welche auch in der Folge noch verschiedene Geldanleihen für ihren Herrn vermittelten mußten (nämlich in den J. 1366, 69, 79 und 80),⁹⁷ kam diese Sachlage insofern zu statten, als ihre Intervention jedesmal durch neue Zugeständnisse erkauft werden mußte. Dagegen belud sich die Stadt allmälig mit einer für die damaligen Verhältnisse enormen Schuldenlast,⁹⁸ welche in Verbindung mit späteren politischen Mißgeschicken jeder Art einer gedeihlichen Entwicklung ihres Gemeinwesens keineswegs förderlich war. Welcher Art die Dienste waren, die Rudolf dem baselischen Bischof Johann v. Vienne leistete und wegen deren er diesem im J. 1372 für 2500 Goldgulden Quittung ertheilte,⁹⁹ ist nicht bekannt.

Zu Rudolfs Zeiten erlitt die Stadt drei schwere Heimsuchungen. Zuerst im J. 1343 durch eine große Wassersnoth, bei welcher der Rhein einen Theil der Brücke und 12 Häuser wegriß. Im J. 1350 schlug der Blitz in's Schloß, wobei durch das rasch um sich greifende Feuer eine große Anzahl Häuser in Asche gelegt wurde. Auch 1383 litt die Stadt durch Feuersnoth großen Schaden. Um der Bürgerschaft die Wiederherstellung der Brücke zu erleichtern, verlieh ihr Graf Rudolf im J. 1377, neben dem ihr schon 1315 durch seinen Vater übergebenen Brückenzoll, auch den Wasserzoll oder «neuen Zoll».¹⁰⁰ Zu erwähnen ist ferner, daß Rudolf im J. 1368 die von seinem Vater verbrieften Stadtrechte bestätigte und wesentlich erweiterte,¹⁰¹ sowie daß ihm Kaiser Karl IV. im J. 1373 das besondere Privilegium verlieh, in seiner Stadt Laufenburg auf der Städte Basel, Schaffhausen und Zürich Fuß silberne Münzen zu schlagen,¹⁰² auch daß ihm König Wenzeslaus 1382 (24. Sept.) seine sämmtlichen Rechte, Freiheiten, Gnaden, Privilegien etc. bestätigte.¹⁰³ Er starb Anfangs¹⁰⁴ 1383, aus seiner Ehe mit Elisabeth von Mantone einen Sohn, Hans IV., (den in den väterlichen Briefen oftmals genannten Graf Hensli) als einzigen Erben hinterlassend.

Bis 1384 erscheint die Gräfin-Wittwe Elisabeth als Mitbetheiligte am Regiment, denn gemeinschaftlich mit ihrem Sohne confirmirt sie 1383 (25. Febr.) die Rechte und Privilegien der Stadt Laufenburg¹⁰⁵ und verleiht ihr im gl. J. (9. Nov.), in Anerkennung ihrer treuen Dienstleistungen und zu ihrer Sicherheit, den dortigen Storchen-

⁹³ *Laufb. Urk.-B.* p. 36. ⁹⁴ *Das.* p. 33. ⁹⁵ *Das.* p. 35. ⁹⁶ *Das.* p. 21½; *Herrg.* 3, 719 Nr. 829. ⁹⁷ *Laufb. Urk.-B.* p. 47, 50, 23, 18. ⁹⁸ Nach einer Aufzeichnung im Laufenburger Archiv (*Beilage II.*) bis 1380 nicht weniger als 34,390 Goldgulden. ⁹⁹ *Trouillat* 4, 724. ¹⁰⁰ *Laufb. Urk.-B.* p. 29. ¹⁰¹ *Das.* p. 20. ¹⁰² *Herrg.* 3, 727 Nr. 841. ¹⁰³ *St.-Buch D.* p. 33 Nr. 20. ¹⁰⁴ Noch am 8. October 1382 erscheint er in Prag vor Hofrichter Primislaus, Herzog zu Teschen, als Appellant gegen Bruno von Rappoltstein. *Urk. b. Herrg.* 3, 743 Nr. 850. ¹⁰⁵ *Herrg.* 3, 744 Nr. 861.

nestthurm mit dem Recht zur Benützung des Schloßbrunnens im «Waasen» und der Bewahrung der Schlüssel.¹⁰⁶ Aus den ersten Jahren des Grafen Hans IV. ist wenig von Belang bekannt. Die meisten seiner Urkunden beziehen sich auf die Geldangelegenheiten seines Hauses, dessen Finanzlage schon längst eine sehr traurige war. Ein Brief von 1384 (5. Febr.),¹⁰⁷ in welchem der «junge Herre zu Louffenberg» zum ersten Mal ohne Assistenz seiner Mutter handelt, ist in dieser Hinsicht zu bezeichnend, als daß wir ihn nicht besonders erwähnen sollten. Der Großvater des Grafen hatte von Hans von Gerwile, Bürger zu Laufenburg, um 20 Mark Silbers Basler Gewicht ein Roß gekauft, wofür die Grafen Rudolf, Hans und Gottfried dem Verkäufer einen Schultschein ausstellen mußten, welchen dieser (wohl weil er nicht zur Zahlung gelangen konnte) dem Altar unserer l. Frau zu Laufenburg abgetreten hatte. Der Brief war aber abhanden gekommen und, weil die Stadt für die Stiftung Sicherheit verlangte, mußte Graf Hans sich dazu bequemen, ihr, bis ihm die Abbezahlung der Schuld beliebe, eine jährliche Anweisung von zwei Mark Silbers auf die Vogtsteuer zu Mettau zu ertheilen.

Dem österreichischen Vetter, Herzog Leopold, welcher schon längst sein Augenmerk auf Laufenburg gerichtet hatte, kam die Noth des Laufenburgers sehr gelegen. Den Anerbietungen und wohl auch dem Drängen Leopolds, welcher ihn bereits bei einem andern Anlasse seine Macht hatte fühlen lassen,¹⁰⁸ vermochte Graf Hans nicht zu widerstehen. Am St. Georgentag (27. April) 1386 kam zu Brugg zwischen Beiden ein Kauf um Stadt und Herrschaft Laufenburg zu Stande.¹⁰⁹ Der Brief besagt: Graf Hans der Jüngere von Habsburg verkaufe dem Herzog Leopold zu Oesterreich, seinem gnädigen Herrn, Laufenburg, die Burg und beide Städte, mit sammt der Vogtei in dem Thal zu Mettau, mit der Vogtei zu Kaisten, der Vogtei in dem niedern und obern Amt, mit sammt den Fischenzen zu Laufenburg, auch die Theile, die er an den Wegen habe und auch die Grafschaft, in welcher Laufenburg gelegen sei, mit den Wildbändern, Gerichten, großen und kleinen, mit Zöllen, mit Münzen, Geleiten, Zinsen, Steuern, Dörfern, Mühlen, Holz, Feldern, Wunn und Weide, und gar und gänzlich mit allen Rechten, Nutzungen und Zugehörden an Leuten, an Gütern, so gegen Laufenburg von Alters her gehört haben, um 12,000 Gulden, für welche Summe der Herzog den Grafen auch gar und gänzlich bezahlt und gewert habe. Dabei sei bedungen, daß der Herr von Oesterreich die obgenannte Burg und beide Städte mit sammt allen ihren Rechtungen dem Grafen

¹⁰⁶ *Herrg.* 3, 745 Nr. 863; auch *St.-Buch D.* p. 34 Nr. 21. ¹⁰⁷ *Herrg.* 3, 748 Nr. 866; auch *St.-Buch D.* p. 37 Nr. 23. ¹⁰⁸ Nach dem Brief d. d. Baden, Donnerstag vor Oeuli (10. März) 1379, laut welchem Graf Hans auf den Kirchensatz in Frick zu Gunsten der Herzoge von Oesterreich Verzicht leistet, ließ er ihn damals sogar gefangen setzen («vmb dieselben sach ich ieztund in gevangnisse gewesen bin»). *Staatsarchiv in Aarau.* ¹⁰⁹ Durch Herzog Albrecht beglaubigte Abschrift, d. d. Schaffhausen am St. Katharinentag (25. Nov.) 1387. *Herrg.* 3, 755 Nr. 874.

und seinen Erben zu einem rechten Mannlehen verliehen habe. Wenn daher Letzterer eheliche Mannsleiberben hinterlasse, so sollen diese das Mannlehen vom Herrn von Oesterreich auch zu Lehen haben. Wenn der Graf aber ohne solche versterbe, so sollen dem Herrn von Oesterreich Burg und beide Städte sammt Zugehörde gar und gänzlich ledig und verfallen sein. Auch wurde verabredet, daß Oesterreich ohne Wissen des Grafen oder seiner Erben kein Volk in die Burg oder beide Städte Laufenburg legen dürfe; daß der Graf und seine Erben von diesem Tage an den Nutzen aus der Burg, den Städten, Leuten und Gütern weder versetzen, noch verschaffen, noch verkaufen dürfen, wogegen der Herr von Oesterreich den Nutzen und die Gerechtsame, welche der Graf und sein Vater von Burg und beiden Städten auf den heutigen Tag versetzt haben, zu lösen habe,¹¹⁰ wenn Graf Hans ohne ehelichen Sohn abgehe. Hinterlasse dieser eheliche Töchter, so solle der Herr von Oesterreich sie in Klöstern oder sonst standesgemäß versorgen.

Um des Kaufes sicher zu sein, ließ sich Herzog Leopold ohne Verzug von Rath und Bürgerschaft huldigen und bestätigte ihnen in Gnaden ihre sämmtlichen Pfandschaften, Freiheiten und Privilegien (2. u. 5. Juni).¹¹¹ Alle weiteren Verabredungen wurden, weil der Herzog wegen des bevorstehenden Kriegszugs gegen die Schweizer Eile hatte, auf spätere Zeiten verschoben und blieben es, — da der selbe schon wenige Tage nachher (9. Juni) bei Sempach fiel, seine Brüder aber damals Wichtigeres zu thun hatten und vielleicht auch Graf Hans den Handel, der ihn gereuen mochte, rückgängig zu machen versuchte, — bis zum Spätjahr 1387. Zudem hatte der Schweizerkrieg die herzogliche Kasse erschöpft, und da dem Laufenburger vorerst (2. März) nur eine Abschlagzahlung von 2000 Gld. gemacht werden konnte¹¹² und auch die übrigen Zahlungen, wie ein Mahnbrief desselben an Herzog Albrecht (21. Nov. 1388) darthut,¹¹³ nur langsam erfolgten, so mögen wohl noch weitere Zugeständnisse an den Erstern nöthig geworden sein. Ein solches war wohl auch die Bestallung zum Landvogt der Herrschaft Oesterreich im Schwarzwald, Frickgau und Aargau, in welcher Eigenschaft Graf Hans seit 1389 auftritt.¹¹⁴ Von nun an nimmt dieser, obschon sich Herr von Laufenburg nennend, an den Angelegenheiten seiner Stammherrschaft gerade nur so viel Anteil, als er sich durch seine fortwährende Geldnoth veranlaßt findet, die Beihilfe der getreuen Laufenburger in Anspruch zu nehmen. War es das bemühende Gefühl seines österreichischen Vasallenthums, welches den letzten Laufenburger vermochte, die Stammburg seiner Väter zu meiden? Im J. 1390 muß die Stadt beim Stift Säckingen 750 Goldgulden entlehnen, wovon

¹¹⁰ Dieß geschah jedoch erst im Jahr 1773. ¹¹¹ *Laufb. Urk.-B.* 56, 57. *Stadt b. D.* p. 42 Nr. 25; p. 43 Nr. 26; *Herrg. 3*, 751 Nr. 859. ¹¹² *Ders. 3*, 752 Nr. 871. ¹¹³ *Ders. 3*, 757 Nr. 876. ¹¹⁴ Als solcher bezog er, laut verschiedenen noch vorhandenen Quittungen (*Lichnowsky V*, Urk. Nr. 180 u. a. a. O.), einen Jahresgehalt von 1200 Goldgulden. ¹¹⁵ *Herrg. 3*, 764 Nr. 881.

der Graf 500 erhält und wofür er ihr die jährliche Steuer von 15 Gulden erläßt.¹¹⁵ Nach einer Abrechnung von 1393 muß er, da er der Stadt auf 1389, nach Abrechnung aller Pfandschaften, noch 1800 Gulden schuldig verblieben, auf seine Herrschaft Rotenberg ein Pfand bestellen.¹¹⁶ Im J. 1395 schuldet er den Laufenburgern abermals 1067 Goldgulden.¹¹⁷ In Anerkennung der ihm bei diesen und andern Anlässen geleisteten Aushilfe erneuert er der Stadt 1391 (9. Juli) das Privilegium, ein Umgeld auf Wein, Korn und Fische zu verlegen, und gestattet ihr auch, einen Pfundzoll aufzusetzen, sowie ein Korn- und Salzhaus zu erbauen,¹¹⁸ wozu nachträglich die Genehmigung Herzog Leopolds 1393 (21. Juni) eingeholt werden muß.¹¹⁹

Soweit die Geschäfte der Landvogtei nicht seine Gegenwart in Baden oder am Hoflager der österreichischen Herzöge erheischen, widmet sich Graf Hans, welcher, was noch beiläufig erwähnt sei, 1406 (26. Dec.) von Abt Hugo von Einsiedeln die Veste Kienberg nebst Zugehörde zu Lehen erhält,¹²⁰ vorzugsweise den Angelegenheiten des Klettgaus, wo er das von seinen Vätern ererbte Landgrafenamt verwaltet. Seit 1392 mit den Rittern vom St. Georgenschild verbündet, betheiligt er sich 1407 an der Vereinigung des dortigen schweizerfeindlichen Adels wider die «Gebüwren» von Appenzell, ihre Helfer oder die es gern werden möchten,¹²¹ und 1408 an der unter König Ruprechts Vermittlung zu Stande gekommenen Richtung zwischen Herzog Friedrich von Oesterreich, den Bischöfen von Augsburg und Constanz, Graf Eberhard von Würtemberg nebst vielen andern Herren und oder vielmehr gegen Appenzell.¹²²

Im gl. Jahr (27. März) läßt er sich für Alles, was ihm von seinem Stammbesitz verblieben, von König Ruprecht noch einmal in aller Form belehnen,¹²³ bei welchem Anlaß der König, auf sein Ansuchen, auch der Stadt Laufenburg ihre seit 1364 bestehende Pfandschaft auf dem Geleitzoll zu Wasser und zu Land, mit der Münze und was dazu gehört, bestätigt.¹²⁴ Es geschah solches wohl, um allfälligen Conflicten über seine Verlassenschaft vorzubeugen und im Gefühl seines herannahenden Endes. Denn bald darauf (18. Mai) beschloß er auf seiner Burg Balb bei Rheinau sein Leben und die Reihe seiner Väter. Graf Hans hatte aus seiner Ehe mit Agnes von Landenberg nur zwei Töchter, von denen die eine, Agnes, dem Vater bereits im Tode vorangegangen war. Ursula, die jüngere, um deren Hand, schon zwei Monate nach des Vaters Hinscheid, Graf Hermann von Sulz für seinen Sohn Rudolf warb,¹²⁵ brachte

¹¹⁶ *Laufb. Urk.-B.* 58; *Herrg.* 3, 769 Nr. 889. ¹¹⁷ *Laufb. Urk.-B.* p. 61. ¹¹⁸ *Das.* p. 28; *Stadt b. D.* p. 51, Nr. 33. ¹¹⁹ *Urk.-B.* p. 30. ¹²⁰ *Herrg.* 3, 802 Nr. 922. ¹²¹ *Müller* 2, 743. ¹²² *Neugart*, Cod. dipl. Allem. 2, 488. Der Brief datirt vom 21. Juni; Graf Hans († 18. Mai) erlebte somit den Abschluß nicht mehr. ¹²³ *Herrg.* 3, 807 Nr. 926. ¹²⁴ *Stadt b. D.* p. 59 Nr. 37. ¹²⁵ Vergl. Heirathspacten vom 6. Juli 1408, bei *Herrg.* 3, 808 Nr. 928.

diesem durch ihre zwei Jahre darauf vollzogene Vermählung die Herrschaft Rotenberg, Krenkingen, die Grafschaft im Klettgau und den Zoll zu Flüelen — aber auch, wegen Rheinau, später langen Streit, Acht und Kirchenbann — in die Ehe. Von dem nunmehr erloschenen laufenburgischen Mannlehen ergriffen, wie durch den Kauf von 1386 vorgesehen war, die österreichischen Herzoge Besitz.¹²⁶

¹²⁶ Kundmachung von Herzog Friedrich vom 15. Januar 1409. *Laufb.* Urk.-B. p. 64; *Herrg.* 3, 811 Nr. 929, 812 Nr. 930.



Zweiter Theil.

Die Münze zu Laufenburg.

I. Das schweizerisch-oberrheinische Münzwesen im Mittelalter.

Das deutsche Mittelalter übernahm eine grosse Anzahl von Münzstätten, welche die Römer, wie überall wo sie ihre Adler aufpflanzten, so auch in Germanien, das zuvor den Gebrauch der Münzen nicht kannte, insbesondere dem Rhein entlang, für den Bedarf ihrer Niederlassungen und Militärstationen errichtet hatten. Karl der Grosse ordnete das Münzwesen des neuen Reichs. Er und seine Nachfolger liessen nicht nur die bisherigen Münzstätten fortbestehen, sondern vermehrten, dem Zeitbedürfniss entsprechend, deren Zahl. Die ältesten von diesen neu errichteten Münzstätten waren in Oberdeutschland diejenigen von Basel und Chur, welche beide schon unter Ludwig dem Frommen (814—840), erstere, als alte königliche Pfalz, sogar schon unter den Merowingern, für Rechnung der Könige münzten. Nicht minder hohen Alters war die Münzstätte von Zürich, deren älteste Prägungen auf Otto den Grossen (936—972) hinaufreichen und deren sich später auch die Herzoge von Alemannien, als Stellvertreter der Könige, noch um's Ende des 10. Jahrhunderts bedienten. Auch zu Konstanz haben, wahrscheinlich unter Otto III. (983—1001), königliche Prägungen stattgefunden. Die spätere politische Zerstückelung des Landes, insbesondere aber die schwierigen Verkehrsverhältnisse und die Gefährlichkeit des Geldtransports auf grössere Entfernung, machten eine weitere Vermehrung der Münzstätten nothwendig. Bei der Anlage solcher neuen wurde daher weniger auf die politische Bedeutung einer Oertlichkeit als auf deren zweckmässige Lage Rücksicht genommen. So ist es gekommen, dass einzelne mittelalterliche Münzstätten auch an solche Orte verlegt wurden, welche weder Fürsten- oder Herrensitze waren, noch für Handel und Geldwechsel irgend welche besondere Bedeutung hatten. Es entstanden, indem das ursprünglich dem Könige allein zustehende Münzrecht allmählig durch Belehnung, mitunter aber auch durch Usurpation auf die Reichsstände überging, in den oberdeutschen und oberrheinischen Landen die Münzstätten der Aebte von St. Gallen (947), der Bischöfe von Chur (958), des Stiftes zu Solothurn (angeblich schon seit der Gründung im J. 930), der Bischöfe von Konstanz (seit Anfang

des 11. Jahrh.), von Zürich (der Frauenmünsterabtei seit 1039 oder 1056, seit 1241 mit der Stadt gemeinschaftlich), von Schaffhausen (seit 1045—80 der Grafen von Nellenburg, seit 1080 des Gotteshauses, und nach 1333 der Stadt), von Basel (der Bischöfe seit 1149, der Stadt seit 1373), der Stadt Bern (1218), der Abtei Rheinau (vor 1241), von Zofingen (des Stiftes schon seit dem 12. Jahrh., der Stadt gegen 1257, der sämtlichen österreichischen Besitzungen in der Schweiz im 14. Jahrh.), der kyburgischen Grafen zu Burgdorf (1328), zu Laufenburg (der habsburgischen Grafen im 14. Jahrh., seit 1363 mit der Stadt gemeinsam), der Stadt Solothurn (1381).

Am Oberrhein münzten ferner: Zu Thiengen (die Freien von Krenkingen seit 1241) und nach Mitte des 14. Jahrhunderts für Rechnung der österreichischen Herzoge: die Städte Villingen (schon seit 999 münzberechtigt), Breisach (schon im 13. bis nach Mitte des 14. Jahrh. eine bischöflich baselische Münzstätte), Bergheim (im Elsass) und Todtnau.

Die mit dem schweizerischen Münzwesen in naher Beziehung stehende Stadt Freiburg im Breisgau (seit 1120 markt- und münzberechtigt) behielt auch nach ihrer Uebergabe an Oesterreich 1368) ihr eigenes Münzrecht.

Von den übrigen oberdeutschen Städten und Landschaften erscheinen erst mit Anfang des 15. Jahrhunderts als münzberechtigt: Luzern (1418), Freiburg im Uechtland (1422), Uri (1424) und Zug (1425).

Die ausgedehntesten Münzbezirke waren der des Bischofs von Basel, dessen Gebiet die alte Landschaft der Rauracher umfasste, und derjenige von Zürich. Im Jahr 1257 kursirte die Zürcher Münze, ausser dem Zürichgau, in Glarus und bis an die Grenze Rhätiens (dem Münzdistricte des Bischofs von Chur), in den Waldstätten, in Luzern, Zug, im ganzen Aargau und im Thurgau bis an die Murg. Hier begann der Münzbezirk des Bischofs von Konstanz, welcher von den Münzbezirken der Abteien von Zürich, Schaffhausen und St. Gallen begränzt war, somit grösstentheils auf Schweizerboden lag. Die Münze der übrigen Münzstätten hatte anfänglich blos lokalen Kurs, d. h. ihr Kurs erstreckte sich nicht über das vom Münzherrn beherrschte Gebiet hinaus.

Die grosse Zahl der Münzstätten wurde, da im Reiche bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts keine allgemeine Münzordnung bestand, eine Hauptursache der überhand nehmenden Münzverwirrung. Die Münzberechtigten, namentlich die kleineren Herren und Städte, schlügen Münzen, weniger für den eigentlichen Bedarf ihres Gebiets, als um aus ihrem Münzrechte möglichst grossen Nutzen zu ziehen. Meistens wurden die Münzstätten um einen hohen Zins verpachtet. Um ihrerseits wieder zu profitiren, suchten die Pächter den Gehalt der Münze zu verringern. Mitunter geschah es auch, dass die Münzherren absichtlich falsches oder geringhaltiges Geld schlügen und dieses, nachdem es in Umlauf gesetzt worden, zum grossen Schaden des Publikums, wieder verrieten. Durch die überhand nehmende

Verschlechterung der Münze, namentlich der kleineren Münzstätten, wurden auch die grösseren Territorialherren allmälig veranlasst, den Gehalt ihrer Münzen zu verringern. Gegenseitiger Münzverruf und Münzverbote waren daher an der Tagesordnung. »Wonde vil grosser gebresten von der Müntz wegen in disen Landen dahar gewesen sint« ist die beständige Klage und lautet der Eingang der meisten Münzconventionen aus dem 14. Jahrhundert, welche dem mit der »bösen Müntz« an einigen Orten officiell getriebenen Unfug Abhülfe verschaffen sollten. Da aber diese Münzvereinigungen, wie wir später ersehen werden, jeweils nur einzelne Herrschaften, Städte oder Kreise umfassten, so war ihr Erfolg stets ein sehr beschränkter und meist nur vorübergehender. Die ersten Schritte, in dem deutschen Münzwesen von Reichswegen Ordnung zu schaffen, geschahen unter Kaiser Karl V.¹

In der Schweiz und am Oberrhein hatte noch bis gegen Mitte des 11. Jahrhunderts das Münzsystem Karls des Grossen Geltung. Rechnungsmünze war das Pfund (*libra, talentum, ή*), das in Silber nicht ausgeprägt wurde, mit seinen Unterabtheilungen, dem Schilling (*solidus, β*) einer ebenfalls ideellen Münze, von welcher 20 auf das Pfund gerechnet wurden, und dem Pfenning² (*denarius, δ*), deren 12 auf den Schilling gingen. Diese Pfenninge waren ursprünglich von reinem Silber und durchgehends von gleichem Korn. Sie werden auch Dickpfenninge genannt, im Gegensatz zu den späteren Blechmünzen, den Halbbracteaten und Bracteaten. Als nämlich im Verlaufe der Zeit die Münze sich verschlechterte, griff man, um der stärkeren Versetzung der Metalle vorzubeugen, zu dem Auskunftsmittel, Münzen von Silberblech zu schlagen, welche man keines Zusatzes fähig hielt. Die Periode der Halbbracteaten, einer auf beiden Seiten mit Gepräge versehenen Hohlmünze, beginnt um die Mitte des 11. und schliesst mit dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts. Die Prägung der eigentlichen Bracteaten oder Hohlpfenninge wurde gegen 1180 aufgenommen und erhielt sich in der Schweiz und am Oberrhein noch bis zum Anfang des 15., ja an einigen Orten ausnahmsweise sogar noch bis Ende des 17. Jahrhunderts. So prägten z. B. die Bischöfe von Basel noch um 1651—93 Hohlmünzen, die sog. Schwarzpfenninge.³ Bis Mitte des 14. Jahrhunderts waren die Pfenninge in diesen Gegenden das allein geprägte Silbergeld, die allein gangbare und gesetzliche Münze, oder wenigstens diejenige Geldsorte, in welcher vorzugsweise gerechnet und bezahlt wurde. Das Verhältniss vom Pfund zum Schilling und von diesem zum Pfenning war auch jetzt noch und verblieb unveränderlich:

¹ Die Reichsmünzordnung von Esslingen (1524) sowie die späteren Versuche (1551, 1559, 1566) scheiterten an der Uneinigkeit und den Sonderinteressen der Reichsstände. Der Reichstagsbeschluss 1571, welcher das Münzwesen den Kreisen übertrug, war ein förmliches Ohnmachtsgeständniss der Reichsgewalt. ² Von pfündig, wie die Pfenninge zuweilen bezeichnet werden, weil sie aufs Pfund gewogen wurden, und womit der Schrot oder die auf das Münzpfund gehende Stückzahl bedeutet wird. ³ Vergl. *H. Meyer, Denare und Bracteaten d. Schweiz* (1858) p. 61.

$$\begin{array}{l} 1 \text{ Pfund} = 20 \text{ Schillinge} = 240 \text{ Pfenninge}, \\ 1 \quad " \quad = 12 \quad " \end{array}$$

Am Oberrhein wurde meistens nach dem Ortsgewicht (Pfund) grösserer Münzstätten wie Konstanz, Basel, Freiburg i. Br., Breisach, Strassburg, geprägt, während am Mittel- und Niederrhein vorzugsweise die Mark in Anwendung kam. Diese war am Oberrhein ein bloßer Collectivwerth, keine bestimmte Summe. Das Verhältniß einer solchen Zahl- oder Rechnungsmark (auch «löthigen Mark») zu dem Pfunde lässt sich nur annähernd bestimmen und variirt schon deshalb, weil einige Orte leichte, andere aber schwere Pfunde hatten. In der Regel gingen $2\frac{1}{2}$ Pfund Pfenninge auf eine Zahlmark. Neben den Hohlpfennigen, welche wegen ihrer unbequemen Form, ihrer Zerbrechlichkeit und hauptsächlich wegen ihrer zunehmenden Gehaltsverminderung allmälig in Mißcredit geriethen, hatten sich schon seit Beginn des 14. Jahrhunderts, wie anderwärts so auch am Oberrhein, verschiedene ausländische Geldsorten Kurs verschafft und sich dermaßen eingebürgert, daß die Prägung ähnlicher Sorten auch von den einheimischen Münzstätten aufgenommen wurde. So treten schon gegen Mitte und Ende des 14. Jahrhunderts besonders folgende ausländische Geldsorten neben den bisherigen Landesmünzen auf: Der Florenzer- oder Goldgulden, eine seit 1252 in Florenz und später auch in Deutschland, seit 1356 namentlich von den rheinischen Kurfürsten in grosser Menge geprägte Goldmünze; von Silbermünzen: Die kleinen oder schwarzen Turnosen (solidi stevanenses, estevans), die grossen oder guten Turnosen (grossi turonenses), welche 1374 auch im Elsaß geprägt wurden.⁴ Als einheimische Silbersorten wurden mit ihren Unterabtheilungen am Oberrhein und in der Schweiz unter Anderem geprägt: Die Heller (eine seit 1228 zuerst in Hall in Schwaben geschlagene Sorte), in der Schweiz und am Oberrhein jedoch nicht unter dieser Benennung, sondern seit 1355 als Stäbler, seit 1425 als kleine Pfenninge auch als Häblinge; um 1362 die Angster (= 2 Heller); um 1386/90 die Drigelinge oder Dreilinge; um 1309 die großen Pfenninge, auch als Zweilinge oder Rappen (1=2 Stebler); seit 1400 die Plapharte oder Blapparte (Blafards), Grossen oder Groschen; seit 1480 die Batzen, Doppelvierer, einfachen Vierer u. s. w. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts begann man auch große Silbermünzen zu prägen; so u. A. um 1486 die sog. Dickplapparte, von denen damals 3 und später 4 auf einen Gulden gingen. Wir werden an anderer Stelle auf einige dieser Münzsorten näher zurückkommen.

⁴ 21. Juni 1374. (Archiv Hagenau.) Graf Rudolf v. Habsburg, Landvogt im Elsaß, erklärt, daß er auf Geheiß des Herzogs Leopold von Oesterreich, und dieser durch Vollmacht K. Karls IV., zu Hagenau Gold- und Silbermünzen prägen lasse. Münzmeister Henselin von Straßburg habe dieselben nach folgendem Münzfusse zu prägen: Die Mark Goldes sollte $23\frac{1}{2}$ Karat Feingehalt haben. Die Mark Silbers, welche zu Turnosen zu verprägen sei, sollte 14-löthig sein, die zu Pfenningen aber $10\frac{1}{2}$ -löthig. Die Stückzahl der Münzen auf die Mark ist nicht angegeben. *Mone, Oberrhein. Ztschr.* 2, 402.

II. Das alte Münzrecht der Grafen von Habsburg-Laufenburg. Verpfändung der Münze an die Stadt im J. 1363.

Unter den Münzstätten, welche im Mittelalter am Oberrhein in Thätigkeit waren, erscheint im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts auch diejenige der habsburgischen Grafen von Laufenburg. Der Zeitpunkt ihrer Eröffnung ist unbekannt. Die ältesten urkundlichen Nachweise über die Existenz einer Münze zu Laufenburg finden sich in folgenden fünf Briefen, die theils in Original, theils in authentischer Abschrift noch vorhanden sind.

1. Pfandbrief vom Donnerstag vor Allerheiligen (26. October) 1363,⁵ durch welchen Graf Rudolf von Habsburg und seine Gemahlin Elisabeth wegen 4100 Florenzer Gulden, welche ihretwegen Rath und Bürger der beiden Städte zu Laufenburg bei der Stadt Basel auf sich selber, auf die Stadt Laufenburg und all ihre Allmend aufgenommen haben, dieser ihren Zoll zu Laufenburg, sowohl auf dem Wasser als auf dem Lande, mit dem Geleit, mit der Münze⁶ und mit allen Rechten, Nutzungen und Gewohnheiten, die dazu gehören und wie sie, die Grafen, denselben Zoll mit seiner Zugehörde bisher gehabt und genossen haben, versetzen, in der Weise, dass Rath und Bürger zu Laufenburg diesen Zoll in Pfandes Weise und als ein rechtes, währendes Pfand haben, nutzen und niessen mögen. Die Grafen setzen deshalb für sich, ihre Erben und Nachkommen die Bürger zu Laufenburg und ihre Nachkommen in nützliche und ruhigliche Gewähr des genannten Zolls mit dem Geleit mit der Münze und mit aller seiner Zugehörde, um ihn zu ihren Handen zu nehmen, zu besetzen und zu entsetzen, zu mindern und mehren, zu nutzen und zu niessen und damit zu thun und zu schaffen, was ihnen füge und wohl komme, u. s. w.

2. Durch Brief vom gleichen Tage⁷ verleiht Graf Rudolf für sich und seine Erben dem Rath und den Bürgern

⁵ *Laufb. Urk.-B.* p. 31—33; 62—64 und Beilage III. ⁶ In den Originalbriefen von 1363, 64 und 66, welche sich nicht mehr vorfinden — sie wurden nach vorhandenen Aufzeichnungen am 24. December 1771 an die vorderösterr. Regierung in Freiburg ausgefolgt und befinden sich zur Zeit vielleicht in der noch ungeordneten Abtheilung des Landesarchivs in Carlsruhe — stand wohl das Wort «Münze» (abgekürzt als «münze» geschrieben: was vom Schreiber der Pfandbriefe von 1379 und 1380, sowie bei Anfertigung des Urkundenbuchs (in welchem die Briefe von 1380 auf Seite 18, und v. 1379 auf Seite 23 allen übrigen vorangestellt sind) für «vntze» gelesen und also wiedergegeben wurde. «Von solchen Gedankenlosigkeiten der damaligen Schreiber und Abschreiber» — bemerkt Hr. Archivrat Bader in Carlsruhe, welchen der Verfasser hierüber zu Rath gezogen hatte — «gibt es Beispiele genug». Jeder Zweifel wird indeß durch Beilage II gelöst — ein im Laufenburger Stadtarchiv vorhandenes, der Schrift nach gegen Ende des 15. Jahrhunderts von der Rathskanzlei angefertigtes Verzeichniss der Pfandbriefe des Grafen Rudolf, — sowie durch den Originalbrief von König Ruprecht von 1408 (Beilage VII). Beide Schriftstücke erklären ausdrücklich, daß Zoll, Geleit zu Wasser u. zu Land mit der Münze und Zugehör der Stadt verpfändet seien. ⁷ *Aelt. Urk.-Buch d. St. Laufenb.* p. 35^a — 36^a; Beilage IV.

der beiden Städte zu Laufenburg den Zoll zu Laufenburg auf dem Wasser und auf dem Lande, mit dem Geleit, mit der Münze und mit allen Rechten, Nutzen und Gewohnheiten, die dazu gehören, und wie der genannte Zoll mit seiner Zugehörde ihn von Erbschaft ankommen ist und er ihn bisher gehabt und genossen hat, setzt die Stadt in nutzliche und ruhigliche Gewähr und erlaubt ihr die Pfandschaft zu Handen zu nehmen.

3. Ein «Gunst- und Willbrief» von Kaiser Karl IV., gegeben am Montag vor Oculi (18. Februar) 1364,⁸ ertheilt, auf Bitte des Grafen Rudolf und in Anbetracht der von ihm dem Kaiser und dem Reich geleisteten Dienste, die lehensherrliche Bewilligung, daß der Graf den Zoll zu Laufenburg auf dem Lande und auf dem Wasser, mit dem Geleit, mit der Münze und was sonst Anderes dazu gehöre, wie seine Altvordern dieselben bisher gehabt und genossen haben, und die er vom Kaiser und dem Reich zu rechtem Mannlehen habe, dem Rath und den Bürgern zu Laufenb. um 6000 Goldgulden versetzen und verpfänden dürfe. Dabei wird der Vorbehalt gemacht, daß die Pfandschaft allezeit ein vom Kaiser und dem Reich herrührendes Lehen verbleiben solle.

4. Am Freitag vor St. Georgentag (19. April) 1364⁹ erklären Graf Rudolph und Gräfin Elisabeth die nochmalige Verpfändung des Zolls auf dem Wasser und dem Land, mit dem Geleit, mit der Münze und aller Zugehörde zu Handen der Stadt Laufenb. gegen 6000 Florenzer Gulden, welche diese für die Grafen bei der Stadt Basel auf sich selber und ihre Allmend aufgenommen habe. An diese Briefe reiht sich

5. Ein solcher von König Ruprecht d. d. Dienstag nach unserer Frauen Tag Annunciationis (27. März) 1408,¹⁰ welcher, auf Ansuchen des Grafen Hans von Habsburg, die Verpfändung des Zolls auf dem Wasser und auf dem Lande, mit dem Geleit und mit der Münze sammt den andern Zugehörden, wie solche unter des Grafen Altvordern mit Bewilligung von Kaiser Karl IV. zu Handen der Stadt Laufenb. um 6000 Goldgulden erfolgt sei, erneuert, confirmirt und bestätigt.

Durch den Inhalt dieser Briefe werden folgende Thatsachen constatirt:

1. Die Münze zu Laufenburg war anfänglich ein Aggregat des dortigen Zolles auf dem Wasser und auf dem Lande. Wahrscheinlich hatten die in derselben geschlagenen Sorten nur einen lokalen Kurs und dienten vornehmlich zur Entrichtung der Zoll- und Geleitsgebühren.

2. Die laufenburgischen Grafen besaßen im Jahr 1363 Zoll, Geleit und Münze schon längst als ein altes Mannlehen vom Reiche.

3. Da aus früherer Zeit von einer Belehnung für den Laufenburger Zoll, für das Geleit, die Münze und andern Zugehörden nichts bekannt ist, so darf angenommen werden, dass die dortigen Grafen

⁸ Aelt. Urk.-Buch d. St. Laufb. p. 36 - 37; Beilage V. ⁹ Eben das. p. 33 - 35. ¹⁰ Beilage VII.

sich diese Rechte einfach angemaßt hatten, was besonders während der anarchischen Zustände des Interregnums von 1256—1272 auch bei manchen andern Dynasten der Fall war. In gleicher Weise besaßen auch die Herren von Krenkingen «von Alters her» das Münzrecht.

In dem Briefe d. d. Thomastag (21. December) 1347¹¹, mit welchem Kaiser Karl IV. der verwitweten Gräfin Agnes von Habsburg den Zoll zu Laufenburg bestätigt, erklärt der Kaiser, daß die Gräfin und ihre Erben denselben mit allen Nutzungen und Rechten, welche dazu gehören, besucht und unbesucht, in gleicher Weise, als si den biszher gewohnlichen genutzt vnd gebraucht hand, inne haben, halten, und nießen sollen. Daß hier der Münze keine spezielle Erwähnung geschieht, mag daher röhren, daß um jene Zeit die Münze ruhte und überhaupt unter damaligen Verhältnissen auf die Ausübung des Münzrechtes kein besonderes Gewicht gelegt wurde.

Daß für die zweite Verpfändung von 1364 die kaiserliche Bebilligung nachgesucht wurde, während dies bei derjenigen von 1363 nicht der Fall war, lässt sich folgendermaßen erklären. Bei der ersten Verpfändung scheint, da für den von der Stadt geleisteten Vorschuß von 4100 Goldgulden sonst hinlängliche Sicherheit bestellt war, die damals nur subsidiäre Verpfändung von Zoll, Geleit und Münze nicht ernstlich in Anschlag gebracht worden zu sein. Als es sich aber in der Folge darum handelte, für den Grafen weitere 6000 Goldgulden bei der Stadt Basel aufzunehmen, schien es doch angezeigt, daß der Stadt Laufenburg für diesen neuen und für die damalige Zeit so bedeutenden Vorschuß bestellte Pfand gegen jede Eventualität sicher zu stellen. Diese Absicht geht schon daraus hervor, dass diesmal die oberlehensherrliche Bewilligung vor Erhebung des Anleihens eingeholt wurde und die Laufenburger sich daraufhin die Gewähr des Pfandes durch den Grafen in aller Form bestätigen und verbriefen ließen.

Ob schon die Vorfahren des Grafen Rudolf oder dieser selbst das mit dem Zoll- und Geleitsrechte beanspruchte Münzrecht ausgeübt hatten; ob, abgesehen hievon, die Münze zu Laufenburg im Jahr 1363, als der Graf diese Rechte seiner Stadt Laufenburg verpfändete, noch in wirklichem Betrieb stand, oder ob der Graf damals bloß ein durch Erbschaft an ihn übergegangenes, zur Zeit der Verpfändung noch niemals oder nicht mehr ausgeübtes Recht verpfändete, das sind sämmtlich Fragen, bezüglich deren wir uns auf das Gebiet reiner Vermuthungen angewiesen befinden. Daß über die ältere Laufenburger Münze beinahe so viel als nichts auf uns gekommen ist, erklärt sich sowohl durch die im 13. und 14. Jahrhundert im Münzwesen des deutschen Mittelalters herrschenden Willkürzustände als auch durch die Einfachheit der Münzeinrichtungen der damaligen Zeit überhaupt, und mag auch daher röhren, dass von 1377 an die oberrheinisch-schweizerischen Mün-

¹¹ Aelt. Urk.-B. d. St. Laufenb. pag. 36b.

verhältnisse durch die jeweiligen Münzconventionen in einer für alle Beteiligten maßgebenden und gleichförmigen Weise geregelt wurden, was besondere örtliche Vorschriften überflüssig machte. Sodann mögen auch die etwa vorhanden gewesenen, auf einzelne Details, wie z. B. die Münzmeister und die verschiedenen Prägungen, bezüglichen Aufzeichnungen beim großen Brände Laufenburgs von 1328, bei welchem bekanntlich das Archiv der Stadt ein Raub der Flammen wurde, oder bei der großen Feuersnoth von 1479 zu Grunde gegangen sein. Wenn auch schon Graf Rudolf oder einige seiner Vorfahren ihr Münzrecht zeitweilig ausgeübt hatten, so mußte doch jedenfalls in den bis anhin wohl nur spärlichen Prägungen der laufenburgischen Münze schon geraume Zeit ein Stillstand eingetreten sein. Im gegentheiligen Falle würde ein so wichtiges Recht, wie das der Münze, in dem Bestätigungsbriefe von Kaiser Karl IV. von 1364, sowie in den von Graf Rudolf zu Handen der Stadt ausgestellten Pfand- und Verleihungsbriefen von 1363 und 1364 gewiß nicht nur so nebenbei erwähnt worden sein.

III. Das neue Münzprivilegium der Herrschaft von 1373. Abermalige Verpfändung der neuen Münze und Verleihung derselben an die Stadt.

Es ist wahrscheinlich, daß Rath und Bürger zu Laufenburg in dauerndem Besitz der ihnen durch die Pfandbriefe von 1363—64 übertragenen Münze verblieben¹² und davon alsbaldigen Gebrauch machten, daß aber der Gehalt dieser Münzen ein sehr geringer war und die dortige Münze deshalb bald in Verruf und Abgang kam. Es mochte sich jedoch mittlerweile das wirkliche Bedürfniß der Errichtung einer regelmässigen Münzstätte in diesem oberrheinischen Gebietstheile gezeigt haben; auch mochte den Grafen Rudolf die Entäußerung eines Rechtes, das, neben dem Ehrenpunkte, für ihn zu einer wichtigen Finanzquelle werden konnte, für dessen Wiedereinlösung aber immer weniger Aussicht vorhanden war, gereut und er zu dessen Wiedererlangung die Vermittlung des Kaisers nachgesucht haben. Diesem mochte der Anlass willkommen sein, sich einerseits den Laufenburger Grafen zu Dank zu verpflichten, anderseits gegenüber dem etwas dubiösen Rechtstitel desselben für das Münzregal seine oberlehensherrlichen Rechte zu wahren. Geschah es nun aus einem von diesen oder aus andern Gründen — Thatsache ist, dass Kaiser Karl IV. im J. 1373 sich bewogen fand, dem Grafen Rudolf ein spezielles Münzprivilegium zu ertheilen. Der am Sonntag nach St. Lucastag (23. October) ausgestellte Brief¹³ erlaubt dem

¹² Denn die Finanznoth der Herrschaft, welche laut einem späteren Pfandbrief (20. Oct. 1366) der Stadt, noch über Zoll, Geleit und Münze hinaus, ihre Fischenzen verpfänden mußte, gestattete keine Auslösung.

¹³ Abgedruckt bei *Herrgott* (3, 727, Nr. 841).

Grafen, in seiner Stadt zu Laufenburg eine gute silberne Münze zu schlagen, die gut sei von Silber und schwer von Gewicht, und zwar auf der Städte Basel, Schaffhausen oder Zürich Korn und unter seinem Zeichen und Gepräge. Bevor aber diese Münze ausgegeben werde, sei sie von dem Rathe zweier der genannten Städte, welche der Graf bezeichnen möge, zu prüfen und dabei zu untersuchen, ob die Münze gut, gäng und gebe sei. Sämmlichen Fürsten, Herren, Städten und Reichsunterthanen wird, bei Vermeidung kaiserlicher Ungnade, anbefohlen, den Grafen in der Ausübung seines Münzrechts nicht zu hindern oder zu irren, sondern ihm guten und förderlichen Willen zu beweisen.

Es ist dieß gewissermaßen die offizielle Bestätigung unserer Vermuthung, daß sogleich nach 1364 in der Laufenburger Münze für Rechnung der Stadt gemünzt worden und dieses Geld wegen seines schlechten Gehaltes in Verruf gerathen war. Wohl nur aus letzterm Grund konnte sich der Kaiser veranlaßt finden, ausdrücklich vorzuschreiben, daß Graf Rudolf eine gute silberne Münze zu schlagen habe, die zur Unterscheidung von der bisherigen geringhaltigen, unter anderm, d. h. städtischem Gepräge emittirten, mit des Grafen Zeichen und Gepräge zu versehen und vor der Ausgabe hinsichtlich ihres Gehaltes von den Räthen zweier gutaccreditirten Münzstädte zu prüfen sei. Wie sehr die bisherige Laufenburger Münze in Misscredit gerathen sein mußte, beweist der Umstand, daß man, um der neuen Münze des Grafen Kurs zu verschaffen, es noch besonders für nöthig erachtete, Jeden, der derselben Hindernisse in den Weg legen würde, mit der kaiserlichen Ungnade zu bedrohen.¹⁴

Die bei einigen in neuerer Zeit gemachten bedeutenden Münzfunden¹⁵ vorfindliche, verhältnissmäßig große Anzahl laufenburgischer Münzen von verschiedenem Gepräge ist ein thatsächlicher Beweis dafür, daß Graf Rudolf von seinem Münzrechte fleißigen Gebrauch machte und daß ein Gleiches — entweder noch zu seinen Lebzeiten oder unter seinem Nachfolger — auch Seitens der Stadt Laufenburg geschah. Denn auch die neue herrschaftliche Münze fiel, wie urkundlich dargethan ist, wiederholt der Verpfändung anheim. Das ältere Urkundenbuch der Stadt Laufenburg enthält hierüber folgende drei Pfandbriefe:

1) 1379. Am Dienstag nach St. Georgentag (26. April) (Seite 50^b—54^a). Graf Rudolf, Frau Elisabeth und Graf Hensli, ihr Sohn, schulden der Stadt Laufenb. 1800 Goldgulden an Gut, welche Rath und Bürger für sie bei Frau Agnes von Ratzenhusen, Petermanns v. R., eines Edelknechts Ehefrau, aufgerommen und

¹⁴ Aehnliches geschah, als Kaiser Karl IV. i. J. 1357 dem Grafen Eberhard von Kyburg, dessen geringhaltige Münze Bern, Solothurn und Zürich wiederholt verrufen hatten, das bisherige Münzrecht erneuerte und erweiterte. Vergl. Meyer (1845) p. 19. ¹⁵ Wir geben in Beilage XIII. eine vergleichende Zusammenstellung der bedeutenderen Münzfunde neuerer Zeit. Die verhältnissmäßig große Anzahl laufenburgischer Münzen beweist, daß die dortige Münze eine ziemliche und längere Thätigkeit entwickelte.

wofür die von Laufenb. jährlich auf St. Georgentag 150 Goldgulden an Zins zu entrichten haben. Da — wie der Brief besagt — die Grafen der Stadt wegen der Schulden, für welche sie vormals hinter sie gegangen ist, bereits den Zoll zu Wasser und zu Land, mit dem Geleit, mit der Münze und allen Nutzungen, Rechten und Zugehörden, sowie auch theilweise ihre Fischenzen und das Stanggarn verpfändet haben, so versetzen sie derselben nunmehr den halben Theil des neuen Geleits und, soweit erforderlich, auch den übrigen Theil desselben. «Were öch, das dz gleit als swach vnd so schnöd wurde, «das den obgnten vnseren bvrgeren von dem gleit allem der obg: «zinsz, kost vnd schade nüt geualen möchte: Darzü so haben wir «Inen versetzt vnser müntz, die wir hand ze Löffenberg, mit den «gedingen, wer ie zü den zitten müntzmeister ist, das der öch sweren «sol einen gelerten eid ze den Helgen, were das die obgnten vnser «burgere gebresten gwünnen an dem obgnten gleite, als vorgeschr. «Stöt, das er Inen denn warten sol dannenthin mit der obg. müntz «nützen vnd rechten, wenn si es an in vorderent, was do von vallen «mag bi dem obgnten sinem eide, vnd mögend öch das gentzlich «Innemen vntz vff die stund, das si gar vnd gentzlich ingenément «den obg. zinsz, kosten vnd schaden, ob deheiner daruff giengi oder «gangen were . . . »

2) 1379. Am St. Andreasabend (30. November) (Seite 23^a — 26^a). Die obgenannten Grafen urkunden, daß Rath und Bürger zu Laufenb. bei Heinrich Dieschman zur Sonnen, einem Bürger zu Basel, seiner Ehefrau Janatha von Mörsperg und seinem Sohne Heinrich 600 Florenzer Gulden aufgenommen haben, wovon jährlich auf St. Michelsstag 50 Goldgl. an Zins zu entrichten sind.

Nachdem für die bei Frau Agnes von Ratzenhusen geborgten 1800 Gulden das neue Geleit zu Laufenb. mit sämtlichen Gedingen bereits theilweise versetzt ist, wird dasselbe für diese neue Geldaufnahme nunmehr gar und gänzlich ins Pfand gegeben, sodann als weitere Sicherheit, die Steuer zu Wölfliswil und zu Segadren¹⁶ und überdieß, sofern der Ertrag von Geleit und Steuer zur Deckung von Zins, Kosten und Schaden nicht ausreichen sollte, die Münze zu Laufenb., letztere ganz im Sinne der vorausgegangenen Verpfändung.

3) 1380. Am nächsten Montag nach dem zwölften Tag zu Weihnachten (10. Januar) (Seite 18^b—21^{1/2}). Die drei Grafen urkunden, daß Rath und Bürger der Städte zu Laufenb. «vor etwa vil zittes» auf sich selbst, auf die Stadt Laufenb. und alle ihre Allmendnutzungen und Rechte von Heinrich von Schliengen, genannt Kolsack, Bürger zu Basel, 600 Goldgulden aufgenommen haben, jährlich auf St. Martinstag mit 50 Goldgl. verzinslich, wovon sie den Grafen 500 Goldgl. gegen jährlichen Zins von 42 Gld. geliehen. Für diese Schuld sammt Zinsen verpfänden sie denen von Laufenb. ihr neu Geleit und die Steuern zu Wölfliswil und zu Segenden nebst ihrer Münze zu Laufenb. — soweit diese nicht bereits wegen der früher

¹⁶ In andern Briefen auch «Segenden» und «Segendal».

Geldaufnahmen bei Frau Agnes von Ratzenhusen von 1800 Gulden und bei Frau Elsinen, Petermanns von Hirtzbach, eines Edelknechts Ehefrau und Tochter Dieschmans zur Sonnen, von 500 Gl. bereits versetzt seien, unter den gleichen Vorbehalten wie im vorhergehenden Briefe.

Obschon nun keine speziellen Nachweise dafür vorhanden sind, daß auch die neu privilegierte herrschaftliche Münze infolge dieser wiederholten Verpfändungen wirklich an die Stadt überging, so ist doch eine Urkunde aus einer späteren Zeit geeignet, jeden bezüglichen Zweifel zu beseitigen. Es ist dieß ein Brief, welchen Bürgermeister, Rath und Gemeinde Laufenburg im Jahr 1507 an den Kaiser Maximilian I. richteten,¹⁷ um sich wegen Verkümmерung ihres Münzrechtes von Seite der Genossenschaft der Rappenmünze zu beschweren, wodurch wir zugleich über die ferneren Schicksale der Laufenburger Münze actenmäßigen und ziemlich ausführlichen Aufschluß erhalten. Es erklären in diesem Briefe Rath und Bürger, daß die vormalige Herrschaft Habsburg ihren Altvordern «die münz mit sampt andren stücken in pfandes wys zugestellt» habe, daß aber die Stadt wegen der Kriege, welche des Kaisers Vorfahren lang und oft mit den Schweizern gehabt, und bei den mancherlei Kosten, welche die Laufenburger, als Anstößer, hierwegen hätten tragen müssen, sowie wegen zweimaligen großen Brandes beider Städte «nit so vermüglich gewesen, die benent münz vffzerichten oder statt zu thun wie sich das zu thun gebürt.»¹⁸ Seither habe sie aber ihres Pfandes nachgedacht und es in ihrer Schuldigkeit gefunden, solches dem Kaiser anzuzeigen, wie es bereits geschehen und der kaiserl. Majestät über «solche alte Münz» schon brieflich berichtet worden sei. Auf Bitten der Stadt habe der Kaiser auch zugegeben, daß sie «wiederumb wie vor alter her vnd siether», nach Freiburger- und Breisacher Währung Münzen schlagen dürfe. — Es war daher wohl nicht eine leere Formalität, daß, als König Ruprecht 1408 (27. März) dem Grafen Hans, kurz vor dessen Tode, seine laufenburgischen und klettgauischen Leben, darunter die Münzen zu Laufenburg und Rheinau, bestätigte, auch das seit 1363 bestehende Pfandrecht der Stadt Laufenb. auf den Zoll zu Wasser und zu Land, das Geleit und die Münze auf Vorbringen des Grafen vom König ausdrücklich anerkannt, erneuert und bestätigt wurde; vielmehr ist anzunehmen, daß in der Laufenb. Münzstätte eine Zeit lang gleichzeitig für Rechnung

¹⁷ Beilage XII. ¹⁸ Die Laufenburger Münze zählte von jeher zu der bösen Münze. In dem Edict König Wenzels vom 16. Juli 1385, welches den Uebergang von der damaligen alten zur neuen Münze regelte und durch welches die Städte in Schwaben und Franken Vollmacht erhielten, Zu widerhandelnde zu richten, heißt es: «Nota. Daz sind die fürsten vnd herren, die die bösen haller slahen: prima herzog Leupolt von Oesterreich etc., graf Eberhart von Wirtenberg, graf Rudolf von Hochberg, markgraf Bernhart von Baden, graf Hanse von Habsburg, junkherre Hanman von Krenkingen.» J. Weizsäcker, Deutsche Reichstagsacten unter K. Wenzel, I. Abth. 1376—1387 (München 1867) p. 482.

sowohl der Herrschaft als auch der Stadt gemünzt wurde und daß in der Folge die Grafen sich sogar veranlaßt fanden, auch den Betrieb ihrer (neuen) Münze völlig der Stadt zu überlassen, welche ihnen über deren Ertrag, gleichwie es hinsichtlich des Zolles, des Geleites und der Fischenzen geschah, Rechnung halten mußte.¹⁹ Sicher ist, daß die damalige Münze noch im Anfang des 15. Jahrhunderts bestand. Wenn das «Rothe Buch» der Stadt Brugg uns Wahrheit berichtet,²⁰ so müssten in der Münze zu Laufenb. sogar eine Zeit lang gemeinschaftliche Prägungen für Rechnung beider Städte stattgefunden haben.

Zum letzten Mal im 15. Jahrhundert finden wir die Laufenburger Münze in dem Confirmationsbriefe erwähnt, welchen König Sigmund dem Grafen Rudolf dem Jüngern von Sulz am St. Jakobstage (25. Juli) 1430 ausstellt.²¹ Der König erklärt nämlich, der Graf sei um Erneuerung folgender Lehen eingekommen: 1) des Zolls und des Geleits auf dem Wasser und auf dem Lande und der Münze zu Laufenburg mit aller Zugehörde; 2) der Grafschaft im Klettgau; 3) des Zolls auf dem Wasser und auf dem Lande sowie der Münze zu Rheinau;²² 4) der Zölle zu Lotstetten und zu Flüelen. Hinsichtlich der drei klettgausischen Lehen und des Zolls zu Flüelen wird dem Grafen mit gewissen Vorbehalten entsprochen; dagegen werden die beanspruchten laufenburgischen Lehen in der Belehnungsformel mit Stillschweigen übergangen. Wir beschränken uns darauf, diese Thatsachen — vielleicht ein abermaliges Zeugniß mittelalterlicher Schribenten-Gedankenlosigkeit — zu constatiren.

¹⁹ In ähnlicher Weise hatte auch die Stadt Basel schon 1362, also lange bevor Bischof Johann v. Vienne ihr die dortige Münze verpfändete (1377), die Polizei der Münze. Vergl. Ochs 2, 397. ²⁰ Von Keysern, Kinigen vnd Fürsten sind wir gefrygt, dass wir mitsamt denen von Zofingen vnd Loufenberg mögend müntzen vnd ist der zit stebler-müntz by vns gesin, als aber wir an vnser gnedig herren von Bern kommen sind, ist die stebler-müntz by vns abgethan vnd ir müntz vnd werschaft angenomen. Sidhar hand die von Loufenberg, als sy wolten müntzen, vns kund gethan, ob wir mit inen wie vormals müntzen welten, daruf inen geantwurt ward, daß wir jetzmals des müntzens welten stillstan, vnd wie wol wir deß sin gefrygt, werend wir jetzt vnder einer anderen herrschaft, deren müntz wir angenomen, welte sich nit gepuren wider sy ze müntzen vnd ein andere müntz, dan sy heten, ze schlachen. *Rothes Buch der St. Brugg.* V, p. 118.

²¹ Beilage VIII. ²² Unter Graf Hans IV. v. Habsburg wurde in der Rheinauer Münze folgender Pfenning (vergl. unsere Münztafel II. I.) geprägt, dessen Meyer (1858, p. 78, Taf. I. 71) erwähnt: Rund mit hohem, gekörntem Rand. Helm mit Schwanenkopf (der einen Ring im Schnabel hält) zwischen R - I. — Das Gewicht (des uns vorgelegenen, etwas beschädigten Exemplars) — Gr. 0,30 — entspricht dem Normalgewicht der gemäß der Convention von 1399 geprägten Zweilinge (Gr. 0,372). Wohl nicht unter Graf Hans IV. (wie Meyer — p. 78 — glaubt), sondern unter den Grafen Alwig oder Rudolf von Sulz ist der auf unserer Münztafel II. II. abgebildete Pfenning geschlagen worden: Rund, mit hohem Rand. Gekrönter Helm mit zwei Hörnern als Helmzierde zwischen R—I. Das Gewicht — Gr. 0,43 — entspricht dem durch die Genossen der Rappenmünze im J. 1425 für die Zweilinge aufgestellten Normalgewicht von Gr. 0,487. — Exemplare beider Pfenninge befinden sich in der öffentl. Sammlung in Basel.

IV. Das Münzverfahren im 14. und 15. Jahrhundert. Münzordnung. Silber- und Münzbann.

Das Amt eines Münzmeisters bekleidete gewöhnlich ein Dienstmann der Herrschaft. Es ist aber anzunehmen, daß, nach der Verpfändung der Laufenburger Münze an die Stadt, der dortige Rath die Münzprägung direct übernommen und der Herrschaft über den Ertrag derselben, wie es auch beim Zoll und Geleite geschah, Rechnung gehalten habe.

Die Einrichtung einer Münzstätte jener Zeit, sowie das Verfahren bei den Prägungen der damals ausschließlich kursirenden Hohlmünzen war höchst einfach.²³

Nachdem das Silber mit der Speise, die stets in Kupfer bestand, gebrannt d. h. geschmolzen worden, somit die vorgeschriebene Legirung erhalten hatte, wurde es, wenn or techte oder ort dachte (viereckige) Pfenninge geschlagen werden wollten, zu solchen dem Durchmesser des Stempels entsprechenden Blechstreifen verarbeitet, daß ein viereckiger Abschnitt das Normalgewicht eines Pfennings haben mußte. Bei dieser Operation, dem Schroten, wurden die Ecken der übergewichtigen Stücke abgeschnitten, die der vollwichtigen, wie man vermutet, umgebogen. Etwas umständlicher und daher kostspieliger war das Schroten der synelbelen oder synewellen (runden) Pfenninge. Die so hergerichteten Stücke wurden hierauf — den Vorschriften sämmtlicher seit 1377 bis mit 1425 erlassenen, im Wesentlichen übereinstimmenden oberrheinisch-schweizerischen Münzbriefe gemäß — von beeidigten Münzaufsehern (zween oder drye Biderman), in der Regel Rathsherren, hinsichtlich ihres Schrottes (Gewichtes) und Feingehaltes (des später s. g. Kornes) untersucht (versucht),²⁴ was für das letztere durch Brennen, d. h. mittelst der Kapelle geschah. Die als richtig befundenen Stücke wurden sodann den Knechten (Münzschlägern) zum Malen übergeben, welche ihrerseits eidlich verpflichtet waren, keine anderen Stücke

²³ Vergl. *Beischlags Augsburgische Münzgeschichte* p. 17 und 23; *Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg i. Br.* I, 49; *Anzeiger für schweiz. Alterth.-Kunde* 1869, p. 49. ²⁴ Das nähere Verfahren beschreibt die Basler Münzordnung von 1362 (*Ochs II*, 397): «Und wenne der Münzmeister die Pfening bereitet vn das man si malen soll, so nemmen si die Versucher vnd mischlent si unter einander, so si beste mögent, vnd nemment an etwie Mengi staht vier vnd dreyzehn Schilling darus, die ein Vierding wegen sollent, vnd findent sie die recht zer Wage, so legen si fünf Pfening darzu für Spise, vnd versuchent sie denne im Füre; finden sie's da recht, so antwurten sie's einem andern Burger, der das malysen het, dasz er si male. Wäre aber dasz es ze Wage oder ime Füre välte, so versuchent si die Pfening also ze dreyen malen, vnd findent sie's ze deheinem male recht als vorgescriben staht, so heißen sie's malen. wäre aber dasz es dristund välte, so nemment die Versucher die Pfening miteinander vnd setzend sie sich hin, vnd schmelzen sie, diewil sie zegegen sint.»

zu malen, d. h. zu schlagen, als solche, welche ihnen von den Münzaufsehern übergeben worden waren. Nach den Münzordnungen von 1399 (zwischen Oesterreich und Basel), sowie von 1403 und 1425 (der Genossenschaft der Rappenmünze) wurden, die Münzschläger sogar bis zur Beendigung ihrer Arbeit in ein besonderes Lokal eingeschlossen; die Münzeisen gingen jedesmal an die Versucher zurück. Das Malen geschah auf einem Amboß oder Prägestock,²⁵ in welchen die Matritze eingelassen war, und zwar in der Weise, daß die Silberplättchen entweder einzeln, indem man ein Leder darüber hielt, oder zu mehreren aufeinanderliegend, in kleinen eisernen, mit Lederwülsten gefütterten Bechern auf die Stempel gesetzt und so durch den Schlag eines schweren Hammers in die Stempelform hineingetrieben (gemalt) wurden. Die beim «Versuchen» zu leicht befundenen Stücke wurden auf Kosten des Münzmeisters wieder eingeschmolzen. Wurde aber das Werk «als schwache und als dick» befunden (laut Münzbrief von 1387, wenn dies über dreimal geschah), daß die Aufseher bei ihrem Eide erklärten, «daz ez ze geuarlich were» d. h. daß es aus Betrug geschehen, so «sol man (mit dem Keßel) zuo dem müntzmeister richten nach recht.»²⁶ Mit gleicher Strafe wurden in den Münzordnungen seit 1377 bis 1425 auch die Münzmeister und Knechte solcher Herren oder Städte bedroht, die «bi der bösen Müntz bliben» wollten.²⁷

Ueber Prägekosten und Lohn der Münzmeister und Gesellen enthält der Münzvertrag, welchen der Herzog von Oesterreich 1399 mit Basel abschloß, folgende genaue Details: «So ist dis der Kosten der vf die vorgeschriven anderthalb mark» (die Legirung war damals auf 1 feine Mark Silber $\frac{1}{2}$, Mark Kupfer) — «gân sol vntz das sy zu pheningen bracht werden. Des ersten fur den abgang im ofen vnd das abschrott anderwerb ze gießen: dry schilling stebler; von den anderhalb marken steblern wifz ze machen: sechs schilling stebler, vnd von den anderhalb marken zwayling wifz ze machen: fünf schilling stebler, wan (weil) minder kost darvber gat denn vber stebler. Den Gesellen von den anderhalb marken des klainen geltes stebler ze werken vnd ze fur gewicht: vier schilling stebler, vnd von den anderhalb marken zwaylingen ze werken: vierthalben schilling stebler; von den anderhalb marken klains gelts ze malen: sechs stebler, und von den anderhalb marken zwayling ze malen: vier stebler. Dem Muntz-

²⁵ Noch jetzt finden sich solche 10—12 Cm. hohe, pyramidale, stählerne Prägestöcke in den Archiven von Freiburg i. Br., Zofingen und Zürich vor.

²⁶ Die Schuldigen wurden in Oel gesotten. Dergl. Fälle ereigneten sich 1275 in Colmar und 1276 zu Sultz im Elsaß. Gleiche Strafe traf die Münzknechte, welche sich der Falschmünzerrei schuldig machten. Ein solcher Fall kam 1358 in Regensburg vor.

²⁷ So richteten 1406 Basel, Freiburg, Colmar und Breisach den Münzmeister von Thann, welcher für Rechnung der Herrschaft Oesterreich (ihres Münzgenossen) die gesetzlichen Pfenninge zu gering geschlagen hatte und dessen man nach langer Fahndung endlich habhaft werden konnte. Zu gl. Zeit wurde auch auf den Münzmeister von Todtnau, wiewohl vergeblich, gefahndet. (Schreiber, Geschichte von Freiburg i. Br. I, 284.)

maister fur Tygel, Kol, vnschlit, Saltz, Weinstein, Müntzysen, Stemphel, Leder vnd ander geschierr, so dartzu gehört, ainen schilling stebler. Dem Muntzmaister fur sin sorg vnd arbait: sechs stebler, vnd von den anderhalb marken zwayling ze Slegschatz: zwen schilling stebler, vnd wenn die Muntzer-Gefellen by dem vorgeschriven lon von vier schillingen, so sy stebler-pfening werken vnd machen, nicht wol besteen noch darvbe gewerken möchten, harvmbe sol von den steblern-pheningen kain Slegschatz genomen werden, vmb das man den Muntzer-Gefellen dest furbazzer gelonen vnd sy dasselb klain gelt stebler gewerken mugent.»²⁸

Das für die Prägungen benötigte Silber lieferten für die oberrheinischen Münzstätten theils die Silbergruben der Vogesen und des Schwarzwaldes (besondere zu Maßmünster, Blanschier, Assel, Todtnau), theils der damals übliche, sehr streng gehandhabte Silber- und Münzbann.

Jede Ausfuhr von gemünztem oder ungemünztem Silber, sowie auch der Verkauf von solchem zum Behuf der Ausfuhr aus dem Münzbezirke, war mit schweren Strafen (Confiscation und, im Falle von Zahlungsunfähigkeit, mit Handabhauen) bedroht. Auch das Beschrotten und Auslesen der Münzen, das Einschmelzen der guten Pfenninge, die betrügliche Einfuhr schlechter Münzen wurden streng geahndet. Wer falsche Münze schlägt oder solche, wozn er, das Recht nicht hat, dem soll man, nach dem Vertrag von 1387 «an lib vnd an guot griffen vnd von jm richten nach recht, äne gnade.»

Wurde, was zu jener Zeit sich oft in kurzen Zwischenräumen wiederholte, eine Münze außer Kurs gesetzt oder verrufen, so war Jedermann bei Strafe gehalten, dieselbe gegen neue umzuwechseln oder die nach Ablauf des Termins noch in seinem Besitz befindliche umprägen zu lassen. Bis gegen Mitte des 13. Jahrhunderts wurde in größeren Handelsstädten, z. B. in Basel, der Austausch der Geldsorten durch eigene Wechsler besorgt. Um Betrügereien zu verhüten, durfte späterhin der Geldtausch nur in den Münzstätten selbst vorgenommen werden. Im übrigen verweisen wir unsere Leser auf den in den Beilagen abgedruckten Münzordnungs-Entwurf von 1382/83.

V. Die Münzconventionen im 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts.

Das Bedürfniß, der im Münzwesen herrschenden Verwirrung, einer Folge der allzu freien und allzu häufigen Ausübung des Münzrechtes und der dadurch verursachten beständigen Schwankungen des Geldkurses, Abhülfe zu verschaffen, führte, da die Reichsgewalt

²⁸ Früher theilte gewöhnlich der Münzmeister den Schlagschatz mit der Herrschaft zu gleichen Theilen. In den Münzordnungen von 1377 und 1387 war der Lohn der Knechte (Münzschläger) folgendermaßen normirt: 1377 (im 2. Kreise, zu welchem Laufenburg gehörte) von 1 Mark 16 S nebst 3 Loth Fürgewicht auf 20 Mark; 1387: von 1 Mark 2 β 8 S mit einem Fürgewicht von 3 Loth auf 20 Mark.

zu schwach war, um ihren Reform-Maßregeln Geltung zu verschaffen, zu einer Reihe von besondern Vereinbarungen zwischen den Münzherren einzelner Landesbezirke. Eine der ältesten ist die Münzordnung, welche im Jahr 1240 Bischof Heinrich II. von Konstanz zwischen den Städten Konstanz, St. Gallen, Radolfzell, Ueberlingen, Ravensburg und Lindau vermittelte. Auch zwischen der Herrschaft Oesterreich und den Städten Basel, Namens ihres Bischofs, und Zürich, Namens der dortigen Aebtissin, kam 1344 ein Vertrag zu Stande, welcher die Bedingungen festsetzte, wie die Münze von Zofingen sich zu derjenigen von Basel und Zürich verhalten sollte und unter welchen die Vertragsgenossen ihren Münzen freien Kurs gestatten wollten.²⁹ Immerhin hatten diese Maßregeln damals nur eine mehr lokale Bedeutung. Im Jahr 1377 kam endlich, durch die Bemühungen Herzog Leopolds III. von Oesterreich, die erste größere Münzvereinigung schweizerischer und oberrheinischer Herren und Städte zu Stande. Da bei derselben, sowie bei den späteren Verträgen, auch die Grafen von Habsburg Namens der Münzstätte zu Laufenburg sich beteiligten, so erhalten wir dadurch sichern Aufschluss über Schrot und Korn der damaligen Laufenburger Münzen.

Die Münzconvention von 1377.

Nach dem zu Schaffhausen, am Samstag vor dem Sonntag Lätere (7. März) 1377 errichteten Briefe,³⁰ von welchem im Basler Staatsarchiv eine authentische Abschrift aus damaliger Zeit vorhanden ist, waren Vertragsbeteiligte: Herzog Leopold von Oesterreich, für seine Städte (resp. Münzstätten) Freiburg i. Br., Schaffhausen, Breisach, Zofingen und Bergheim; Graf Rudolf von Habsburg, für Laufenburg; Graf Rudolf (Hartmann)³¹ von Kyburg, für Burgdorf; Gräfin Elisabeth von Neuenburg, für die dortige Münzstätte; Freiherr Hemman von Krenkingen, für Thiengen; sodann die Bürgermeister, Schultheißen und Räthe der Städte Basel, Zürich, Bern und Solothurn. Der Vertrag sollte für fünfzehn Jahre, vom nächsten St. Georgentag an, Geltung haben. Es wurden drei Münzkreise und Münzfüße festgestellt. Der erste Münzkreis, Freiburg i. Br., behielt seine bisherige Münze, von welcher 10 β auf einen Gulden gingen und 1 Mark Silbers 2 \tilde{n} 16 β galt. Zu einer Mark sollten $1\frac{1}{2}$ Loth Speise gethan und auf 4 Loth 14 β geschrotet, aus 15 β 4 ϑ aber

²⁹ Man kam überein, auf jede Mark in den Münzen von Zofingen und Basel 4 Pfd. 6 β 6 ϑ , in der Züricher Münze hingegen 4 Pfd. 7 β . 6 ϑ zu schlagen. (Urkunde im Staatsarchiv Zürich.) ³⁰ Abgedruckt bei Matile, Monuments de l'histoire de Neuchâtel, 1844, 2, 1161, Nr. 816. ³¹ In der Basler Abschrift, welche wohl ein nach Schluss der Unterhandlungen angefertigtes Concept der Vereinbarung war, erscheint der Name des Grafen Hartmann. Die Urkunde bei Matile, sowie die Schinz'sche Urkundensammlung nennen den Gr. Rudolf als Theilnehmer. Da Graf Hartmann am 29. März 1377 starb, so muß die Feststellung der Vertragspunkte vor, die Ausfertigung der Briefe aber nach diesem Zeitpunkt stattgefunden haben.

4 Loth feines Silber gebrannt werden; die 15 β 4 ϑ sollten 4 Loth und $\frac{1}{2}$ Quint wiegen. Der zweite Münzkreis umfaßte Basel, Breisach, Zofingen, Laufenburg, Thiengen und Bergheim. Hier sollten 15 β auf 1 Gulden geschlagen werden und 1 Mark Silbers 4 $\tilde{\alpha}$ 4 β gelten, zu der Mark 4 Loth Speise gethan und $18\frac{1}{2}$ β Pfenninge auf 4 Loth geschlagen werden. Von diesen Pfenningen mußten 1 $\tilde{\alpha}$ 3 β 2 ϑ gerade 5 Loth wiegen und diese 5 Loth aus dem Feuer 4 Loth feines Silber ergeben. Im dritten Kreise, zu welchem Burgdorf, Neuenburg, Zürich, Bern, Solothurn und Schaffhausen gehörten, sollten 1 $\tilde{\alpha}$ für 1 fl. geschlagen, für 1 Mark Silbers 5 $\tilde{\alpha}$ 12 β gegeben und zu der Mark 4 Loth Speise gethan werden. Auf 4 Loth sollten 1 $\tilde{\alpha}$ 5 β 3 ϑ geschlagen werden; von dieser Münze sollten 30 β 18 ϑ gerade 5 Loth wiegen und diese aus dem Feuer 4 Loth feines Silber ergeben.

Es durften bei der Münzprobe unter dem Normalgewicht bleiben: Im 1. Kreise: die 10 β , einen Vierdung³² 2 ϑ ; im 2. Kreise: die 15 β , einen Vierdung 3 ϑ ; im 3. Kreise: das $\tilde{\alpha}$ einen Vierdung 4 ϑ .

Die Münze aller derjenigen Herren oder Städte, welche nicht nach einer der aufgestellten 3 Währungen münzen, sondern bei der «bösen Müntz» bleiben wollten, sollte im ganzen Vereinsgebiete verrufen werden; die Münzmeister und Knechte, welche solche Münze schlügen, sowie Diejenigen, welche sie einführten, waren mit schweren Strafen bedroht. Mit der Prägung der neuen Pfenninge sollte in allen Vereinsmünzen am Mittwoch nach dem Sonntag zu Mittfasten (15. März) begonnen werden und der Verruf der alten Angster mit künftigem Pfingsttag (17. Mai) in Kraft treten.

Verhandlungen über eine neue Münzordnung (1382—1383).

Die Aufstellung von drei verschiedenen Münzfußen für ein verhältnismäßig beschränktes Vereinsgebiet mochte sich schon nach wenigen Jahren als unhaltbar erzeigt haben. Denn es fanden, wahrscheinlich gegen Ende 1382 oder Anfangs 1383, zwischen den bisherigen Münzgenoßen neuerliche Unterhandlungen³³ statt, welche eine weitere Centralisation des gemeinschaftlichen Münzwesens bezeichneten. Immerhin aber konnte auch jetzt noch keine Verständigung über eine vollständige Münzeinheit erzielt werden, da denen

³² 1 Mark (16 Loth) = 4 Vierdunge (firtones), somit 1 Vierdung = 4 Loth. ³³ Bei den älteren Münzabschieden des Basler Staats-Archivs findet sich ein vollständig ausgearbeiteter Vertragsentwurf (Beilage VI) ohne Datum vor. Unter den im Eingang aufgeführten Betheiligten sind die Grafen Rudolf von Habsburg und Rudolf von Kyburg genannt, von welchen letzterer am 29. März 1377 seinem Vater Graf Hartmann succedirte und im J. 1383 starb. Im September gl. J. starb auch Graf Rudolf von Habsburg. Es ist also wahrscheinlich, daß die Verhandlungen gegen Ende 1382 oder Anfangs 1383 stattfanden und durch die gerade um jene Zeit zum Ausbruch gekommene Fehde des Kyburgers mit Bern, Solothurn und deren Verbündeten, sowie infolge der überhandnehmenden Animosität zwischen Oesterreich und den Eidgenossen (*J. v. Müller* 2, 489) in's Stocken geriethen.

von Freiburg i. Br. gestattet wurde, «by ir müntz, die sie ietzund schlähend» (10 $\beta = 1$ fl. und 2 π 16 β Pfenninge auf eine Mark) zu verbleiben. Die übrigen Vereinsgenossen — war verabredet worden — sollten 1 π für 1 fl. schlagen und 5 π 12 β dieser Münze auf 1 Mark Silber gehen. Zu der Mark sollten 8 Loth Speise gethan, auf 4 Loth 1 π 16 β geschrotet werden und 32 β solcher Pfenninge 16 Loth wiegen, welche 16 Loth aus dem Feuer 4 Loth feines Silber ergeben sollten. Dieser neue Vertrag sollte, von dem nächsten Frauentag Mitte August an, 10 Jahre lang Geltung haben. Alle Käufe sollten von diesem Zeitpunkt an in neuer Münze geschehen, die fremden Münzen von den Münzgenossen gleichmäßig tarifirt, die Aufsicht über die Prägungen verschärft, der Silverbann strenger gehandhabt werden. Auch sollten die Herren und Städte einmal, oder je nach Umständen mehrmals im Jahr, einen Münztag zu Baden beschicken. Die bereits bis zum Vertragsabschluß vorgerückten Unterhandlungen zerschlugen sich aber wegen des im J. 1383 erfolgten Ablebens der Grafen von Kyburg und Habsburg und blieben infolge der späterhin zwischen dem österreichischen Herzog und den schweizerischen Städten und deren Verbündeten ausgebrochenen Fehde, welche mit des Herzogs Niederlage und Tod bei Sempach (9. Juni 1386) endete, für einmal abgebrochen.

Die Münzconvention von 1387.

Bald nach dem Zustandekommen des s. g. bösen Friedens (Januar 1387) gelang es dem Bruder Leopolds, Herzog Albrecht III., die Unterhandlungen mit den bisherigen Münzgenossen und neu hinzutretenden wieder in Gang und zu einem gewissen Abschluss zu bringen.

Der durch seine Vermittlung vereinbarten neuen Münzordnung, welche am 14. September gl. J. zu Basel verbrieft wurde,³⁴ traten bei oder hatten wenigstens ihren Beitritt in Aussicht gestellt: 1) Herzog Albrecht, für sich und Leopolds Söhne und die münzberechtigten Städte Freiburg i. Br., Schaffhausen, Breisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Todtnau, sodann für die nicht münzberechtigten Städte Rheinfelden, Säckingen, Waldshut, Dießenhofen, Stein, Winterthur, Zell, Rapperswil, Frauenfeld, Sursee, Wettispach, Olten, Aarau, Brugg, Mellingen, Baden, Bremgarten, Lenzburg, Aarburg; für die breisgauischen Städte: Neuenburg a. R., Kentzingen, Endingen, und für die sundgauischen Städte: Altkirch, Pfirt, Belfort, Blumenberg, Tattenried, Maasmünster, Thann, Sennheim und Ensisheim; 2) Bischof Friedrich von Strasburg, für die Städte Rufach, Sultz, Egisheim, Heiligenkreuz und Margolsheim; 3) Graf Rudolf von Hochberg, für Rothenberg; 4) Graf Hans von Habsburg, für Laufenburg; 5) Graf Berchtold von Kyburg, für Wangen; 6) Gräfin Elisabeth von Neuenburg; 7) Freiherr Hemman von Krenkingen, für Thiengen; 8) die Städte Basel, Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Aarberg, Laupen, Solothurn, Colmar, Münster,

³⁴ Ältere eidgenöss. Abschiede 1839, Beilage 28, p. XLVI, wo die Urkunde abgedruckt ist.

Kaisersberg, Mülhausen, Reichenweiler, Zellenberg und Türkheim; 9) Bischof Imer von Basel, für die Städte Delsberg, Laufen, Liestal, Biel und Neuenstadt; 10) Abt Wilhelm von Murbach, für St. Amarin, Wattweiler und Gebweiler; 11) Herr Brun zu Rappoldstein und Graf Heinrich von Sarwerd, für Rappoldsweiler. Zusammen 11 Herren und 17 Städte mit einem 74 Städten und Herrschaften umfassenden Gebiete. Nach diesem für 10 Jahre, vom Tage des Briefes an, gültigen Vertrage sollten im ganzen Vereinsgebiet 1 U für 1 fl. geschlagen werden und 1 Mark Silber 6 U dieser Münze gelten. Zu 1 Mark sollten 4 Loth Speise gethan, auf 4 Loth aber 1 U 4 β 4 ϑ geschrotet werden. Von diesen Pfenningen sollten $33\frac{1}{2}$ β das Gewicht von $5\frac{1}{2}$ Loth haben und diese $5\frac{1}{2}$ Loth bei der Probe 4 Loth feines Silber aus dem Feuer geben.

Es wurde bestimmt, daß die Herren und Städte die Pfenninge, je nachdem es ihnen füglich sei, eckig (ortdacht) oder rund (sinwel) machen und Jeder sein merklich Zeichen darein schlagen sollten.

Untreue der Münzmeister, Beschneiden oder Auslesen der Münzen, Bruch des Münz- und Silberbannes u. s. w. wurden mit schweren Strafen bedroht, der Münzwechsel, die Umwandlung der Geldschulden und die Auslösung von Wiederkäufen geregelt. Jährlich, oder so oft es die Umstände erheischten, sollten die Herren und Städte, welche Münze hatten, in Rheinfelden einen Tag abhalten (was u. A. 1388 und 1393 geschah). Es war diese Münzconvention der letzte Versuch einer Vereinigung politisch längst sich entfremdeter Interessenten, wenigstens auf materiellem Boden; er mißglückte. Von mehreren Beteiligten nur mit Zögern oder Widerstreben aufgenommen,³⁵ an den meisten Orten schlaff gehandhabt, konnte die neue Münzordnung wenig Nutzen bringen und war wohl längst vor ihrem Auslauf außer Kraft getreten.

Separat-Convention der Herrschaft Oesterreich mit der Stadt Basel von 1399.

Nach dem Zerfall der Münzvereinigung von 1387 enthielt sich Oesterreich jeder weitern Einmischung in die Angelegenheiten seiner bisherigen schweizerischen Münzgenossen. Desto mehr mußte ihm, bei dem regen Verkehr, in welchem ein Theil seiner Besitzungen diesseits und jenseits des Rheins zu der gewerb- und geldreichen Stadt Basel stand, daran gelegen sein, seine Beziehungen zu diesem Nachbar durch Aufstellung einer gemeinschaftlichen Münzwährung zu regeln. So kam denn auch am 1. September 1399³⁶ zwischen Herzog Leopold IV. — welcher für sich «vnd unser lieben Bruder vnd vetter³⁷ in allen vnsfern stetten, sy habent Muntzen oder nicht

³⁵ Nach den Verhandlungen des Münztags zu Rheinfelden von 1393 hatte sogar Basel damals den Münzbrief noch nicht beschworen. ³⁶ Originalurkunde im Staatsarchiv Basel, Lade SS. (Register zum Geheimen Archiv fol. 569.) Das gl. Archiv enthält auch drei mit dieser Convention in Beziehung stehende Vollziehungsverordnungen von 1399 und 1400. (Reg. fol. 569 – 571.) Die Urkunde ist, allerdings mit einigen Textlücken, abgedruckt bei Berstett p. 229 — 232; vergl. auch Schreiber 1, 274. ³⁷ Graf Hans IV. von Habsburg

in disen Landen vnd Kraiffen gelegen, darinn die Muntzen gant», handelte — und Basel ein besonderer Münzvertrag zu Stande. Derselbe wurde auf fünf Jahre abgeschlossen und stellte für die Prägungen folgende Bestimmungen auf: Zu 1 Mark feines Silber sollen $\frac{1}{2}$ Mark Kupfer gethan und aus diesen $1\frac{1}{2}$ Mark (Silber und Zusatz) 8 fl. 8 β Stebler oder 4 fl. 4 β Zweilinge geschlagen werden. Der Schrot soll sein: auf 4 Loth (der $1\frac{1}{2}$ Mark Silber und Zusatz) 1 fl. 8 β Stebler oder 14 β Zweilinge. Von diesen Pfenningen soll man um 1 feine Mark Silber $7\frac{1}{2}$, fl. Stebler oder $3\frac{1}{2}$, fl. 5 β Zweilinge geben, Demjenigen aber, der Gold haben will, 6 fl. und 3 β Stebler. Die Stebler- und Zweiling-Pfenninge sollen rund (synewel) und nicht eckig (orteht) gemacht werden, «wan (weil) das synewel gelt in andern Landen, wa es hin komet, werder vnd genemer ist denn das orteht.» Auch soll Jeder sein merklich Zeichen darein schlagen, damit man die Münzen von den jetzt und vormals geschlagenen unterscheiden kann.

Weder der Herzog noch ein Anderer, Herr oder Stadt, welche diese Münze schlagen, sollen während der Vertragsdauer dieselbe am Schrot oder Gehalt verringern; wer zuwider handelt, dessen Münze soll von den Andern verboten werden, er selbst aber soll die vorgeschriebene Zeit hindurch «ungemünzt» sein, auch meineidig und treulos heißen und sein. Diese Uebereinkunft war der Vorläufer, gewissermaßen die Einleitung einer erweiterten Münzvereinigung, nemlich der sogenannten

Genossenschaft der Rappenmünze (1403—1584),

welche zwischen dem Ritter Friedrich von Hadstatt, österreichischem Landvogt im Elsaß, Sundgau und Breisgau, handelnd Namens und mit Vollmacht Herzog Leopolds, und den Städten Basel, Freiburg i. Br., Colmar und Breisach laut Brief von St. Mathistag (24. Febr.) 1403³⁸ vorläufig für sechs Jahre gestiftet wurde. Der Münzkreis derselben umfaßte außer dem Gebiete der vier Städte (welche, unter Oesterreichs Vorsitz, sonst aber als völlig gleichberechtigte Theilnehmer handeln), das Gebiet vom Eggenbach an zu beiden Ufern des Rheins herauf bis Rheinfelden, nämlich soweit des Ritters von Hadstatt Landvogtei reichte. Während der sechs Jahre sollte das Pfund Pfenninge für 1 fl. geschlagen und wie bisher zu 1 feinen Mark Silber $\frac{1}{2}$ Mark Kupfer als Speise genommen werden. Aus diesen $1\frac{1}{2}$ Mark sollten 2 β weniger als 7 fl. Pfenninge gemünzt werden; der Schrot sollte sein: auf 4 Loth (der $1\frac{1}{2}$ Mark Silber und Zusatz) 1 fl. 3 β . Es sollten $34\frac{1}{2}$ β von diesem Gelde 6 Loth in das Feuer und diese 6 Loth aus dem Feuer 4 Loth feines Silber geben. Die Pfenninge «söllent ortocht gemacht werden vnd nit sin-

³⁸ Originalurkunde im Staatsarchiv Basel, Lade SS (Reg. fol. 571) und zwei Vollziehungsverordnungen von 1403, 1404 (Reg. fol. 571); *Schreiber* 1, 275—282.

well, vmb das der phening an jm selber vmb so uil besser gemacht werde, als minder koste darüber gât denne vber daz sinwelle gelte.» Die Pfenninge sollten auf das Allergleichste zum Seyer (Geldwage) geschrotet werden. Es sollten von diesem Gelde für 1 feine Mark 6 fl. 5 β , und Demjenigen, welcher Gold haben wollte, 6 fl. 5 β gegeben werden. Jährlich sollten von den Städten mindestens 2800 Mark feines Silber mit dem nöthigen Kupferzusatz verprägt werden. Nach Abzug der sich für die $1\frac{1}{2}$ Mark Silber und Zusatz auf 13 β Pfenninge belaufenden Prägekosten sollte 1 fl. für 1 fl. geschlagen werden.

Eine ausdrückliche Bedingung des Beitritts war, daß «in diese vorgeschriben Münze vnd ordenunge sol niemand empangen werden noch darin kommen lassen denne mit einhelligem räte» des Herzogs oder seines Landvogts und der vier Städte. Mit Georgentag (23. April) sollte die neue Münze anfangen und alles andere Geld darnach gewerhet werden. Von da bis Gallentag (16. October) sollte die bisherige Münze noch an Zahlungstatt angenommen werden in der Weise, daß von den Pfenningen, welche der Herr von Oesterreich, die von Basel, Freiburg und Breisach, sowie auch die von Zofingen auf dem Fuße von 1 fl. = 1 fl. 4 β geschlagen hatten, nunmehr 1 fl. 6 β für 1 fl. oder 1 fl. des neuen Geldes gegeben werden sollten.

Die Münztage der Vereinigung sollten in Neuenburg am Rhein abgehalten werden.

Die bisherigen Erfahrungen mochten die Genossen der Rappenmünze zur Einsicht gebracht haben, daß es zur Aufrechthaltung des Kredites ihrer Vereinsmünze nöthig sei, gegen alle böse Münze energisch einzuschreiten und vor allem keiner der vielen kleineren, schlecht accreditirten Münzstätten den Beitritt zu gestatten. Besonders die vier Städte zeigten sich hierin unerbittlich. Denn als bald nach Abschluß des Concordats von Seite des schwäbischen Münzvereins und von Anderen, die zur «obern» Münze gehörten, bei der vorder-österreichischen Regierung gegen die vom Verein erlassenen Auschlußbestimmungen reklamirt und verlangt wurde, daß man ihre Hellermünze auch hier nach ihrer Währschaft nehme, und Oesterreich sich geneigt zeigte, zu vermitteln, als 1406 sogar die Regentin Katharina von Burgund und Herzog Friedrich sich ins Mittel legten, waren die Genossen nicht zu bewegen, von ihrem Vertrage irgendwie abzugehen. Ja sie gingen im October gl. Jahres so weit, die in Thann im Namen der Herrschaft Oesterreich allzugeringhaltig ausgeprägte Münze zu verrufen, «damit die andern Münzen, die gerecht sind, in Ehren bleiben». Mit welcher Strenge gegen den betreffenden Münzmeister verfahren wurde, ist an anderm Orte erwähnt worden.³⁹ Noch im gl. Jahre (16. Oct.) beschloß der Verein, dessen Pfenninge im Vergleich zu den auswärtigen Sorten offenbar zu gut waren und nur mit Verlust ausgewechselt wurden, auf Antrag von Basel: «daß man an allen Enden in der eigenen Münze aufhöre zu schlagen,

³⁹ Vergleiche Anmerkung 27.

«und alles Geld, so man anderswo schlage, nach seinem Werthe
nehme, auch einen Jeden Gulden kaufen und verkaufen lasse, wie
er möge . . »⁴⁰ Unter diesem anderswo geschlagenen Gelde mögen
wohl auch die gerade um jene Zeit häufig vorkommenden laufen-
burgischen Ptenninge verstanden gewesen sein, durch deren gerin-
gen Gehalt die dortige Münze allmählig in grossen Verruf gerathen
war. Dieser Mißcredit war wohl auch einer der Hauptgründe des
Widerstandes, welcher sich hundert Jahre später gegen die Wieder-
aufrichtung der laufenburgischen Münzstätte geltend machte.

Im Jahr 1425 (24. April) kam unter den bisherigen Münz-
genossen eine neue Convention⁴¹ zu Stande, deren Dauer ursprüng-
lich auf sechs Jahre festgesetzt wurde und wobei auch die seitherige
Grenze des Silber- und Münzbannes, «nemlich von dem Egkenbach,
hie diffit vnd ennet Rins haruff vntz gen houwenstein ob louffen-
berg, als vere vnd wite Elsafz vnd Suntgow vnd vnfer der vorg.
stetten Basel, Friburg, Colmar vnd Brifach stette vnd gebiete da-
zwüschen begriffen hatt», erweitert wurde. Man kam überein, fortan
sowohl großes als kleines Geld zu schlagen.⁴² Auf 1 rhein-
ischen Gulden sollten geschlagen werden: 1) 10 Groschen, ebenso
2) 20 Plapharte oder 3) 10 β Zweilinge, sowie auch 4) 1 π
kleiner Pfenninge. — Bei den großen Münzen sollten zu 15 Loth
feinem Silber 1 Loth Kupfer zur Speise genommen und aus dieser
rauen Mark entweder $72\frac{1}{2}$ Groschen, jeder zu 2 β Pfenninge
(10 für 1 Gulden), oder 145 Plapharte, jeder zu 1 β (20 für 1
Gulden), geschlagen werden. Beide Sorten sollten zum Seyer ge-
schroten und möglichst gleich gemacht und von diesem Gelde
 $72\frac{1}{2}$ Groschen oder 145 Plapharte — oder 7 Gulden und 1 Ort
Demjenigen, der Gold haben wollte, um 1 feine Mark Silber ge-
geben werden. — Beim kleinen Geld sollten zu 1 Mark Silber
1 Mark Kupfer als Speise genommen werden (um dasselbe stärker
zu machen) und aus diesen 2 Marken 8 π kleiner Pfenninge
(Stäbler) oder 4 π großer Pfenninge (Zweilinge, Rappen)
geschlagen, von den kleinen Pfenningingen 1 π , von den Zweilingen
10 β , und nicht mehr, für 1 rheinischen Gulden gegeben werden.
Die Pfenninge sollten sinwell (rund) und nicht ortrecht (eckig)
gemacht werden, damit die Münze um so stärker sei, länger bleibe
und Währschaft leiste; auch sollten die Pfenninge möglichst gleich
zum Seyer geschroten werden. Von den kleinen Pfenningingen sollten
7 π 4 β 2 ϑ — oder 7 rhein. Gulden 4 Plaphart und 2 ϑ Dem, der
Gold haben wollte, — von den Zweilingen aber $3\frac{1}{2}$ π $2\frac{1}{2}$ β — oder
7 Gulden und 1 Ort beim Goldwechsel — um 1 feine Mark Silber ge-
geben werden. Wenn die Frau von Oesterreich oder die Städte schlagen

⁴⁰ Vergl. *Schreiber*, Gesch. d. St. Freiburg 1, 285. ⁴¹ Münzbrief
zwischen Hans Erhard Bokh von Staufenberg, Landvogt der Frau Katharina
von Burgund, Herzogin zu Oesterreich, und den Städten Basel, Frei-
burg i. Br., Colmar und Breisach, d. d. Dienstag nach Georgitag 1425.
Original im *Staatsarchiv Basel*, sowie Copie im dortigen *Grossen Weissen
Buch*, pag. 197^b; *Schreiber*, 2, 362 u. f. ⁴² «Jubilat (29. April) anno XXV
vieng man an ze müntzen,» Anmerkung im Weißen Buch d. St. Basel.

wollen und schlagen, hat jeglicher auf dem Geld sein merklich Zeichen in einem Schild zu setzen und dasselbe gekörnt an den Enden zu prägen, damit man die neuen Pfenninge von den vormals geschlagenen merklich erkennen möge. — Die Frau von Oesterreich mag schlagen oder nicht schlagen. Im erstern Falle soll dieß nur in einer der Städte im Sundgau oder Elsaß geschehen dürfen, «wa ir daz aller füglichest ist. vnd doch nit den ein zeihen, sy flahen denn in welher statt si welle.» Auch nach Auslauf der vertragsmäßigen Frist von 6 Jahren sollen die Bestimmungen des Briefs, Münze und Währschaft fortduern, mit Vorbehalt allfälliger auf den zu Neuenburg abzuhaltenen Münztagen zu beschließenden Abänderungen. Diese Münzordnung bestand — von Oesterreich allerdings lax gehandhabt und während einer kurzen Zeitdauer (Januar bis Juni 1458) sogar durch Machtspurch des Erzherzogs Albrecht für die vorländischen Münzgenossen außer Kraft gesetzt, — bis 1488. Auch der damals (30. October) in Colmar ausgefertigte neue Münzbrief erklärt ausdrücklich, daß vor Allem der Münzbrief von 1425 «mit allen Artikeln in Würden und Ehren bleiben solle.» Nur solle von nun an, wegen des höhern Werthes des Goldes, nicht mehr, wie bisher, auf 10 β Rappen- oder 1 α Stäbler-Pfenninge für 1 Gulden, sondern auf $11\frac{1}{2}$ β Rappen oder 23 β Stäbler für 1 Gulden gemünzt werden.

Läßt sich auch der nähere Zeitpunkt nicht ermitteln, so ist doch sicher, daß, wahrscheinlich bald nach 1425, in der laufenburgischen Münze, deren Fortbestand nach ihrem Ausschluß aus dem Silber- und Münzbann des Vereins der Rappenmünze für die Regierung eine Ursache fortwährender Verlegenheiten sein mußte, ein Stillstand eintrat, der erst durch die Wiederaufrichtung der Münze im J. 1503 wieder unterbrochen wurde.

Wir werden an anderm Orte Anlaß haben, hierauf sowie auf die ferneren Beziehungen zu den Genossen der Rappenmünze zurückzukommen.

VI. Die Laufenburger Münzen im 14. und 15. Jahrhundert.

Das häufige Vorkommen laufenburgischer Bracteaten, von welchen insbesondere bei den bedeutenderen Münzfunden der letzten Jahrzehnte, wie z. B. bei den Funden zu Rickenbach (1859), Wolfwil (1863) und Wolsen (1869), eine verhältnismäßig große Anzahl zu Tage gefördert worden ist, die Mannigfaltigkeit der Münztypen und die Verschiedenartigkeit in den Gewichtsverhältnissen der einzelnen Varietäten liefern den thatsächlichen Beweis, daß die dortige Münze um die Mitte des 14. bis ins erste Viertel des 15. Jahrhunderts in fleißigem Betrieb stand. Bei einem Versuche — denn nur von einem solchen kann überhaupt unter gegebenen Verhältnissen die Rede sein —, durch Vergleichung des Durchschnittsgewichtes einer größern Anzahl von laufenburgischen Bracteaten, welche nach ihrem Gepräge hinwiederum in verschiedene Gruppen zerfallen, mit dem durch ältere Lokalverordnungen, sowie durch die schweizerisch-

oberrheinischen Münzconventionen von 1377 bis 1425 vorgeschriebenen Schrot der jeweiligen Emissionen⁴³ eine annähernde chronologische Reihenfolge derselben festzustellen, sind wir zu dem Resultate gelangt, dass für die laufenburgischen Münzprägungen im 14. und 15. Jahrhundert folgende sieben Perioden in Betracht gezogen werden müssen: 1) Die Münze der Herrschaft Habsburg bis zur Verpfändung an die Stadt im Jahr 1364; 2) die städtische Münzprägung seit 1364 und die neue herrschaftliche Münze seit 1373 bis zur Münzconvention von 1377; 3) die Periode seit 1377 bis zur Münzconvention von 1387; 4) die Prägungen seit 1387 bis zum Abschluß der Separat-Convention mit Basel von 1399; 5) die Periode von 1399 bis zur Stiftung der Genossenschaft der Rappenmünze im Jahr 1403; 6) die Periode seit 1403 — 1425; 7) die städtischen Prägungen seit 1425.

1. Die Münze der Herrschaft Habsburg bis zur Verpfändung an die Stadt im Jahr 1364.

Zu den ältesten laufenburgischen Münzen gehören wohl, schon ihrem, von den späteren Emissionen auffallend sich unterscheidenden, sehr primitiven Gepräge nach, folgende Pfenninge:

1. Viereckig, mit einem Kreis von kleinen Perlen. Ein nach links schreitender Löwe mit aufgehobenem Schweif. Wiegt Gr. 0,415. Taf. I. 1.

2. Viereckig, mit einem Kreis von großen Perlen. Nach l. gekehrter resp. schreitender Löwe mit geöffnetem Rachen und gehobenem Schweif. Wiegt Gr. 0,36. Taf. I. 2.

3. Viereckig, mit breitem Rand. Nach l. springender Löwe mit aufgestrecktem Schweif. Wiegt Gr. 0,36. Taf. I. 3.

No. 1 hat grosse Aehnlichkeit mit den von Berstett (Taf. XLIV. 625) beschriebenen Bracteaten (s. g. «Kunzen-Pfenningen») von Ueberlingen, welche Stadt ebenfalls einen (gekrönten) Löwen im Wappen führte, und darf daher nur mit allem Vorbehalt zu den laufenburgischen Münzen gezählt werden.

Das Gewicht von No. 2 und 3 entspricht demjenigen der Basler Angster von 1362. Damals wurde nämlich in Basel eine neue Münze geprägt, deren Schrot in der Weise festgestellt war, daß 4 und 3 Schillinge und dritthalb Pfund derselben 1 Mark wiegen sollten. Das Normalgewicht eines solchen neuen Pfennings war somit, nach heutigem Schweizergewicht, mindestens 0,360888 und höchstens

⁴³ Der Berechnung des durch die Münz-Conventionen festgestellten jeweiligen Normalgewichtes der Pfenninge wurde die kölnische Mark zu 16 Loth = 233,8555 Gramm Schweizergewichts zu Grunde gelegt. Wo eine größere Anzahl von Pfenningen gleicher Emission abgewogen werden konnte, entspricht ihr Durchschnittsgewicht so ziemlich dem jeweiligen Normalgewichte. Gewisse Abweichungen in plus oder minus, namentlich bei einzelnen Exemplaren, erklären sich theils durch die Abnutzung der betreffenden Stücke, theils durch das unvollkommene Münzverfahren oder durch absichtliche Münzverschlechterung. Das 14. Jahrhundert war eben die Zeit der bösen Pfenninge. — Anlangend die Gewichtsverhältnisse der verschiedenen Emissionen wird auf Beilage XV verwiesen.

0,367697 Gramme. Bei den nahen Beziehungen, in welchen Graf Rudolf und die Stadt Laufenburg zu Basel standen, darf angenommen werden, daß damals auch in Laufenburg nach Schrot und Korn von Basel gemünzt wurde.

2. Die städtische Münzprägung seit 1364 und die neue herrschaftliche Münze seit 1373 bis zur Münzconvention von 1377.

Wir haben bereits erwähnt, dass im Jahr 1364 der Stadt Laufenburg die dortige Münze von Graf Rudolf pfandweise übergeben, letzterem aber 1373 von Kaiser Karl IV. neuerdings das Recht der Münzprägung verliehen wurde. Der kaiserliche Brief bestimmte, daß die neue Münze des Grafen, nach seiner Wahl, auf der Städte Basel, Schaffhausen oder Zürich Korn und unter seinem Zeichen und Gepräge zu schlagen sei. Damit seine neue Münze von der früheren herrschaftlichen und derjenigen, welche seit 1364 für Rechnung der Stadt geschlagen wurde, zu unterscheiden sei, wählte der Graf — da die bisherige städtische Münze den habsburgischen Löwen (das Wappenbild sowohl der Herrschaft als auch der Stadt) im Gepräge getragen hatte — die seit 1372 in sein Wappen aufgenommene Helmzierde der Grafen von Rapperswil, nämlich einen Helm mit einem Schwanenkopf,⁴⁴ welcher zur Erinnerung an die Erwerbung dieser Herrschaft durch Graf Rudolf III. einen Trauring im Schnabel hält. Zu den ersten in der neuen herrschaftlichen Münze geprägten Pfenningen gehören indess wahrscheinlich diejenigen, welche das damals auch auf den Münzen von Zofingen, beziehungsweise der Herrschaft Oesterreich und anderer schweizerischer Herren vorkommende Adelsabzeichen — einen gekrönten, mit Pfauenfedern geschmückten Helm — im Gepräge führen. Einer späteren Prägungsperiode (1377 bis 1387) scheinen dagegen diejenigen Pfenninge anzugehören, welche einen phantastischen Löwen mit einem förmlichen Schwanenhals (Verschmelzung der von den Grafen Rudolf und Hans geführten Helmzier mit dem habsburgischen Wappen) als Münzbild tragen. Die Stadt ihrerseits, welche als Pfandinhaberin der ältern Münze neben der Herrschaft zu münzen fortfuhr, wählte zur Bezeichnung der von nun an, d. h. nach 1377, für städtische Rechnung geprägten Münzen ein dem herrschaftlichen Zeichen analoges Stadtzeichen — den halben Löwen — der auch späterhin vorzugsweise (mit Ausnahme der seit 1387 in der städtischen Münze geschlagenen kleinen Pfenninge) auf ihren Münzen erscheint und allmählig auf einen einfachen Löwenkopf — entsprechend dem auf den Münzen der Stadt Freiburg i. Br. erscheinenden Raben- beziehungsweise Adlerkopf — reduziert wurde. Das Gewicht der städtischen und herrschaftlichen Pfenninge (Gr. 0,35₀₈₃ durchschnittlich), entspricht

⁴⁴ Eigentlich waren es zwei Schwanenköpfe. Vergl. die Siegelbilder bei *Herrgott I.* Bd. Taf. 19. No. 36 (Graf Hans II., 1372), No. 24 (Graf Rudolf IV., 1379) und Taf. 21 No. XI (Graf Rudolf von Rapperswil, 1282).

demjenigen der Basler Münzen der damaligen Periode, welche in den Jahren 1374 und 1376 etwas leichter ausgeprägt wurden.⁴⁵

Als städtische Münzen glauben wir folgende Pfenninge bezeichnen zu dürfen:

a. Von 1364 — 1373.

4. Viereckig, mit hohem Rand. Nach l. schreitender Löwe mit geöffnetem Rachen und aufgehobenem Schweif. Taf. I. 4.

5—7. Varietäten desselben Gepräges.⁴⁶ Taf. I. 5—7.

8. Viereckig, mit gekörntem Rand. Nach l. springender Löwe. Taf. I. 8.

9. Viereckig, mit hohem Rand. Nach r. schreitender Löwe mit geöffnetem Rachen und aufgehobenem Schweif. Taf. I. 9.

b. Seit 1373.

10. Viereckig, mit hohem, gekörntem Rand. Stehender Löwe nach r., mit zwischen den Hinterbeinen durchgezogenem, aufwärts gestrecktem und in einen starken Busch (nach Meyer in eine Blume) auslaufendem Schweif. Taf. I. 10.

11. Viereckig, mit hohem Rand. Aufrecht stehender, nach l. gekehrter halber Löwe mit ausgestreckten Vorderbeinen und gerade aufgehobenem Schweif. Taf. I. 11.

12—16. Varietäten desselben Gepräges. Taf. I. 12—16.

Aus der herrschaftlichen Münze gingen wohl damals folgende Pfenninge hervor:

17. Viereckig, mit hohem Rand. Gekrönter mit Pfauenfedern gezielter Helm. Zur l. Seite der Buchstabe f (Louffenberg), zur r. ein nicht zu enträthseldes Monogramm (vielleicht der Name Rudolf oder (L)oufenberg).⁴⁷ Taf. I. 17.

⁴⁵ Ochs, 2, 397. ⁴⁶ Von diesen Pfenningen muss eine grosse Menge geschlagen worden sein. Unter 19 dem Verfasser vorgelegenen Stücken (von den 68 bei Wolsen aufgefundenen) fanden sich nicht weniger als 8 Stempelvarietäten*) vor, von welchen die auffälligeren auf unsren 4 Münzbildern vorgeführt sind. — Vielleicht stand die laufenburgische Münzprägung von 1364 im Zusammenhang mit dem im Januar gl. J. von den Grafen Hans und Rudolf mit Florenz abgeschlossnen Werbvertrag**) und waren die damals gemünzten Pfenninge zur Beschaffung eines vorläufigen Handgeldes für die anzuwerbenden Knechte bestimmt. ⁴⁷ Meyer (1858, S. 76, Taf. V 80) liest L — A, was offenbar unrichtig ist, da die Schreibweise Lauffenberg statt Louffenberg erst im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts gebräuchlich wurde. Berstett (p. 196, Taf. XLIV. 635) hält das Monogramm für einen Flügel, das Wappen der Herrschaft Usenberg im Breisgau, welche dem Herzog Leopold III. von Oesterreich durch Erbschaft anfiel, und glaubt, daß der Bracteat gewissermaßen als Erinnerungsmünze geschlagen worden sei. Mit unserer Münze identisch oder eine Varietät derselben ist der von Meyer S. 76 beschriebene und auf Taf. V 82 abgebildete Bracteat, von welchem ein Original ausfindig zu machen wir uns vergeblich bemüht haben.

*) Die kleinen Verschiedenheiten bei sonst gleichen Münzbildern erklären sich dadurch, dass in früheren Zeiten (wo die heutige übliche Weise der Stempelvervielfältigung durch Prägung nicht in Anwendung kam) jeder zum Gebrauch bestimmte Stempel besonders geschnitten werden musste. **) Vergl. Nachtrag.

18. Varietät des nämlichen Gepräges mit einer Rosette über dem Buchstaben l. Taf. I. 18.

19. Viereckig, mit hohem Rand. Helm mit dem einen Ring im Schnabel haltenden Schwanenkopf n. l. Zu beiden Seiten: L — o (Louffenberg). Taf. I. 19.

3. Die Periode seit 1377 bis zur Münzconvention von 1387.

Nach der Convention vom 7. März 1377 sollten $18\frac{1}{2} \beta$ auf 4 Loth geschroten werden (was auf den Pfenning ein Durchschnittsgewicht von Gr. 0,263350 ergibt) und 1 π 3 β 2 ϑ der neuen Münze 5 Loth wiegen (somit 1 ϑ = Gr. 0,262877).

Diesem Normalgewichte entsprechen folgende damals von der Herrschaft geprägten Pfenninge:

20. Viereckig, mit hohem gekörntem Rand. Nach l. springender Löwe mit Schwanenhals und aufgehobenem Schweif. Taf. I. 20.

21. Viereckig, mit hohem Rand. Helm mit dem Schwanenkopf, welcher einen Ring im Schabel hält, n. l. Zu beiden Seiten L — O. Taf. II. 21.

22. Viereckig, mit hohem Rand. Gekrönter Helm mit dem einen Ring im Schnabel haltenden Schwanenkopf n. l., zwischen L — o. Taf. II. 22.

In der städtischen Münze wurde wohl um jene Zeit folgender Pfenning geprägt:

23. Viereckig, mit hohem Rand. Nach l. gekehrter Löwenkopf mit geöffnetem Rachen, ausgereckter Zunge und starker Mähne. Im Felde: L — o. Taf. II. 23.

4. Die Prägungen seit 1387 bis zum Abschluß der Separat-Convention mit Basel von 1399.

Nach der Münzordnung vom 14. September 1387 sollten a) auf 4 Loth (Silber und Speise) 1 π 4 β 4 ϑ geschroten werden und b) von den Pfenninge $33\frac{1}{2} \beta$ ein Gewicht von $5\frac{1}{2}$ Loth haben (was für den Pfenning ein Normalgewicht ad a) von Gr. 0,200218 und ad b) von Gr. 0,199969 ergibt.) Diese neuen Münzen (Stäbler) waren also „im Vergleich zu den früheren, eigentliche Hälblinge.“⁴⁸

Den Münzgenossen war freigestellt, die Pfenninge, nach Belieben, eckig oder rund zu schlagen. — Diesen Bestimmungen entsprechen folgende herrschaftliche Bracteaten.

⁴⁸ Ueber die Schwankungen des damaligen Geldwerthes bemerkt *P. Ochs* in seiner Geschichte der Stadt und Landschaft Basel (2, 396): «Der Münzfuß der Pfenninge ist in diesem Zeitraum (1362—1387) oft abgeändert und herabgesetzt worden, also daß der Pfenning von 1362 an Gewicht und Gehalt 3 Pfenninge von 1387 werth war. Daraus folgt, daß bei Berechnungen jener Zeiten man vor Allem aus auf die Jahreszahl Rücksicht nehmen muß. Die Ursache einer so starken Herabwürdigung war die schlechte Münze, mit welcher die Benachbarten unsere Stadt überschwemmten.»

24. Viereckig, mit hohem Rand. Helm mit dem einen Ring im Schnabel haltenden Schwanenkopf und krausem Laubwerk (Lambre-
quins), n. l. Taf. II. 24.

25. Varietät des gleichen Gepräges. Taf. II. 25.

26. Viereckig (oder rund?) mit hohem Rand. Helm mit dem einen Ring im Schnabel haltenden Schwanenkopf n. l. Im r. Felde L, darüber ein Ring (oder der Buchstabe O.) Taf. II. 26.⁴⁹

27. Viereckig, mit hohem Rand. Helm mit dem einen Ring im Schnabel haltenden Schwanenkopf nach l.; im r. Felde ein Ring. Taf. II. 27.

Städtisches Gepräge tragen folgende, nach gleichem Schrot gemünzten Pfenninge:

28. Viereckig, mit hohem Rand. Nach l. springender Löwe mit aufgehobenem Schweif. Taf. II. 28.

29. Varietät des gleichen Gepräges. Taf. II. 29.

30. Viereckig, mit hohem Rand! Nach l. schreitender Löwe, mit aufgesperrtem Rachen und zwischen den Hinterbeinen hindurch gewundenem Schweif. Taf. II. 30.

5. Periode von 1399 bis zur Stiftung der Genossenschaft der Rappenmünze im Jahr 1403.

Nach der Convention zwischen Oesterreich und Basel vom 1. September 1399 sollten aus $1\frac{1}{2}$ Marken (Silber und Zusatz) 8 ℳ 8 β Stäbler- oder 4 ℳ 4 β Zweiling-Pfenninge gemacht werden. Der Schrot war auf 4 Loth (der $1\frac{1}{2}$ Marken Silber und Zusatz): 1 ℳ 8 β für die Stäbler und 14 β für die Zweilinge. Beides ergibt ein Normalgewicht von Gr. 0,173999 für den einzelnen Stäbler, und von Gr. 0,347998 für den Zweiling-Pfennig. Die Pfenninge sollten rund gemacht werden. — Diesen Vorschriften entsprechen folgende aus der herrschaftlichen Münze hervorgegangene Stücke:

31. Rund, mit hohem, auswärts gekörntem Doppelrand. Aufrecht stehender, magerer Löwe mit schwanartigem Hals, geöffnetem Rachen und aufgehobenem Schweif. Taf. II. 31.

32. Aehnliches Gepräge mit einem Ring über dem Rücken des Löwen. Taf. II. 32.

In die gleiche Prägungsperiode mögen folgende städtische Zweilings-Pfenninge gehören:

33. Rund, mit hohem, auswärts gekörntem Doppelrand. Löwenkopf nach l. mit ausgereckter Zunge. Taf. II. 33.

34. Rund, mit hohem, auswärts gekörntem Doppelrand. Löwenkopf mit geöffnetem Rachen, zwischen L—O. Taf. II. 34.

Ein Stäbler-Pfennig oder Hälbling derselben Emission kann folgende bei Meyer (1858, p. 75 Taf. I. 66) beschriebene Münze sein, deren Gewicht für einmal unausgemittelt bleiben muss, da leider eine Originalmünze nicht ausfindig zu machen war.

⁴⁹ Obschon uns von diesem (in Meyers Bracteaten [1858] S. 75 unter No. 13 beschriebenen und auf Münztafel III. 69 abgebildeten) Pfennig kein Original vorgelegen, reihen wir denselben dieser Periode ein.

35. Rund, mit hohem, auswärts gekörntem Doppelrand. Löwenkopf n. l. mit ausgereckter Zunge, im r. Feld ein Punkt. Taf. II. 35.

6. Periode seit 1403 bis 1425.

Nach dem Münzbrief vom 24. Februar 1403 sollten aus $1\frac{1}{2}$ Mark (Silber und Zusatz) 2 β weniger als 7 α Pfenninge gemünzt werden. Der Schrot war: 1 α 3 β auf 4 Loth (der $1\frac{1}{2}$ Mark). Beides ergibt auf den einzelnen Pfennig ein Normalgewicht von Gr. 0,211825.

Die Pfenninge sollten nicht mehr rund (sinwell) sondern eckig (ortacht) gemacht werden. Diesen Vorschriften entsprechen folgende, wahrscheinlich erst nach der Vereinigung mit Oesterreich (1408) geprägten Stadtmünzen:⁵⁰

36. Viereckig, mit hohem Rand. Nach l. gekehrter Löwenkopf mit weit geöffnetem Rachen und ausgereckter Zunge. Taf. II. 36.

37. Varietät des gleichen Gepräges mit einem Punkt im r. Felde. Taf. II. 37.

7) Prägungen seit 1425.

Auf dem Fuße der Münzconvention vom 24. April 1425 mögen folgende Pfenninge geprägt worden sein:

38. Rund, mit hohem, auswärts gekörntem Doppelrand. Nach l. gekehrter Löwenkopf mit ausgereckter Zunge, zwischen L — O. (Kleiner oder Stäbler-Pfennig.) Taf. II. 38.

39. Rund, mit hohem, auswärts gekörntem Doppelrand. Spanischer Schild mit dem laufenburgischen Stadtwappen (dem aufrecht stehenden habzburgischen Löwen n. l.) Taf. II. 39. *Anzeiger für schw. Gesch. u. Alterth.-Kunde*, December 1863. No. 4, S. 64. No. 7. Taf. IV. 7.⁵¹

Einer späteren Periode, vielleicht derjenigen nach 1503, gehört folgender Rappen-Pfennig an, welchen wir — eine Originalmünze war leider nicht aufzufinden — nach *Meyer* (V. 74) und *Berstett* (XXXIX. 480) wiederzugeben uns beschränken müssen.⁵²

40. Rund, mit hohem, auswärts gekörntem Doppelrand. Löwenkopf n. l., mit ausgestreckter Zunge. Im Felde: L—A. Taf. II. 40.

VII. Das Münzprivilegium der Stadt Laufenburg vom Jahr 1503.

Nach längerem Stillstand ihrer Münze war es der Stadt Laufenburg gelungen, von dem ihr besonders gewogenen römischen König

⁵⁰ Ein Minderwert von durchschnittlich Gr. 0,036 bei den vom Verfasser abgewogenen 4 Pfenningen ist auf Rechnung einer ziemlichen Abnutzung zu setzen. ⁵¹ Unsere Münzbilder von No. 35, 39, 40, müßten, da die Originalmünzen nicht eingesehen werden konnten, den Münztafeln des schw. Anzeigers sowie von Meyer (Taf. V. 73) und Berstett (Taf. XXXIX. 481) entnommen werden. Der (Rappen-) Pfennig No. 39 kann deshalb ebensogut auch der Emission von 1504—6 oder einer späteren Prägung angehören. ⁵² Eine Gewichts- und genauere Altersbestimmung ist aus eben diesem Grunde nicht möglich. Vergl. im übrigen hinsichtlich der Schreibweise Lauffenberg unsere Anmerkung 47.

Maximilian I. die Bewilligung zur Wiederaufrichtung derselben zu erwirken. Der vom 9. August 1503 aus Stams datirte Brief⁵³ besagt, daß der König der Stadt, «auf ihre demüthige und fleißige «Bitte, auch getreuen und nützlichen Dienste, welche sie dem König «und dem Hause Oesterreich erzeigt, die besondere Gnade gethan und «Freiheit gegeben und kraft dieses Briefs ertheile, daß sie und ihre «Nachkommen hinfür in gemeldeter Stadt die silberne Münze, näm- «lich Plappharte, Vierer, Rappen und Helbling, auf dem Grad «wie die Städte Freiburg und Breisach zu thun pflegen und sie vor- «mals gethan haben, münzen und mit solcher Münze ihrer freien «Nothdurft nach handeln und wandeln möge, von aller männiglich «unverhindert.»

Die Stadt Laufenburg säumte nicht, ihre Münze wieder in gehörigen Stand zu setzen und einen Münzmeister zu bestellen, sowie auch durch eine Abordnung dem Rathe zu Freiburg von der königlichen Bewilligung zur Wiederaufrichtung ihrer Münze Kenntniß zu geben und ihn zu bitten, ihr «Unterrichtung und Ordnung zu geben, auf was Grad und Korn zu schlagen, das wolle sie annehmen und fleißiglich thun.»⁵⁴ Der den Laufenburgern ertheilte Bescheid scheint dahin aus gefallen zu sein, daß, da nach den Münzbriefen des Vereins der Rappenmünze zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes Stimmen-einhelligkeit erforderlich sei, Freiburg sich zuvor mit den übrigen Münzgenossen benehmen müsse. Obwohl nun eine am 11. Februar 1504 brieflich erneuerte Anfrage gänzlich unbeantwortet blieb,⁵⁵ schritt die Stadt Laufenburg nichts destoweniger mit dem Einkauf von Silber und der Münzprägung voran, wobei sie nicht unterließ, der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim von diesem Vorgehen Mittheilung zu machen und die Zusicherung zu ertheilen, «so ihr die von Freiburg ihr Grad, Korn und Ordnung anzeigen, so wolle sie auf derselbigen Münze und auf derselbigen Grad und Korn schlagen und machen.»⁵⁶ Es scheint, daß die damalige städtische Münzprägung, welche im Ganzen drei Jahre (1504—1506) andauerte, ziemliche Dimensionen annahm. Dieser Umstand, und wohl auch die Qualität der dadurch in dem Vereinsgebiet in Umlauf gelangenden Sorten, mochten endlich doch bei der Stadt Freiburg und ihren Münzgenossen, welche sich bis dahin passiv verhalten zu haben scheinen, etwelche Bedenken erregt und sie veranlaßt haben, auf Mittel bedacht zu sein, sich dieser Concurrenz zu entledigen. Auf einem am 26. Januar 1507 von den Städten Basel, Freiburg i. Br., Colmar und Breisach abgehaltenen Münztag,⁵⁷ bei welchem auch über gemeinsame Maßregeln gegen die rottweilische Münze berathschlagt wurde, verständigte man sich dahin, die Abgeordneten sollten für den nächsten Münztag Instruction einholen, ob man wieder münzen wolle; in diesem Falle sei denen von Laufenburg der Silberankauf zu Maßmünster, Todtnau und anderorts in diesen Landen abzustellen und darauf zu achten, daß sie darnach mit ihrer Münze still stehen müssen. Auf

⁵³ Beilage IX. ⁵⁴ Beilage XII; *Schreiber* (2, 382), ohne nähere Quellenangabe. ⁵⁵ *Schreiber* 2, 382. ⁵⁶ Beilage XII. ⁵⁷ Beilage X.

dem nächstfolgenden Münztag, welcher am 11. Februar 1507 in Neuenburg stattfand,⁵⁸ wurde beschlossen, durch die von Basel, als die nächsten Anstößer, 10 bis 12 Gulden Werth des Laufenburger Geldes zu Handen zu bringen, es untersuchen zu lassen und darüber durch die vorder-österreichische Regierung an den Kaiser Bericht mit der Bitte zu erstatten, die von Laufenburg ihres Vornehmens abweisen zu wollen. Endlich einigte man sich auf einem am 23. Juli 1507 in Neuenburg abgehaltenen Münztag,⁵⁹ bei welchem auch der Handel mit Rottweil erledigt wurde, bezüglich der laufenburgischen Münzen dahin: Statthalter und Räthe sollten dem König, welcher derzeit noch in diesen Landen verweile, schreiben und berichten, daß die (von Laufenburg) auch nicht zu den Münzgenossen gehören, welchergestalt sie bisher gemünzet und Welch' großer Nachtheil, sofern ihre Münze in dieser Münzgenossenschaft genommen werden sollte, gemeinen Münzgenossen und auch Land und Leuten daraus entstehen werde. Das wolle der König gnädiglich bedenken, die von Laufenburg ihres Vornehmens abweisen und gemeine Münzgenossen bei ihren Freiheiten und Münzbriefen, die seine königliche Majestät gnädiglich confirmirt, handhaben. Geschehe solches aber nicht, so sollten die Münzgenossen auf nächsten Montag vor Laurencystag wieder zusammenkommen, wo dann gerathschlagt werden solle, wie solche Münze in dieser Münzgenossenschaft abgestellt werden könne, und alsdann auch den Bergwerken zu Maßmünster, Blanschier und Todtnau ernstlich mandirt und befohlen werden solle, daß sie das dort erarbeitete Silber Niemand Anderm als den Münzgenossen dieses Bezirks, und zwar eine Mark für 8 Gulden und 1 Ort, und nicht höher, wie der gewöhnliche alte Kauf sei, geben sollten. Auch wurde der allgemeine Verruf der laufenburgischen Münze auf St. Bartholomätag (24. August) in Aussicht genommen. Diesen Vorgängen gegenüber blieb aber auch Laufenburg nicht müßig. Unter ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes⁶⁰ wandten sich damals «Bürgermeister, Rath und die ganze Gemeinde beider Städte» an König Maximilian mit der Bitte, derselbe wolle sie «bei folcher «gnädigen Lehnnutzung und Pfandschaft der Münze handhaben und «sich durch die von Basel, die allenwegen dem Haus Oesterreich «widerwärtig gewesen, nicht bewegen lassen, solche Gnade, wie königl. Majestät sie gethan, wiederum abzuthun.» Es war keine Fehlbitte, denn der König, welchem das an eine Auflehnung gegen seine Autorität streifende Vorgehen der Münzgenossen ohnehin mißfallen mochte, erließ am 17. August 1507 aus Konstanz an die vorder-österreichische Regierung den Befehl,⁶¹ «denen von Laufenburg fürtter keine Hin-«derung zu thun, noch von Jemand Anderm thun zu lassen.» Hierdurch keineswegs eingeschüchtert, setzten nunmehr die Städte Basel, Freiburg i. Br., Colmar und Breisach ihren schon am 23. Juli gl. J.

⁵⁸ Schreiber, (2, 383), ohne nähere Quellenangabe. ⁵⁹ Beilage XI; vergl. Schreiber, 2, 383. ⁶⁰ Beilage XII. ⁶¹ Schreiber, (2, 383), ohne nähere Quellenangabe.

gefaßten Beschuß betreffend den Silberverkauf aus den Bergwerken in Vollzug. Wie schwer die laufenburgische Münze durch diese Maßregel betroffen wurde, geht aus folgender Stelle einer Zuschrift hervor, welche die Stadt Freiburg i. Br. am 2. April 1578 an Basel erließ:⁶² «Wie dann wohl zu finden, daß vor Jahren, ungeachtet «Kaiser Maximilians I. Anhaltens, die vier ehrbaren Münzstädte die «Stadt Laufenburg, — so doch viel Rappenmünz geschlagen, — aus «Ursach, daß sie nicht im Verein vom Silberkauf und Münzen, sie «wollte dann die östreichischen Silber münzen, — ernstlich ab- «getrieben.»

In den durch den königlichen Münzbrief von 1503 für die laufenburgische Münzprägung als maßgebend bezeichneten Münzstätten zu Freiburg i. Br. und Breisach wurden damals, gemäß einer von den Genossen der Rappenmünze am 30. November 1498 aufgestellten neuen Münzordnung, folgende Geldsorten geprägt:

1) Dicke Plapharte. Von diesen Münzen (welche auch Orte genannt wurden, indem deren 4 auf 1 Gulden gingen), wurden 32 Stück auf 1 «geschickte» oder rauhe Mark geprägt, zu welcher 15 Loth feines Silber und 1 Loth Speise genommen wurden und welche unter Hinzurechnung der Prägungskosten etc. 10 π Stäbler Basler Münze galt. 2) Groschen (1 = 2 Plaphart oder 12 Rappen); 61 Groschen auf 1 rauhe Mark zu 9 Loth Silber und 7 Loth Kupfer = 6 π 2 β Stäbler. 3) Plapharte (1 = 6 Rappen); 111 Plaphart auf 1 rauhe Mark zu 8 Loth Silber und 8 Loth Kupfer = 5 π 11 β Stäbler. 4) Doppelvierer (1 = 4 Rappen); 21 Stück aus 2 Loth oder 168 aus den 16 Loth derselben rauhen Mark; diese = 5 π 12 β Stäbler. 5) Vierer (1 = 2 Rappen); 37 Vierer auf 2 Loth oder 296 auf die rauhe Mark zu 7 Loth feinem Silber und 9 Loth Kupfer; 1 rauhe Mark = 4 π 18 β 8 ϑ Stäbler. 6) Rappen (38 Stück auf dieselbe rauhe Mark). 7) Hälblinge (76 Stück auf die rauhe Mark, zu welcher 6 Loth 3 Quintlein feines Silber und 9 Loth 1 Kupfer genommen werden sollten).

Nach diesem Schrot und Gehalt hat die Stadt Laufenburg damals folgende Stücke schlagen lassen:

41. Plaphart. † MONET'. NOVA . LOVFENBERG' (Mönchschrift). In einer von einem Perlenkreis umgebenen dreibogigen, in den Einbiegungen mit Lilien gezierten Einfassung ein spanischer Schild mit dem aufrecht stehenden habsburgischen Löwen, als Stadtwappen,) (S' IOhANNES . BAPTISTA . Nach vorwärts blickende Gestalt des hl. Johannes, welcher in einen umgeschlagenen Mantel gehüllt ist und mit der Rechten auf das über dem Evangelienbuche stehende, ihm zugekehrte Lamm Gottes deutet. Taf. III. 41.

In verschiedenen Stempelvarietäten.

42. Varietät des gleichen Gepräges mit der Umschrift S. IOhANNES . BAPTIST'. Taf. III. 42.

43. Doppelvierer. † MONET'. LOVFENBERG'. Spanischer

⁶² Schreiber, (2, 384), ohne nähere Quellenangabe.

Schild mit dem Stadtwappen in einem Kreis von Perlen.)(SAL — VE : C - RVX . - SAN'. Gleichschenkeliges Kreuz. Taf. III. 43.

44. Doppelvierer von gleichem Gepräge. Die Umschrift der Rückseite lautet aber: SAL — SAN — RVX. — SAN'. Taf. III. 44.

45. Vierer. † MONET'. LOVFENBERG. Schild mit dem Stadtwappen in einem Perlenkreis.)(† SALVE : CRVX'. SANCTA . Gleichschenkeliges Kreuz. Taf. III. 45.

Aus der damaligen Münzprägung wird wohl auch folgender, von Berstett (unter No. 484) beschriebene Groschen — wir haben uns bis jetzt vergeblich nach einer bezüglichen Originalmünze umgesehen — hervorgegangen sein.

45a. GROSSVS LOVFENBERG. 1506 (?) In einer 6-bogigen Einfassung das Wappen.)(Doppelte Umschrift: INT'. NAT': MVLIER'. NON: SVRR: MAIO || IOA . BAPTISTA. Kreuz. (Mönchsschrift.)

Von den Rappen und Hälblingen aus der damaligen Prägung scheinen — sofern nicht der unter No. 39 beschriebene Pfenning hieher gehört — keine auf uns gekommen zu sein.

Durch das Vorgehen der Münzgenossen, welches die vorländische Regierung Angesichts der über die Ausbeute der breisgauischen und elsässischen Silberbergwerke bestehenden Verträge nicht zu verhindern vermochte,⁶³ sah sich die laufenburgische Münze wahrscheinlich in die Lage versetzt, ihre Prägungen einzustellen; denn das AuskunftsmitteL durch Einschmelzung älterer oder fremder Geldsorten sich das hiefür benötigte Silber zu verschaffen, war offenbar zu precär, als daß ein lohnender Fortbetrieb der ohnehin durch allseitigen Verruf auf einen kleinen Münzbezirk beschränkten dortigen Münze fernerhin möglich gewesen wäre. Daß aber, dessen ungeachtet, die von 1504 bis 1506 daselbst gemünzten Geldsorten noch längere Zeit hindurch einen lokalen Kurs behaupteten, und vielleicht auch zeitweilige kleinere Prägungen für den Lokalbedarf stattgefunden haben mögen, erhellt aus folgenden drei, in einer Sammlung von Originalacten aus den Jahren 1438—1599 sich vorfindenden Aufzeichnungen:

1) 1519 beschließen großer und kleiner Rath, den Wagknechten, wenn sie die Wag zumachen müssen, einen Taglohn von 3 β Laufenburger Währung zu verabfolgen.⁶⁴

2) 1538, Anfangs März, urkunden Bürgermeister und Rath, daß sie für den Bau der Landvesten an der mindern Stadt, unter der Rheinbrücke, welche zwei Meister aus dem Welschland, beide Uolli genannt, im Taglohn ausgeführt haben, an Taglöhnen sammt allen Unkosten für Zeug, Quader, Sand und nichts ausgenommen denn die «Frontauwen», 1500 Pfund Stebler Laufenburger Währung bezahlt haben.⁶⁵

3) 1559, am Freitag nach Martinstag, verleihen Bürgermeister und

⁶³ Die 4 Münzstädte hatten sowohl der Herrschaft Oesterreich, als dem Herrn v. Rappoldstein auf ihre Bergwerke bedeutende Vorschüsse geleistet, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Silberausbeute ausschließlich an die Münzgenossen zu verabfolgen sei und nur mit ausdrücklicher Be- willigung letzterer anderswohin abgegeben werden dürfe. ⁶⁴ Stadtbuch und Kronik von Laufenburg A, p. 157. ⁶⁵ Ebendaselbst, p. 47.

Rath dem Konrad Kilchhofer, ihrem Baumeister, und seinen Erben die neben dem Siechenhaus gelegene Stadtmatte erbweise um einen rechten Jahreszins von 3 Pfund Stebler Laufenburger Währung.⁶⁶

Es ist dieß Alles, was seit 1507 — 1597 über die damalige Münzstätte und Münzwährung an Nachrichtlichem auf uns gekommen ist. Wie wenig man sich damals, wenigstens gegen Ende des 16. Jahrhunderts, einer Wiederaufrichtung der laufenburgischen Münze versah, beweist ein Rathsbeschuß von 1597, durch welchen die «Münze»⁶⁷ dem Schwein- und Kuhhirten als Herberge zugetheilt wird. Sie sollte einige Jahrzehnte später durch außerordentliche Zustände noch einmal, wiewohl nur für kurze Zeit, ins Leben gerufen werden.

VIII. Die Laufenburgische Münzprägung während der Notjahre 1622 und 1623.

Seit 1524, in welchem Jahr auf dem Reichstage zu Eßlingen zum ersten Mal eine deutsche Reichsmünzordnung aufgestellt und die kölnische Mark als allgemeines Münzgewicht erklärt wurde, batte die Reichsgewalt verschiedene vergebliche Versuche gemacht, den im deutschen Münzwesen eingerissenen großen Mißbräuchen durch Einführung eines einheitlichen Münzsystems ein Ende zu machen. An der Möglichkeit verzweifelnd, auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen, hatte man es endlich (1571) den Kreisen überlassen, unter sich die zur Aufrechthaltung der Ordnung im Münzwesen erforderlichen Maßregeln zu treffen. Bald aber zeigte es sich, daß, was die kaiserliche Gewalt nicht durchzusetzen vermocht hatte, die Kreise noch weniger im Stande waren. Den Anordnungen der Kreis-Münztage — namentlich der Bestimmung, wonach der Betrieb von eigenen Münzstätten nur solchen Reichsständen gestattet sein sollte, welche Besitzer von Bergwerken waren, während die übrigen Münzherren ihre ganzen Münzen in den Kreismünzstätten prägen zu lassen hatten, — wurde keine Folge geleistet. Besonders wurde die Prägung der kleineren Münzsorten, auf welchen unter Umständen allein noch ein Profit zu machen war, schwunghaft betrieben. So kam es, daß schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Land mit einer Masse geringhaltiger Scheidemünze überschwemmt war, welche die reichsgemäßen groben Münzsorten, deren Prägung infolge dessen auch immer mehr abnahm, endlich vollständig aus dem Verkehr verdrängte. Der Gehalt dieser s. g. Kipper- und Wipper-Münzen verschlechterte sich allmälig derart, daß der Reichsthaler, welcher anfänglich⁶⁸ einen

⁶⁶ Stadt b. A., p. 135. ⁶⁷ Sie soll sich, einer alten Ueberlieferung zu folge, in dem unmittelbar am Rhein, hinter dem dermaligen Soolbad «zum Bären» gelegenen Gebäude Nr. 8 des Katasters, (der s. g. Obervogt Scholl'schen Scheune) befunden haben. ⁶⁸ Seit 1566 wurden, als reichsgemäße grobe Silbermünzen, ganze Thaler (8 Stücke aus der rauhen kölnischen 14% löthigen Mark, 9 Stücke aus der feinen Mark) zu 68 Kreuzern, mit Unterabtheilungen von $\frac{1}{2}$ - und $\frac{1}{4}$ -Thalern, geprägt.

gesetzlichen Werth von 68 Kreuzern hatte, in den österreichischen Vorlanden schon 1608 auf 84, 1609 auf 114, 1620 auf 124—140, im October 1621 auf 210, im Januar 1622 auf 240, und im Februar 1623 sogar auf 300 Kreuzer valvirt war.

Die vorder-österreichische Regierung war, wie ihre zahlreichen Rescripte und Münzmandate beweisen, ernstlich darauf bedacht, dieser öffentlichen Calamität, welche sich besonders auch in einem allgemeinen Aufschlag der Lebensmittelpreise geltend machte, durch eine Reihe von Maßregeln, unter Anderm auch durch Prägung einer genügenden Menge gangbarer Scheidemünze, an welcher in den Vorlanden nach dem Verruf der bisher kursirenden fremden Sorten großer Mangel herrschte, Abhülfe zu verschaffen. So verfügt das Münzpatent, welches Erzherzog Leopold, damaliger Landesherr in den vorder-österreichischen Landen, am 5. Januar 1622 aus Ensisheim erließ, nach festgestellter erhöhter Valvation der damals in den Vorlanden kursirenden Gold- und Silbersorten Folgendes: «Vnd sintemal vnß glaubwürdig angelangt, auch die erfahrnuß selbst zu erkennen gibt, welchermassen verschidne Leüth, sowol Christen als Juden, durch jren gotlofen wuecher allerhandt an korn vnd schrot ganz gering haltige Sechs- vnd drey Bätzner, auch Schrekhenberger vnd andere böse geltsorten einzueschleichen: Dagegen sowol die grob alß khleine sorten in höherm valor dan fye sonsten gültig aufzuechßen vnderstehn, Dannenhero diſe vnsere vorland, fahls hierin lenger zuegesehen, nit allein mit dergleichen verbotnen sorten angefüllt; sondern auch der gueten noch vnd noch genzlichen entblößt werden müessen. Gestalten nunmehr an khleinen Münzen: alß Rappen, Vierer, Luzer, Doppelfiehrer vnd Plapperten, solcher mangel erscheint, daß gleichsam der Arme Man nichts mer zue seiner täglichen vnderhalt vnd haußnotturft erkhauffen khan, zue remedierung diser gemeinen Landtsbeschwerdt wir dan im werkh, an verschidne Münzstätten dergleichen münzen zue lassen.» Eine der für diese Prägungen in Aussicht genommenen Münzstätten war auch die laufenburgische, welche — wie die Erwähnung einer Laufenburger Währung vom J. 1614⁶⁹ vermuten lässt — bereits seit einigen Jahren wieder in gehörigen Stand gestellt und vielleicht auch zeitweise in Betrieb gesetzt worden sein möchte. Schon im December 1621⁷⁰ hatte sich, in Voraussicht der landesherrlichen Maßnahmen, Stadtschreiber Mathias Meyer beim Rath um Verleihung der Münze beworben und letzterer sich geneigt erklärt, dem Gesuche zu entsprechen, «dergestalten, wann er zuvordrift einen Schein von «löblicher Regierung vnd Cammer alher auffweise, in was schrot vnd

⁶⁹ Am 17. Februar 1614 verkauft die Aebtiſſin Ursula von Säckingen den bisher dem dortigen Stift eigenthümlich gehörenden «Hof oder Dorf zu Rheinsulz» an die Stadt Laufenburg um 7400 Gulden, jeder zu 25 Stebler oder 60 Kreuzer Laufenburger Münz. Laufenb. St.-B.D p. 118—119 Nro. 79. Wenn schon damals zu Laufenburg wieder gemünzt wurde, so könnten die auf Tafel II. 35 und 40 abgebildeten Rappen- oder Steblermünzen, vielleicht auch No. 39, in diese Prägungsperiode fallen.
⁷⁰ Rathsprotokoll vom Freitag nach Nicolaitag 1621.

«halt die alhifiege Müntz gemünzt werden solle, vnd man sich auch «mitt jme vergleichen khann des bestandgeltes halber.» Daß diese Unterhandlungen nach beiden Seiten hin den gewünschten Erfolg hatten, geht aus dem weitern Verlauf der Dinge hervor. Bei der vorder-österreichischen Regierung mochte wohl das Wiederaufleben einer seiner Zeit in so großen Mißcredit gerathenen Münze, deren Rechtstitel ohnedies infolge eines nun beinahe hundertjährigen Stillstandes und veränderter politischer Verhältnisse etwas antiquirt war, einige Bedenken erregt haben. Wenn man sich auch, Angesichts der damaligen Nothzustände nicht gerade zu einem directen Einschreiten veranlasst finden konnte, ja sogar eine momentane Vermehrung der Münzstätten bei der Eile, mit welcher die von der Regierung in Ensisheim angeordneten Scheidemünzprägungen betrieben wurden, nicht unwillkommen sein mußte, so erschien es doch angezeigt, die Bewilligung des fernern Münzschlages von gewissen Bedingungen und Vorbehalten abhängig zu machen, welche einer späteren Regulirung der Münzverhältnisse nicht hinderlich werden konnten.⁷¹ Die Maßregelung selbst aber hüllte sich in einen Act besonderer landesherrlicher Gnade und Huld, welcher in der Sammlung der laufenburgischen Stadtrechte⁷² folgendermaßen verzeichnet steht:

«Ein von Erzherzog Leopold mit eigener Handunterschrift der Statt Laufenburg erteiltes Gnaden-Decret, kraft welchem der Statt der Münzschlag nach der Proportion der Ensisheimischen Münz-Sorten confirmirt und allergnädigst bewilligt worden. Geben zu Freyburg den 14. Febr. 1622. (L. S.)»

Der Brief selbst ist weder im Original noch in Abschrift mehr vorhanden. Auf seinen Inhalt lassen aber die später von der vorder-österreichischen Regierung gegen die laufenburgische Münze getroffenen Maßregeln schließen. — Wie rasch die Prägungen an die Hand genommen wurden, beweist ein Memorial⁷³ der am 10. Januar gl. J. zur Berathung über verschiedene zur Abhülfe gegen die damalige Bedrängniß dienlichen Maßregeln nach Ensisheim einberufenen landständischen Deputation, welches den damals münzenden Städten Freiburg, Breisach, Thann und Laufenburg anempfiehlt, «das Sie solche Rappenmünz dem Lande zum besten etwas mehrs befürdern, vordrist aber wohl gedachte Wesen berichten thuen, wie sie dergleichen Insonderheit vierfache, doppelte vnnd einfache Plappert, Vierer vnnd Rappen, nach dem Fues des Reichsthallers per 6 fl. ohne Iren Verlust vnd mit etwas zuelässigem gewinne müntzen chönden.» Diesem auf dem Fuße folgte ein am 18. Februar gl. J. aus Ensisheim erlassenes landesherrliches Mandat, in welchem der Erzherzog — nachdem er

⁷¹ Damals wurde auch der seit 1387 münzberechtigten Stadt Thann «jedoch auf widerrüeffen zue müntzen bewilligt». Schreiben der v.-österr. Statthalter, Regenten und Kammerräthe zu Ensisheim an diejenigen zu Breisach vom 12. Januar 1622. Bei *Berstatt* p. 247. ⁷² Laufenb. St.-Buch D p. 121, Nro. 81. ⁷³ V.-österr. Münzacten des Amtsarchivs Rheinfelden, in welchem sich auch eine vollständige Sammlung der seit 1524 erlassenen kaiserl. und vorder-österr. Münzmandate vorfindet, theils in Original, theils in authentischer Copie.

in dem schwülstigen Curialstyl damaliger Zeit weitläufig auf die im Münzwesen des hl. Römischen Reichs Deutscher Nation eingerissene heillose Unordnung und die dadurch herbeigeführten beinahe unerträglichen Zustände, besonders die enorme Vertheurung aller Lebensbedürfnisse hingewiesen, welcher Lage er durch verschiedene Mandate, bisanhin vergeblich, Abhülfe zu verschaffen versucht habe — sich der Hoffnung hingibt, daß sowohl die Kreisversammlungen als Kaiser und Reichsstände ehestens eine Verbesserung vornehmen dürften.

«Seitemahlen aber» — wir lassen hier dem Erzherzog selbst das Wort — «ob vnd wie bald dasselb zu bescheiden noch vngewiß, dannenhero vnerwartet folch verhoffender remedierung eine Prouisional-Ordnung fürzenemmen, Vns obgelegen sein will: Als haben Wir sowol die Gulden als Silberne Sorten auff einen gewissen nachfolgenden Valor zusetzen eracht». Nach abermals gesteigerter Valvation der verschiedenen damals landläufigen Geldsorten fährt das Mandat fort: «Weiln auch im Landt grosser vnd solcher mangel an kleinen Müntzen erscheint, das in geringen Sachen vnd commercien gleichfamb keiner mit dem andern handlen kan: So haben Wir die gnädigste Verfügung gethan, das bey Vnserm V: Oe: Müntzwesen, halbe vnd Orth Reichsthalers, so dann bey etwelchen Vnsern Vorländischen Stätten, Rappenmünzen, als vierfache: doppelt: vnd einfache Plappert, auch Vierer vnnd Rappen, nach aduenant des Reichsthalers, gemacht, vnd gemünzt werden sollen.⁷⁴ Damit vnd aber selbige nit auffgewechslet, vnd anderer Orthen transferiert: hingegen ringhaltigere Sorten eingeführt, oder die Landt zu vorigem Mangel gebracht werden: Als ist nit weniger Vnser ernstlicher Will vnd Beuelch, das hinfür allein, vnd keine andere, als obvermelte, von Vnsern Vorländischen Stätten außpregende kleine Müntzen: auch Murbachische Dreybätzner, angenommen, vnnd als ein Landt: vnnd Scheidmüntz (deren aber in Bezahlungen an Hundert Gulden, keiner mehr, dann von Zehen, biß in 20 fl. anzunemmen schuldig) gehalten, hingegen alle andere, diser Zeit eingeschlichene, ringhaltige, kleine Müntzen, auch gantz vnd halbe Dicken, keine außgenommen, bey Confiscation derselben, gantzlichen verrüefft, vnd verbotten: Vnd alle vnnd Jede, so ein zimbliche Anzahl, oder Viele erst berürt verrüeffster Sorten hetten, solche in Vnfere V: Oe: Ensisheimische, oder erstberüterter Innlandischen Statt Müntzwesen zuliefern, schuldig seyen: Dagegen ihnen dem Fein nach, mit guten groben, oder sonst angestellten Landtmünzen, die Abwechslungen erfolgen sollen.» etc.

⁷⁴ Nach einem im Januar 1622 der v.-österr. Regierung von Münzmeister P. Balde in Ensisheim eingereichten Vorschlag (*Berstatt* p. 257) sollten damals gemünzt werden: 1) Halbe Testons (zu 8 Loth fein und $91\frac{1}{2}$ St. auf die rauhe (beschickte Mark). 2) Plappert (zu 3 Loth fein und 187 Stück auf die r. Mark). 3) Doppelvierer, 1=4 Rappen (zu 3 Loth fein und 280 St. auf die r. Mark). 4) Vierer, 1=2 Rappen (zu 2 Loth fein und 440 St. auf die r. Mark). 5) Rappen (zu 2 Loth fein und 880 St. auf die r. Mark.) Die Prägungen fanden aber auf einem geringeren Fusse (1 Thlr. = 5 fl.) statt, ja es war sogar beabsichtigt, auf dem Fusse von 1 Thlr. = 6 fl. zu münzen.

Die Stadt Laufenburg säumte nicht, dem landesherrlichen Auftrag durch eine — in quantitativer Beziehung, wie es scheint, sehr ergiebige — Prägung der bezeichneten Scheidemünzsorten nachzukommen. Exemplare dieser Münzprägung sind die folgenden, auf unserer Münztafel III unter Nro. 46—52 abgebildeten Stücke.

46. Vier-Plappartstück.⁷⁴ † MO: NO: LAVFFENBERG: 1623. Schild mit dem Stadtwappen in einem Kreis.)(Längliches Kreuz, das 2 Kreise durchschneidet. Im mittlern Feld befindet sich ein nach l. schreitendes Osterlamm, umgeben von der zweizeiligen Umschrift: INTER — NATOS — MVLIER — VM NON || SVRR — EXIT — IOAN — BAPT. Taf. III. 46.

47. Zwei-Plappartstück. MONETA. NOVA. LAVFFENBERG: Schild mit dem Stadtwappen in einem Kreis.)(S: IOANNES — BAPTIST. In einem Kreis der hl. Johannes d. Täufer mit dem Osterlamm; zu seinen Füßen (z); im Felde: 16 - 23. Taf. III. 47.

48. Plappart. † MO. NO. LAVFFENBERG. Schild mit dem Stadtwappen in einem Kreis.)(S: IOANNES — BAPTIST. In einem Kreis der hl. Johannes d. Täufer (wie er auf den Plapparten Taf. III. 41 und 42 abgebildet ist); zu seinen Füßen (I). Taf III. 48.

49. Desgleichen. * MO. NO. LAVFFENBERGENSIS. Schild mit dem Stadtwappen in einem Kreis.)(.S: IOANES — BAPTIST. In einem Kreis der hl. Joh. d. Täufer mit dem Osterlamm; im Abschnitt die Ziffer I in einem Schildchen, zu beiden Seiten: 16 - 23. Taf. III. 49.

50. Neuer Vierer. * MO. NO. LAVFFENBERG. Nach l. schreitender Löwe in einem Kreis.)(* SALVE. SNCTA. CRVX. Geschweiftes Kreuz in einem Kreis. Taf. III. 50.

51. Lucer.⁷⁵ † MO. NO. LAVFFENBERG. Spanischer Schild mit dem Stadtwappen in einem Kreis.)(.S: IOANNES BAPTIS. In einem Kreis das Brustbild des hl. Johannes, welcher den Kopf nach r. wendet und das Osterlamm an seiner Brust hält. Taf. III. 51.

52. Neue Rappen. (Ein Exemplar eines solchen Rappens mag die auf Tafel II unter Nr. 40. abgebildete Münze sein, welche wir, da ungeachtet aller Nachforschung ein Original nicht aufzutreiben war, den Münztafeln von Meyer (V. 74), beziehungsweise von Berstett (XXXIX. 480), entnehmen mußten). Rund, mit hohem, gekörntem Rand. Nach l. blickender Löwenkopf mit ausgereckter Zunge. Zu beiden Seiten L—A (gemäß der seit Mitte des 16. Jahrhunderts gebräuchlichen Schreibweise Lauffenberg).

Es ist für die damaligen Zustände bezeichnend, daß schon nach einem halben Jahr durch ein am 29. August 1623 aus Stockach erlassenes landesfürstliches Mandat die in den österreichischen Vor-

⁷⁴ Der für die Vorderseite dieser Münze verwendete Stempel wird noch heute im Laufenburger Gemeindsarchiv aufbewahrt. ⁷⁵ Eine nach dem Muster der im 17. Jahrh. am Oberrhein häufig kursirenden Luzerner Schillinge an verschiedenen Orten geprägte Scheidemünze. Nach v.-österr. Valvation war ein solcher Lucer (auch 3-Räppner oder Luzerner-Kreuzer) 1609 auf $5\frac{1}{2}$ Heller valvirt; 1653 galten 1 Luzerner und Pruntruter Lucer $2\frac{1}{2}$ Rappen oder 1 Kreuzer.

landen kursirenden in- und ausländischen Gold- und Silbersorten mit einem Schlage auf den vierten Theil ihres bisherigen Kurswerthes herabgesetzt wurden. Diese ebenso außerordentliche als folgenschwere Maßregel⁷⁶ wird durch Erzherzog Leopold folgendermaßen begründet:

«Demnach die allgemeine kundliche Erfahrung nun eine gute Zeit hero gnugsam zuerkennen geben vnd an tag gelegt, wie veifeltige betrangnuß des gemeinen Manns, vnd hinderung der Gewerbe vnd Kauffmanschafften, auß der beschwerlichen Zerrüttlichkeit vnd Mißordnung des Münzwesens entstanden, selbige auch so weit auß- und fürgebrochen, das gleichsam jeder sein aigennützigen willens vnd gefallens, vnzuläßlicher Münzverführ: vnd Außwexlung, auch andern wucherlichen gesuechs, vnd vortelhaftigkeiten sich gelusten lassen, vnd solchem je lenger je mehr zugenommnen, in vollen schwang ge-rahnten übel durch alle Vnsere zu zeitlicher Wend: vnd Fürkommung in Vnsfern Landen wolgemeinte, sondere fürsichtliche Ordnungen, vnd mit benachbarten Ständen von diesem gesuchte einmuthige ver-gleichung biß dahero nit gnugsamlich gesteuert, noch der gemeinnützige Zweck vnd Wolmeinung angesehen vnd in acht genommen werden kōden vnd wöllen. Nunmehr aber ins gemein das hochschätzige Münz-Regal in solchen Mißbrauch vnd verschimpffung gestellt, das neben dahero erwachsenem Auffschlag, vnd Verthewrung aller Menschlichen Nahrung vnd Vnderhalts, täglich heußende verwirrungen, jede gewissenschaft: der Vnderthanen Nutz vnnd Wolstandt liebende Obrigkeit, zu füerdersam vnd vneinstelliger verbesserung vnvmb-gänglich bewegen sollen, damit die nach vnd nach eingeschlichne, jetztmals aber offenbar: vnd durchgehende Staigerung der Goldt: vnd Silber Münzsorten zu recht vnd billichmäßiger Preiß: Tax vnd Würdigung gebracht, die geringe, kleine, leicht: vnd vngültige Münzen, allerdings auß: vnd abgeschafft werden.» Folgt die neue Valvation, durch welche u. A. der Ducaten (durch Mandat vom 18. Februar gl. J. auf 9 fl. 30 kr. tarifirt) auf 2 fl. 30 kr., und der Reichsthaler (bisher auf 5 fl. valvirt) auf 1 fl. 30 kr. herabgesetzt sind. Schon mit nächstem Mathäitage (21. Sept.) hat der neue Tarif in Kraft zu treten und kommt bei allen Käufen und Verkäufen, Geschäften, Zöllen, Kapitalanlagen, Zinsen und Gütten, Schuldzahlungen, Besoldungen und Löhnen etc. in Anwendung. Contracte, Schuldverschreibungen und Löhne, welche in der bisherigen gesteigerten Münzwährung, ohne Verfallfrist oder Andingung des Valors der Geldsorten, abgeschlossen worden und bei Auskündung des Münzedicts noch unbezahlt ausstehen, können bis Martini nach der zur Zeit der Eingehung der Verbindlichkeit gang und gebe gewesenen

⁷⁶ Wie schwer dieser so manche Jahre hindurch andauernde Nothzustand auf dem Lande lastete, und wie empfindlich das Publikum durch die beständigen Schwankungen des Geldwerthes und die Steigerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse betroffen werden mußte, mögen unsere Leser aus der als Beilage XIV beigefügten übersichtlichen Zusammenstellung der Geldvalvationen während der Kipper- und Wipperzeit entnehmen.

Währung abgelöst und bezahlt werden. Sind besondere Münzsorten ausbedungen, so ist es dabei zu belassen und die Zahlung darnach zu regeln. Wo, ohne besondere Andingung der Geldsorten, nur Verfall- und Zinstag bestimmt sind, und diese von den Parteien über die im Mandat fixirte Frist hinaus erstreckt werden möchten, oder wenn der Schuldner dieselbe saumselig verstreichen lässt und so die ihm gebotene Gelegenheit zu seiner rechtlichen Entlastung verpaßt, soll derselbe nach Martini die Bezahlung in dem jetzt herabgewürdigten Münzhalte zu leisten schuldig sein, und ein Gleiches auch bezüglich der ausstehenden Landsteuern und Schatzungen gelten. Alle unter die gerechten Goldgulden und Reichsthaler sich eingeschlichenen geringhaltigen sollen an die v.-österr. Münzstätten abgeliefert, in ihrem Gehalt untersucht, ihre Gepräge und Umschriften im Druck veröffentlicht werden und sie gänzlich verrufen und als ungültige, falsche Münzen aus den Vorlanden verbannt sein: «Soveil dann die kleine Schaidt: und Handtmünzen anbelanget, weil Wir hieuor bey angeregtem Vnserm Vorländischen Müntzwesen, halbe vnd Ortt-Thalers, so vnder grobe Sorten zerechnen, wie auch bey etlichen Vnsfern Vorder Oesterreichischen Stätten, als Freyburg, Breyfach, Thann, Lauffenburg, allerhandt Rappenmünzen, als vierfache, doppelt: vnd einfache Plappert, auch Vierer vnd Rappenpfennig, auff den Thaler per Fünff Gulden gerechnet, zemünzen, selbige neben Vnserer Fürstl. Stift Muerbach zu Gebweiler gemünzten Dreybätzern, in täglichen Handtkauffen für eine gemeine Landtmünz (doch von hundert Gulden, nit vber Zwanzig Gulden) zenemmen befohlen, alle andere eingeschlichene ringhaltige kleine Müntzen, auch gantz vnd halbe Dicken, keine außgenommen, bey Confiscation derselben gäntzlichen verrüfft, vnd verbotten: bey welcher Verrüffung Wir es dann nochmahlen vngeendert verbleiben lassen: Vnd aber dagegen angedeutete vo Vns zugelassene Schaidtmünzen sich gegen jetziger Abschätzung der groben Sorten veel zu gering befinden, vnd darumben in die Harrn passiert werden kônden: Als sollen dieselbige in nachgesetztem abgewürdigtem Valor, von diser Publication an, biß auff Simonis vnd Judæ, der Heyl. Aposteln Tag (28. Oct.), vnd nit länger, in gemeinen täglichen Käuffen vnd Bezahlungen, doch mit obberürter Beschaidenheit fûrters genommen werden: Benandtlich

«Ein Gebweiler Dreybätzner, 9 Rappen. Lauffenburger Vierplappertstuck, 3 Kreützer. Zwen plappertstuck, Anderthalb Kreützer. Einplappertstuck, 4 Heller. Neue Vierer, 10 Stuck per 5 Rappen. Neue Rappen, Zwanzig Stuck für ein halben Batzen. Neue Lucer, 1 Stuck, 1 Rappen.»

«Nach verfließung diß jetzt bestimpften Termins aber, sollen solche Vnsere Landtmünzen, so wol alle andere diser Valuation nit zutreffende Außländische Müntzen allerdings verbotten, und fürterhin in Vnsfern Vorlanden allein die in obberüerten Vnsfern Münzstätten, auff Vnser bereits anderwert beschuhene verordnung, dem abgewürdigten Thaler nach außgeprâgte neue: oder da sich noch alte, vor sechs siben, acht vnd mehr Jahren gemachte gute Rappenmünzen finden, vnd wider herfür thun sollte, gangbar, genem, vnd zuläßlich

fein.» Kein ungemünztes oder zerbrochenes Silber, noch weniger die im Land gemünzten groben oder kleinen Scheidemünzen sollen nach ausländischen Münzstätten ausgeführt oder verhandelt, sondern bei Verlust derselben, soviel Jedermann an den früherhin ausgemünzten geringhaltigen und jetzt herabgesetzten kleinen Münzsorten nach gänzlichem Verruf verbleiben sollte, in die bezeichneten inländischen Münzstätten abgeliefert und gegen neue Handmünzen oder andere gangbare, approbierte Sorten ausgewechselt werden. «Ebenmeßiger gestalt das Landtuerderbliche Kippen, Wuppen, Wucherlichs auffwechßen, dadurch die im Landt gangbare, gute, grobe Goldt: vnnd Silberne, auch Landtläuffige Handtmünzen auffgewechßlet, durch aigne Schmeltz: oder Saigeröfen abgetrieben, körndt, gesaigert, geringert, außer Landts gegen Einschleichung anderer ringhaltiger Sorten verführt, vnd allerhandt vnzuläßlicher vorthelhaftiger Gwin mit Gelthandlungen getrieben worden, niemandt, wer der jmmere sey, zugelassen.» Wer, ohne daß den vom Reich oder vom Hause Oesterreich erlassenen Münzordnungen dadurch Eintrag geschieht, an bösen oder abgerufenen Münzen etwas zu schmelzen oder abzutreiben hat, soll es in die bezeichneten vorländischen Münzorte bringen und den beeidigten Münzmeistern gegen gebührliche Bezahlung abliefern u. s. w. Zu widerhandlungen werden mit entsprechender Ahndung bedroht.

Ein zweites, am gleichen Tage erlassenes Mandat verfügte, daß gleichzeitig mit Auskündigung des Münzmandates und gleichwie die hochgesteigerten Münzsorten «zu dreyen Theilen» ihres bisherigen Werthes herabgesetzt und wieder auf ihren alten Werth zurückgeführt worden seien, auch überall in den Vorlanden alle «Fallschaften» an Lebensmitteln, Waaren u. s. w., in Summa an allen andern verkäuflichen Dingen, nichts ausgenommen, sodann alle Hand- und Taglöhne, sowie auch die Wirthsmahlzeiten, «wenigst zu dreyen thailen ringer, dann zuvor bey der geschwebten hohen Geltstaigerung, nach selbiger Proportion vblich sein wöllen».

Beispielsweise erklärt das Mandat, daß von nun an da, wo — den Thaler zu 5 fl. gerechnet — bisher

1 Viertel Frucht	20 fl.	gekostet,	nicht mehr als	5 fl.
1 Saum Wein	40 »	»	»	10 »
1 Centner Eisen	20 »	»	»	5 »
1 Elle feines Tuch	8 »	»	»	2 »
1 ♂ Rindfleisch	4 Plappert	»	»	1 Pl.

(demnach der vierte Theil des bisherigen Werthes) gefordert werden dürfen. — Wie sehr übrigens die damaligen Zustände ein kräftiges Einschreiten von oben herab erheischten, und wie gerechtfertigt sich insbesondere die sofortige Außerkurssetzung der Laufenburger Münze erzeugte, welche damals das Frickthal überschwemmte, beweist der Umstand, daß dieselbe wegen ihres äußerst geringen Gehaltes bereits längst vor Publication des landesfürstlichen Mandates in thatsächlichen und allseitigen Verruf gerathen war. Einer Reihe sachbezüglicher amtlicher Correspondenzen⁷⁷ entnehmen wir u. A., daß Schultheiß

⁷⁷ Amtsarchiv Rheinfelden.

und Rath zu Rheinfelden sich am 25. August (also noch bevor der amtliche Verruf verkündet war) bei der vorder-österreichischen Regierung in Ensisheim verantworten mußten, bei welcher die Stadt Laufenburg wegen einer angeblich zu Rheinfelden in's Werk gesetzten willkürlichen Verrufung der laufenburgischen Sorten und dabei gegen einen Amtsboten verübten Gewaltthätigkeit Beschwerde erhoben hatte. Der Rath zu Rheinfelden verwahrt sich energisch gegen diese Anschuldigungen und erklärt dabei, daß, obwohl die von der Stadt Laufenburg ausgeprägten kleinen Münzsorten von allen sund- und breisgauschen sowie österreichischen Nachbarn um die geringsten Victualien nicht mehr angenommen werden, und von dieser Münze im Salzhaus der Stadt ein großer Vorrath angehäuft sei, aus welchem die Stadt nicht einmal anderes Salz ankaufen könne, man sich gleichwohl keiner eigenmächtigen Verrufung noch Zuwidderhandlung gegen die erzherzogl. Mandate schuldig gemacht habe. Am 26. gl. Mts. erstattet H. R. von Schönau, Amtmann und Einnehmer zu Rheinfelden, in gleicher Sache an Statthalter, Regenten und Kammerräthe zu Ensisheim Bericht. Derselbe erklärt die gegen den Rath von Rheinfelden erhobene Anschuldigung als ungegründet und bemerkt dabei: «Waß aber die zu Lauffenberg pregenden Münzen betreffen thuet, da ist gleichwohl nicht ohne. Weil sich dieselben, vielleicht vß mangel eines geschwornen und bestendigen wardins, in gehalt gar vngleicht vnd mehrertheils aber ganz schlecht befunden, zwar selbige auch an andern österreichischen ortten, alwohin die Burge: vnd Vnterthanen zu handeln haben, jha auch gar zu Ensisheim nicht genommen werden. Vorderist aber auch der Stadtschreiber, als Führer des müntzwerckhs zu Lauffenberg, solche an bezahlung felbs nicht mehr annemen will u. das es von dem gemeinen Mann alsbaldt observirt worden, ein selzam ansehen. vnd hierdurch Vrsach gewunnen, sich der annemung halber zuuerweigern, also kheimer mehr von dem andern nemen will.» Das Aergerniß war groß genug, um die sonst nicht allzu gestrenge vorder-österreichische Regierung zu veranlassen, über die näheren Verumständnungen der neuesten laufenburgischen Münzprägung eine Untersuchung einzuleiten. Ueber den Verlauf und Ausgang derselben ist nichts bekannt, wohl aber geht aus den Rathsprotokollen hervor, daß Stadtschreiber Meyer schon Anfangs September vom Rath in seinem Amte suspendirt wurde. Ueberhaupt scheint die verunglückte Münzprägung zu allerlei unangenehmen Auftritten, Streit und Hader Anlaß gegeben zu haben. In einer Vernehmlassung, welche Bürgermeister, Klein- und Großrath zu Laufenburg über einen Rekurs des Meyer an die Regierung in Ensisheim abzugeben hatten⁷⁸ (4. December 1623) wird erklärt: Meyer sei nicht, wie er behauptete, wegen «Herren Cammerprocuratorß fürgenommener Inquisition, auch darbey fürgeloffener vngleicher Reden, vnd sonst keiner andern Vrsachen vnd Bewegnuß wegen seines Amtes suspendirt,» sondern aus Gründen über welche Obervogt Junker von Schönau Ihro Gnaden schriftlichen

⁷⁸ Copie im Stadtarchiv Laufenburg.

Bericht erstatten werde. «Fürß Ander, das Müntzwesen betreffend, hat mehrgesagter Meyer vnß in geßeßnem Rath selbs mündlich vorgebracht, daß Er nach überschickthem Fueß, von E. Gn. zue müentzen erlaubnus habe,⁷⁹ mit begehren, Wir wollten zu unserem Belieben, ja in Ansehung Wir der vorigen abgesetzten Müntzen etlich tauffsend Gld. beysammen, mit Jme zuem halben Theyl einstehen, damit wir mit solche an andere orth füehren, vnd großen schaden anwenden müeßten, mit versprechen, daß dardurch hiesiger Statt sondbaren nutz geschafft wurde. vff welches sein fürgeben, begehren, Wir vnß gegen Ihme vmb etwaß (doch mit Vorbehalt, so lang es vnß belieben werde) eingelaßen. Wir tragen aber die fürsorg, Weylen von der vorigen Müntz das Landt gar vberfüllt, vnd dardurch in solchen widerwillen khommen, sie möchten inskünftig, wie guet machen wurde, nit mehr angenommen werden.»

Dieses offene und unumwundene Geständniß beweist, wie gründlich, nach den gemachten unangenehmen Erfahrungen, den Laufenburgern das Münzen verleidet war. Auch verschwindet von nun an der Name Laufenburg aus der Liste der vorder-österreichischen Münzstädte. Ob die Stadt aus freien Stücken auf die fernere Ausübung ihres Münzrechtes verzichtete oder ob dieses ihr wegen des verübten Mißbrauchs von der Regierung entzogen wurde, ist nicht bekannt. Nach den harten Schlägen, von welchen die Stadt während des bald darauf zum Ausbruch gekommenen dreißigjährigen Krieges betroffen wurde, konnte übrigens von einer Wiederaufrichtung ihrer Münze überhaupt nicht mehr die Rede sein.

⁷⁹ Aus dem übrigen Theil der Vernehmlassung geht aber hervor, daß Meyer sich aus eigener Machtvollkommenheit zum Wardein bestellt hatte.

Beilagen.

I.

Stammtafel der Grafen von Habsburg-Laufenburg.

Rudolf I., der Ältere,

Landgraf im oberen Elsaß,
1207 mit Säckingen und Laufenburg belehnt.
† 10. April 1232.
Gem. Agnes v. Staufen.

Albrecht IV., der Reiche,

Landgraf im oberen Elsaß,
durch Erbtheilung v. 1238
Herr im Aargau, Zürichgau, Sundgau u. Breisgau,
Schirmvogt v. Muri u. Murbach,
von Säckingen und Glarus.
† 13. Dez. 1239.
Gem. Heilwig von Kyburg.

Rudolf II. (I.), der Schweigsame.

(der I. als Gründer der Laufenb. Linie)
Landgraf im oberen Elsaß,
durch Erbtheilung von 1238
Herr von Laufenburg, im Säfgau,
in Schwyz und Unterwalden.
Kastvogt von Muri und Murbach.
† 6. Juli 1249.
Gem. Gertrud v. Regensberg.

3) Hartmann,
† vor 1253.

2) Albrecht,
Canonieus der Stifte
Straßburg und Basel,
† 15. December 1253.

1) Rudolf,
geb. 1. Mai 1218,
als röm. König erwählt
29. August 1273.
† 15. Juli 1291.

1) Werner, **2) Gottfried I..**
Graf v. Laufenburg.
† 29. Sept. 1271.
Gemahlin:
Elisabeth v. Ochsenstein.

3) Rudolf II..
Probst seit 1263 am Domstift Basel,
u. s. 1271 am Coll.-Stift Rheinfelden;
seit 1273 Bischof von Konstanz.
† 3. April 1293.

4) Otto.
† 1253.

seit 1266 verm. mit Anna v. Kyburg
Gründer der Linie Neu-Kyburg:
Landgraf im Thurgau.
† 1284.

5) Eberhard.

2) Gottfried,
stirbt bald nach 1271(?)

1) Rudolf III.,
geb. 15. Juli 1270,
seit 1296 durch Heirath mit
Elisabeth von Homberg-Rapperswil
Herr von Neu-Rapperswil,
Reichsvogt im Thurgau, Aargau,
am Oberrhein und Bodensee, sowie
in den Waldstätten.
† 22. Januar 1315.
Zweite Gem. Maria von Oettingen.

Hans I.,

seit 1315 Herr v. Neu-Rapperswil,
seit 1323 auch v. Alt-Rapperswil, der March u. in Wäggi;
Landgraf im Klettgau.
† 21. September 1337.
Gem. Agnes,
des Landgrafen Sigmund v. Elsaß Tochter.

4) Agnes,

Canonissin des Stiftes Säckingen.

1) Hans II.,

Herr v. Neu-Rapperswil
bis 1354.
Seit 1354 zu Rotenberg,
† 17. December 1380.
Gem. Verena v. Neuenburg,
verwittwete Gräfin v. Nidau.

2) Rudolf IV.,

seit 1354 Herr zu Laufenburg;
Landgraf im Säfgau und Klettgau,
österr. Landvogt im oberen Elsaß,
Aargau und Schwarzwald.
† September 1383.
Gem. Elisabeth v. Mantone.

3) Gottfried II.,

seit 1354 — 1358
Herr zu Alt-Rapperswil,
in der March, in Wäggi
und zu Rheinau.
Landgraf im Klettgau.
† 1375.

Hans III.,
Herr zu Rotenberg bis 1389,
von da an zu Krenkingen.
† 1393.

Hans IV.,
Herr zu Laufenburg und Rheinau,
Landgraf im Klettgau,
Herr zu Krenkingen bis 1389,
von da an zu Rotenberg und seit
1393 auch wieder zu Krenkingen;
österr. Landvogt im Schwarzwald,
Frickgau und Aargau.
† 18. Mai 1408.
Gem. Agnes v. Landenberg.

1) Agnes.

2) Ursula,
verm. mit Gr. Rudolf v. Sulz
seit 1410.

II.

Verzeichniss der von den Grafen Rudolf IV. und Hans IV. von Habsburg zu Gunsten der Stadt Laufenburg ausgestellten Pfandbriefe.

(Ausgefertigt gegen Ende des 15. Jahrhunderts.)

A. Graff Rudolffs eltiste verpfandung thut iij M iiiij gl. ij^cx
marck silbers houptgutzs, dauon zu uerzinsen xiiij marck silbers;
So dan xii^e gl. houptgutzs, dauon sy jerlichs geben lxxx gl. Des
dattum wist vff den nechsten donstag vor fant Lucientag im xiiij^clxij
Jar. Empfangen solich houptgut von Burgermeister vnd Rhätt der
statt baszel. Mit dem A. verzeichnet.

B. Graff Rudolff von Habspurg hatt verpfendt, Inhalt eines
verwilligung - briefs, mit dem B. verzeichnet, wist vnd halt-In j M
gl. houptgutzs, darin versezt das stanggarn den Donstag tag vnd
nacht, vnd den viertheil In dem louffen in einer wochen. des dat-
tum wist vff Zinstag vor S. Jhoannes tag a° d^m xiiij^clxij.

C. Graff Rudolff von Habspurg hat vns verpfendt iiij M vij^c gl.,
vns nit zu uerkouffen ze uersetzen noch bekumern mit reysen in
deheinweg; vffgnomen von Burgermeister vnd Rhätt zuo basel vnd
Clingenthal Johans von Habchuschein. Des dattum wist donstag vor
aller beligentag a° d^m xiiij^clxij. Mit dem C. verzeichnet.

D. Graff Rudolff von Habspurg hat vns verpfendt umb iiij M
vij^c gl., vffgnomen von burgermeister vnd rhätt zuo baszel, dem Closter
zu klingetal, vff die vischenzen Stanggarn donstag tag vnd nacht,
vnd die wege zu der Netzi, Breytenwag vnd zu dem bach, vnd das
lehen so darzuo gehort. des dattum wist donstag vor aller heligen
tag xiij^c lxij Jar. Mit dem D. verzeichnet.

E. Graff Rudolff von Habspurg verpfendt iiij M j^c gl., vffgnomen
von burgermeister vnd rhatt der statt baszell, darüber verpfendt er
den zoll ze louffenberg vff waszer vnd vff dem land mit dem gleit
vnd mit der müntz. Des dattum wist nechsten Donstag vor aller
heligentag A° d^m xiiij^clxij. Mit dem E. verzeichnet.

F. Graff Rudolff von Habspurg verpfendt zoll vnd gleit vff waszer vff landt vnd die münze vmb ej M gl. florentzer, vffgnomen von Burgermeister vnd Rhätt der Stadt Baszell. des Dattum wist vff fritag vor Sant Jörgentag A° d° xij'lxiiij. Mit dem F. verzeichnet.

G. Graff Rudolff von Habspurg hat vns verpfendt den zoll zuo louffenberg vff dem waszer vnd vff dem landt mit dem gleit vnd mit der münze vnd die vischentzen den donstag tag vnd nacht, vnd die wege zuo der Netze, zuo dem Breittenwag vnd zuo dem Bach vnd was darzu gehort, mit sampt dem Stanggarn, von Heman zum Rofzen, burger zuo Baszell, vmb ej gl. Des briefs dattum wist Zinstag nach S. Gally tag im xij'lxvj Jar. Mit dem G (H) verzeichnet.

H. Graff Hans von Habspurg hat vns versezt zoll vnd gleit vff waszer vnd vff landt mit sampt der vischentzen, münz vnd stanggarn, vmb ej viij'c minder x gl. solich gelt empfangen vnd vffgnomen von Petter Sevogel zuo baszel, Hartman Rätzen von Segkhingen, Claus Bischoff, Andreas Raub, Wegenstetter, Valckenberger, Alle burger zuo baszell, vnd Elsy zuo thor, Her Haman von Ramstein. Des briefs dattum wist mentag vor S. Vrbanstag A° d° xij'lxxxx. Mit dem H. verzeichnet.

I. Graff Rudolff von Habspurg hat vns verpfendt vmb iij M v° gl., vffgnomen von Burgermeister vnd Rhät der statt Baszell, damit erlediget vnfere dienst vnd stüren, die wir Inen Ierlichs zuo thund schuldig geweszen sindt, So dan vmb die veberigen lxij gl., so sy jerlichs ziechen der obgenanten Statt Baszell zuo geben vber die hundert lxx gl., Darin er vns versezt den zoll vnd vischenzen zuo louffenberg. Dis briefs dattum wist zinstag nach dem Balmtag xij'lxviiiij Jar, mit dem I. verzeichnet,

K. Graff Rudolff von Habspurg hat vns verpfändt zoll vnd gleit vnd das nūw gleit vff waszer vnd vff landt, darzu die münz vnd vischentzen, vnd solich Suma geltzs vffgnomen von Volman von pfirt vnd Dürig schonkindt, ein burger von Baszel, Peterman von Ratzenhusen, namlich xvij'c gl. Des briefs dattum wist vff zinstag nach Sant Jörgentag A° d° xij'lxviiij. Mit dem K. verzeichnet.

L. Graff Rudolff von Habspurg hat vns verpfendt die Hard vmb viij M j° gl. Des briefs dattum wist vff fritag nach dem Heligen winechttag A° d° xij'lxiiij. Mit dem L. verzeichnet.

M. Graff Hans von Habspurg hat vns versezt die Stür zuo wolffiswil vmb v° gl. Des briefs dattum wist vff Sampstag nach Sant Vlrichs tag, A° d° xij'lxxxx. Mit dem M. verzeichnet.

N. Graff Rudolff von Habspurg hat vns verpfendt das nūw gleit, Stür zuo Wolffiswil vnd Segental, ob daran abgan wurd, die münz, namlich vmb ej gl., von Diettschman zuo der sonnen, einem burger

zuo baszell. Des brieffs dattum wist uff S. Anderes abendt A° d°
xij lxxviiij. Mit dem N. verzeichnet.

O. Graff Rudolff von Habspurg hat vns verpfändt die Stür zuo Wolffiswil vnd Segendall vnd, wo daran abging, die münzt, v° gl.
Von Heinrich von schliengen, den man nempt Kholsack, vffgenomen,
burger zuo Baszell. Des brieffs dattum wist uff montag nach dem
xij tag A° d° xij lxxx. Mit dem O. verzeichnet.

Summa Summarum der verpfändigung. Vischenzen, Stanggarn,
Zoll vnd Gleit, Münzt, Stür zuo Wolffiswil, Segenden, nūw gleit
vff waszer vnd landt: thutt xxxiiij M iiiij° minder x guld.

Item das Hardt: viij M j° guld.

Item sodan ein brieff, wist ij'x marck Silber, für ein marck
gerechnet ij gl., bringt in toto Summa xij lxx guld.

Sodan verpfändt das brug-khorn vmb lxxj gulden.

(Stadtarchiv Laufenburg.)

III.

**Graf Rudolf IV. von Habsburg und seine Gemahlin Elisabeth verpfänden
der Stadt Laufenburg um 4100 Goldgulden den Zoll auf Wasser und
Land mit Geleit und Münze.¹**

26. October 1363.

Wir gräff Rüdolff von Hapsburg vnd fröw Elszbethe, sin eliche
fröw, Tünd kunt allen denen, die disen brieff ansehent oder hören
lesen, vnd veriechent offenlich an disem brieffe, Das wir gesunt
libs vnd sinnen einhellenkliche vnd bedachtlich mit vnseren lieben
vnd getrúwen dem Räte vnd den burgeren gemeinliche vnser beder
stette ze Löffenberg über ein komen fint, als si von vnser ernstlicher
bette wegen hinder vns gegangen fint Vnd vff sich selben vnd vff
die egne statt ze Löffenberg vnd vff alle ir almende genomen hand
fierthusent vnd hundert guldin von den wisen vnd bescheidenen dem
Burgermeister vnd dem Räte zü Basel, an der Stette statt ze Basel:
Haben wir obgnter Gräff Rüdolff von Hapsburg vnd fröw Elszbeth,
sin eliche fröw, versetzt vnd versetzen offenlich mit vrkunde diß

¹ Von diesem Pfandbrief finden sich im älteren Urkundenbuch der Stadt Laufenburg zwei Abschriften vor. Die von der unserm Abdruck zu Grunde gelegten ältern Abschrift (Seite 31^a—33^a) hinsichtlich der Schreibweise an einigen Stellen abweichende neuere (Seite 62^a—64^a) trägt die Ueberschrift: «Versatzung zoll vnd gleit mit der vntz» etc., mit der zur Zeit der Collationirung der Briefe (1436) nachträglich beigefügten Bemerkung: «stat vor in glicher form als er harnach beschrieben ist.»

briefs den vorḡntēn vnseren getrūwen dem Rāte vnd den Burgern gemeinlich beder stet ze Löffenberg vnfern zol, so wir hand z̄ der obḡntēn statt ze Löffenberg, es sy vff dem waffer alder vff dem lande, mit dem geleitte, mit der vntze (mūntze) vnd mit allen rechten nützen vnd gewonheitten, so darz̄ gehōrent, vnd als wir den selben zol mit finer zugehörde dohar gehept vnd genossen hand, one generde, Vmb fier thusend vnd hundert guldin von florentz, gütter an gold vnd volfwer an gewichte, der wir von den obḡntēn vnseren getrūwen, dem Rāte vnd den Burgern, gewert s̄int Vnd in vnsser offen vnd redliche nutze bekert vnd bewendet hand: Des wir veriechend offenlich an disem briefe, Also dz die eḡntēn vnser getrūwen, der Rāt vnd die Burger z̄ Löffenberg, den obḡntēn zol haben, nutzen vnd nieffen s̄öllent in pfandes wise vnd z̄ einem rechten werenden phande, âne abniessen vnd âne minrunge vnd abschlachunge der obgeschr. guldinen, âne geuerde. Wir setzend öch den obḡntēn, den Rāte vnd die Burger z̄ Löffenberg vnd ir nochkommen für vns, vnser erben vnd nochkommen, in nützlich vnd in röwenklich gewer des obḡntēn zols, mit dem geleitte, mit der vntze (mūntze) vnd mit aller finer zugehörde z̄ iren handen ze nemende vnd ze besetzen vnd ze entsetzende, ze minrende, ze nutzen vnd ze nieffen vnd domit ze tündē vnd ze schaffen, was Jnen füget vnd wol kunt, âne sūmunge, irrunge vnd widerrede vnser vnd vnser erben öch nochkommen, âne geuerde.

Wir gräff Rüdolff von Hapsburg vnd frōw Elfsbeth, sin eliche frōw, die obḡntēn, lobend für vns vnd vnser Erben vnd vnser nochkommen, die wir öch harz̄ bindent, des vorḡntēn zolles mit aller finer zugehörde ir pfandes recht weren ze finde in pfandes wise an allen stetten, do sin die obḡntēn der Rāte vnd die Burger bedörfent vnd ir nochkommen, vnd es an vns geuordert wirt (âne generde).² Wir die obḡntēn gräff Rüdolff von Hapsburg vnd frōw Elfsbeth, sin eliche frōwe, verzichent vns für vns, vnser erben vnd nochkommen, aller der rechten vnd rechtunge, sy syent geschriben alder vngeschrieben, geistliche alder weltliche rechte, Keyserrechte, Frirechte, Burgrecht, Stettrecht, Lantrecht, gesetzte vnd gewonheitten der Herren vnd des Landes, Vnd aller der rechtungen, die vns oder vnser erben vnd nochkommen an dem vorgeschr: zol mit finer zugehörde, irem pfande, möchten ze statten kommen, vnd sunderlich des rechten als man spricht: «gemein verzichunge verfache nüt», vnd gemeinlich aller der dingen, domit die obḡntēn Rāte vnd Burger vnd ir nochkommen befwert, bekümberet, alder bekrencket möchten werden an dem eḡntēn irem pfande, nun alder harnach, âne geuerde. Ich der obḡnt: Gräff Rüdolff von Hapsburg han gelopt vnd gesworen einen gelerten eide mit vffgehepter hand vnd mit gelerten worten offenlich z̄ den helgen, Vnd ich die eḡntē: frōw Elfsbethe sin eliche frōw han gelopt mit trūwen an eides statt, für vns vnd vnser erben, die vorḡntēn vnser burger vnd ir nochkommen by dem obḡntēn zolle mit aller finer zugehörde, irem pfande, lassen ze beliben vnd daran

² In der älteren Abschrift fehlen diese eingeklammerten Worte.

niemer ze bekümbrende, noch ze bekrenckende, noch ze irrende in keinen weg mit vns selben noch mit niemand anderem, dem wir vnseren gunst darzū geben, do von si oder ir nöchkommen bekümberet, alder bewert möchten werden nun alder harnach in keinen weg an dem obgnten zolle mit aller finer zugehörde, irem pfande, âne geuerde. Ich die vorgnt fröw Elszbeth von Hapsburg vergiche mit minem lieben brüder Gräff Johans von Hapsburg, als mit minem wüssenthaften vogte, der mir vormals mit gunst vnd willen des obgnten gräff Rüdolffs, mins elichen mans, vnd mit vrteil ze vogte geben ward, ob ich deheinen weg bewidmet alder bewiset were vff den dickgn̄t: zol mit aller finer zugehörde, Es were Estür, widerlegunge oder morgengöb, alder an welichen weg ich daruff gewislet were, das dieselben gemechtnüsse den vorgnt. burgeren vnd ir nöchkommen zü Löffenberg an allen den vorgeschr. stucken vnd articklen vnschedlich fin föllent, âne geuerde. Vnd zü einem offnen vnd steten vrkünd aller der dingen, so vorgeschriven stät, So hand wir, die obgnten Gräff Rüdolff von Hapsburg vnd fröw Elisabeth, fin eliche fröw, vnser Ingfigel gehenckt an disen brieff. Ich Gräff Johans von Hapsburg vorgnt: vergich offenlich mit disem brieff, dz alle die vorgeschriven ding mit minem willen, wüssen vnd gunst beschechen find, vnd loben dowider niemer ze tünde noch ze komende. Vnd des öch ze vrkünd, so han ichmin Ingfigel gehenckt an disen brieff. Wir die vorgnt. Gräff Rüdolff von Hapsburg vnd fröw Elszbeth, fin eliche fröw, haben gebetten vnseren lieben brüder gräff Götfrid von Hapsburg, Hern Hugen von Güttenburg, einen fryen herren, vnd hern Cünrat von Berenfels, ritter, das si ir Ingfigel zü einer meren sicherheit aller diser vorgeschr. dingen hencken an disen brieff. Wir Gräff Götfrid von Hapsburg, Hug von Güttenburg vnd Cünrat von Berenfels hand von ernstlicher bette wegen des egnt: Gräff Rüdolff von Hapsburg vnd fröw Elszbeth, siner elichen fröwen, vnser Ingfigle gehencket an disen gegenwärtigen brieff, wand wir hie by gewesen fint vnd es sachent vnd horten. Disz beschach vnd ward dirre brieff geben ze Löffenberg an dem nechsten Donstag vor aller Helgentag, In dem Jore do man zalt von gottes gebürt Druzechenhundert Jor, darnoch in dem Druvndsechzigosten Jor. etc.

(Aelteres Urkundenbuch der Stadt Laufenburg, Seite 31^a—33, 62^a—64^a).

IV.

Graf Rudolf IV. von Habsburg verleiht und übergibt der Stadt Laufenburg den Zoll auf Wasser und Land mit Geleit und Münze.

26. October 1363.

Ich Gräff Rüdolff von Hapsburg Tün kunt allen denen, die disen brieff ansechent oder hören lesen, das ich wolgesunt libes vnd der Sinnen, mit bedachtem mütte vnd mit güttem gemeinen räte

miner fründen vnd dieneren, geliechen han vnd lichen offenlich mit vrkünde disz brieffs für mich vnd min erben, die ich harzū binden, zü einem rechten lechen minen lieben vnd getrúwen, dem Räte vnd den Burgern gemeinlich miner beden stetten zü Löffenberg : Den zol, so ich hab zü löffenberg vff dem waffer vnd vff dem lande, mit dem gleit, mit der vntze (múntze) vnd mit allen rechten, nützen vnd gewonheit, so darzū gehört, vnd als der obgent zol mit liner zugehörde mich von erbschaft ankomen ist vnd ich Jnn dohar gehept vñ genossen han, åne geuerde. Vnd darvmb hand mir die vorgn minen getrúwen, der Räte vnd die Burger zü Löffenberg, geton des mich von Inen wolbenügt, vnd setzen dieselben, den Räte vñ die Burger zü Löffenberg vnd ir nochkommen, für mich vnd min nochkommen vnd erben, in nützlich vnd röwklich gewür vnd erlöben Inen, den obgent zol, mit dem geleitte, mit der vntze (múntze) vnd mit allen sinen zugehörenden ze iren handen ze nemen vnd ze besetzen vnd ze entsetzende, ze minrende, ze nützende, ze nissen in lechens wise vnd noch lechens recht, vnd do mit ze tunde vnd ze schaffende, was Inen füget vnd wol kunt, on sümunge, irrunge vnd widerrede min, miner erben vnd nochkommen, åne geuerde.

Ich Gräff Rüdolff der obgent lobe für mich, min erben vnd nochkommen, die ich öch harzū binden, des obgnten lechens vnd lichens recht wären ze finde an allen stetten, do sin die obgent der Räte vnd die Burger bedörfent vnd ir nochkommen, vnd es an mich geuordert wirt, åne geuerde. Ich, der vorgnt Gräff Rüdolff von Hapsburg, verziche für mich vnd min erben vnd nochkommen aller der rechten vnd rechtunge, sy syent geschriben alder vngeschriben, geistlich alder weltlich recht, Keyserrecht, Fryerecht, Burgrecht, Stettrecht, Lantrecht, gesetzten, gewonheiten der herren vnd des landes, vnd aller der rechtunge, die mir alder min erben vnd nochkommen an den vorgeschriften Lechen vnd lichen möchten zeitatten kommen, Vnd sunderlich des rechten, als man spricht: «gemein verzichung verfache nüt», vnd gemeinlich aller der dingen, do mitte die obgent Räte vnd Burger vnd ir nochkommen bewert, bekümbert, alder bekrencket möchten werden, nun alder harnach, an den obgnten iren lechen, åne geuerde. Ich, der obgent Gräff Rüdolff von Hapsburg, han gelopt vnd gesworn zen helgen einen gelerten eid mit vfferhapter hand vnd gelerten worten offenlich zü den helgen, für mich vñ min erben vnd nochkommen, die ich harzū binden, die obgent mine getrúwen, den Räte vnd die Burger zü Löffenberg vnd ir nochkommen, bi dem vorgnt irem lechen lassen ze beliben vnd daran niemer ze bekümbren noch ze irrende in keinen weg mit mir selben noch mit nieman anderem, dem ich minen gunst darzū gebe, do von si oder ir nochkommen bekümbert, alder bewert an dem vorgnt. irem lechen möchten werden, in keinen weg, åne geuerde. Vnd des zü einem steten ofnen vrkünd, Das dis alles wör vnd stet belibe, so han ich, Gräff Rüdolff von Hapsburg der vorgnt, min eigen Ingßigel gehenckt an disen brieff. Darzū hab ich gebetten min lieben brüder Gräff Johans vnd Gräff Götfriden von Hapsburg, hern Hugen von Güttenburg, einen fryen herren, vnd her Cunrat von Berenfels, Ritter, Das

si ir Ingſigel zü minem Ingſigel offenlich henckend an diſen brieff. Wir dieselben gräff Johans vnd Gräff Götfrid von Hapsburg, Hug von Güttenburg vnd Cünrat von Berenfels hand, von Ernstlicher bette wegen des egrten Gräff Rüdolff von Hapsburg, vnsre Ingſigle gehenckt an diſen brieff, wand wir hie bi gwesen fint vnd es geſchen vnd gehort hand. Diß beschach vnd ward dirre brieff geben ze Löffenberg, an dem nechsten Donftag vor aller helgentag, In dem Jore do man zalt von gottes gebürt Druzechenhundert ior, darnoch in dem druvndſechzigosten Jore.

(Aelteres Urkundenbuch der Stadt Laufenburg, Seite 35^a—36^a.)

V.

Kaiser Karl IV. bewilligt, dass Graf Rudolf IV. von Habsburg der Stadt Laufenburg den Zoll auf Wasser und Land, mit Geleit und Münze um 6000 Goldgulden verpfänden dürfe.

18. Februar 1364.

Wir Karl von gotz gnăden Rōmscher Keyſer, zü allen zitten merer des Rychs, Kung ze bechem, Bekennen vn Tūn kunt offenlich mit diſem brieff allen lütten, Die Inn ſeheſt oder hören leſen. Wann der Edel Rüdolff gräff von Hapsburg vnsfer vnd des Richs lieber getrūwer von vns vnd demſelben Rich ze rechtem mannelechen hat den zoll zü Löffenberg vff land vnd vff waffer mit dem geleitte vnd mit der vntz (mūntz) vnd was anders darzü gehört, als ſin altuordern die bißher gehept vnd genoſſen hand, verſetzen vnd verpfänden wil dem Rāte vnd den burgern gemeinlich der Statt zü Löffenberg vmb ſechſthusent guldin, güt an gold vnd fwer von gewichte, So hält vns derselb Rüdolff ernſtlich gebetten, das wir als ein lechenherren gunſt vnd willen vnd gehencknūſſe darzü tūn wellent. Des haben wir angeſeſchen nutz vnd willig dienſt, die der eḡt Rüdolff vns vnd dem heiligen Rōmschen rich dick vnuerdroſſenlich vnd nutzlich hat geton vnd fürbaffer nutzlicher tūn ſol vnd mag in künftigen zitten, vnd hand darvmb mit wolbedachtē mütte, mit rechtem witze, von vnsfer keyſerlicher macht, als ein lechenherr, der eḡt gütteren vnsferen gütten willen, gunſt vnd verhencknūſſe geton zü der vorgt verſetzung vnd pfantschaft vnd was douor geſchriben ſtot, Also doch, das der eḡt zol, mit dem gleit, mit der vntz (mūntz) vnd was darzü gehört, allezitt von vns vnd dem Rich rüren ſol ze lechen, als si bißher gerürt hand. Mit vrkünd diſz brieffs verſiglet mit vnsfer keyſerlich mayestat Ingſigel, Geben zü Prag noch Criftus gebürt Druzechen hundert Jor, Darnach in dem fiervndſechzigosten ior, an dem nechsten Montag vor oculi in der uaften, vnsfers richs in dem achtzechenden vnd des keyſertums in dem nünden iore.

(Aelteres Urkundenbuch der Stadt Laufenburg, Seite 36^b—37^a.)

VI.

Entwurf einer Münzconvention zwischen Herzog Leopold III. von Oesterreich, den Grafen von Habsburg, Kyburg und Neuenburg, dem Freiherrn von Krenkingen und den Städten Basel, Zürich, Bern und Solothurn.

(1382—1383.)

Wir Lúpolt von gotes gnaden Hertzog ze Österich, ze Styr, ze Kerndn vnd ze Krain, gräf ze Tyrol vnd margraf ze teruis. Wir gräf Rúdolf von Habspurg, Gräf Rúdolf von Kyburg, Grefin Elyzabeth von Nuwenburg. Ich Hanmann von Krenkingen frye. Wir die Burgermaister vnd Rát ze Basel, Zürich, ze Bern vnd ze Solotern : veriehent vnd tún kund offenlich mit disem brief : Wón vil grosse gebresten von der Münze wegen in disen landen dahar gewesen fint, fint wir mit güter vorbetrachtung vnd mit enbelligem Rat diser nachgeschribner tätnig vnd ordnunge vber ein kommen, vnd habent versprochen vnd gelopt, dz wir die halten vnd volfüren sollent vnd wellent von dem nähsten künftigen vnser frowen tag ze mittem ögsten, so schierest kumet nach dat dis briefes, hin vber zehen gantzi Jare nach einander, vnser iechlicher da er gewalt hält. Wir der obgeñ Hertzog Lúpolt in vnsern stetten Friburg, Schafhusen, Brifach, Zofingen vnd Bergheim, vnd in den landen vnd krayffen dar Inne die Münze gat. Wir die vorgenanten Gräf Rudolf von Habspurg, Gräf Rúdolf von Kyburg, Grefin Elisabetha von Nuwenburg, vnd ich Hanmann von Krenkingen In den stetten Löffenberg, Nuwenburg, Burgdorf vnd ze Tüngen vnz alz vnser münze gánt vnd wir gewalt habent. Vnd wir die burgermaister, Schultaissen vñ Rát in den obgenanten stetten. Vnd fint dis die ordnung. Item dez ersten, dz die von Friburg in Brisgöw belyben wellent by ir münz, die sie ietzend schlähend, dz ist zehen schilling für ainen Guldin, vnd sollent derselben phenning geben vmb ain March filbers, nicht mer denne zwai phunt vnd sechzehn schilling. Vnd sollent anderhalb lot spis tún zu der march vnd sollent froten vff vier lot vierzehn schilling. man sol brennen vff fünfzehn schilling vnd vier phenning vier lot fins filbers, vnd sollent die fünfzehn schilling vnd vier phenning wiegen vier lot vnd anderhalb quint. Sie sollent auch den knechten von ieder march ze lön geben zehen phenning derselben Münz vnd vff zwanzig march zwai Lot ze fürgewicht . . . Item wir die vorgenanten Herren vnd gräfin von núwenburg vnd wir die vorgeschriften stett sollent slahen ain phunt für ainen guldin, vnd sollent geben vmb ain march filbers fünf phunt vnd zwelf schilling derselben Münz vnd nit mer. vnd sollent tún zu derselben march acht lot spis vnd fullent froten vff vier lot ain phunt vnd sechzehn phenning, vnd sollent drissig vnd zween schilling derselben phenning wegen sechz lot, die selben sechz lot sollent vier

löt fins silbers vff dem füre tün. Si föllent den knechten geben ze
 lön von ieder march zween schilling der selben phenninge vnd vff
 zwanzig march ze furgewicht sechzthalb löt, darvmb dz si ez wol
 wif machent. Man sol auch die phenning versuchen, e dz man si
 malt, vnd sol der da die phenning ze malende hält, sweren zü den
 hailigen, kainen phenning ze mälende denne die jme geantwurt
 werdent von den, die zü der selben Müntz geordnet vnd gesetzet fint
 ze versuchende. Ez sol auch ain jeclich Herre, fröwe vnd statt zwen
 oder drye Biderbman erwellen, die phenning ze uerfuchen änuärlich,
 vnd föllent die sweren zü den hailigen, dehainen phenning an dz
 mål ze gebende, e dz si versucht werdent, nach der ordnung, alz
 hie vorgeschrieben stat. Vnd swenne man si also versüchet, sweles
 werke denne ringer funden wirt die zehen schilling an ainen vier-
 dung vmb zwen phenning, dz phunt ain vierdung ringer denne
 vmb vier phenning: sweler phenning da also ringer funden wirt,
 die sol man wider in setzen vnd brennen, vnd sol der müntz-
 maister den schaden hain. Wurde ez aber also dik swecher funden,
 dz die so ez versüchent vff ir ayde dunkti, dz ez zeuarlich wåri,
 so sol man zü dem selben Müntzmaister richten nach recht. Item
 wer dehainer lay müntz beschrotet, dem sol man die vinger abflahen
 vnd henken. Wer onch dise müntz vßlese vnd seygety die swären
 vß den lichteren, oder der si brennet, der sol lip vnd güt verloren
 hain vnd sol dz veruallen sin ainem Jeclichen richter oder der statt, do
 er ez tütt. Vnd wer dehain silber oder dis gemüntzet phenning von
 dem lande füret, dz sol menlichem erlobet sin ze nemen, vnd wer
 ez also nemet vnd vffhebet, der sol ez ledlich halbes haben vor aller
 menlichem, åne gesträft vnd åne bekümbert sin vnd in dem ge-
 richt vnd in der statt, da ez vffgehaben wirt, da sol der ander-
 halb tail belyben. Wäre aber dz derselbe, der ez also von dem
 Lande fürt, nicht begriffen wurde, vnd ime dz silber nüt genomen
 wurde, In welhem gerichte oder in welher statt der selbe darnach er-
 griffen oder angelsprochen vnd (mit) zwain erbaren mannen bewiset wirt,
 zü dem sol man richten nach recht. würdet aber er nit mit zwain be-
 wiset, mag er denne mit sinem ayde dez vnshuldig sin, so ist er ledig.
 Ob aber er den ayde nit tün wölt, so sol er aber so vil gütes verloren
 hain dem gerichte oder der statt, alz er von dem lande gefüret hat, ze
 glicher wife, alz ob ez im vff dem velde oder in dem gerichte oder in
 der stat genomen were, vnd föllent dz alle Herren, vögt, schultheissen
 vnd rät by iren ayden In-nemen. Vnd hält er nicht so vil an dem güt,
 so sol man Im sin hande abflahen. Welher Herre oder stat ain
 müntze hält vnd phenning flahen wil, der sol diser zwain ordnung
 aini vffnemen, alz vorgeschrieben stat. Swelher daz nit tätt, dez
 phenning sol man verbieten in allen vnsfern kraiffen. Ez sol auch
 niemand nach dem vorgeschribenen vnser fröwen tag hin dehain alten
 angster nemen, noch damit köffen noch verköffen. by wem si aber
 begriffen wurden, da sol man si schrotet, wön si in dem alten Brief
 auch verbotten fint. Ez föllent auch alli köff beschehen by disen
 nüwen müntzen. Ieder ie der Herren vnd ie die stat vnd die so
 Müntzen habent, die sullen daselbes besetzen, wie man alle fremd

münzte ze glichem wechsel gegen den núwen phenning nemen föly. Man sol auch sunderlich wissen, waz ain ieclicher wechzler gemüntzen-der phenninge, von welherlay münzt daz ist, dem silber nach inköfft, der sol dieselben gemüntzenden phenning niemand herwider vßgeben, by dem ayde so er gesworen hält, wan dz er si in die münze ze koffen geben sol. Ez föllent auch alle münzmaister sweren zu den hailigen, alles dz, so hie vorgeschriven stät, ungeuarlich ze halten, vnd ire knecht auch alle haissen sweren, die phenning vngeuarlich glich zu dem seijer ze schrotende. Ez sol auch ain ieclicher Herre vnd stat ainen gesworenen byderman haben, der die málysen behalt vnd auch besorge, dz die versüchten phenning in sinem huf oder in aines andern erbaren mannes huf gemalet werden vnd nit in der Münze by den gesellen, darvmb dz dehainer lichter phenning darzu gelon werde vnd die sweren darvon genomen werden. Vnd fullent die münzergesellen den mällön geben. Ez föllent auch Herren vnd stett aigenlich besorgen vnd behüten, dz dehain silber, so in den Bergen vallet ze münster, ze totnow oder andern stett vñ an dienen, so ez brennen vnd zaichnent, vnd sunderlich an dem zaichen ze totnow, vnd auch all anderes silber daz von phenning, oder von silbergeschierr, oder von dehainen andern sachen vallet, dz ez nienderthin komme denne in die münze. Man sol auch besorgen in den stetten goldsmit, wechzler, köfflüt, krämer vnd aller- menlich so silber het, dz erz niendert hin gebe denne in die münze wo im dz wirt. Item man sol auch besorgen, dz Jährlichz zwüret oder mere ze Baden Herren vnd stette, die zu disen münzen hörend, tag laistend, vnd sol Inen dz ain lantvogt verkünden alles da ze lident, ob ieman Jchtes wisse, dz disen vorgenanten münzen schaden oder gebresten bringen muge, dz dz da besorget vnd bewendet werde, alz ferre man muge. Wer auch vmb diser stuke dehaines angesprochen würdet, dz er ez vbervarn hab, ez sige man oder wip, den sol man mit zwain erbaren mannen erzügen. mag man in dez mit zwain erbaren mannen nit bewisen vnd mag er auch dez nit mit sinem ayde vnschuldig werden, so ist er veruallen vnd sol man zu im richten nach recht alz vorgeschriven stät. Ez fullent auch alle Herren vnd Burgermaister, Schulthaissen, vögt vnd amptlüt vnd rät in den stetten, die dis münze haltent, dise stuk in disen kraissen, da dis münzen gänd, allen ze haltenne vnd ze volfürende erbarlich vnd getrúwlich besorgen, nach dem rechten vmb ain jeclich schuld darvmb ze richtenne diser vorgenant Jarzal vff, åne alle geuerde. Swenne auch dehain Lantvogt, amptman oder Rät verkeret wirt, so sol der núw, der dez statt besitzet, dez selben sweren, so der vordere getän hält, åne alle geuerde. Ez habent auch alle Herren vnd stette, so hie vorgeschriven stät, in selben gemanlich vñ anhellenklich namlich behalten vñ vßgenomen: were dz si harnach dehainen artikel in disem brief endren wöltien, mindren oder meren, dz si dez wol mugent vnd gewalt haben föllent, Iren ayden vnd éren vnschädlich, åne alle geuerde. Wäre auch dz dehain Herre oder stat vnd die so Münze hand, disen Brief nit besigellen wöltend, dz sol doch den andern so in besigelt hand, dehainen schaden noch gebresten bringen.

VII.

König Ruprecht bestätigt der Stadt Laufenburg das ihr von den Vorfahren des Grafen für (im Jahr 1364) geliehene 6000 Goldgulden ertheilte Pfandrecht auf den dortigen Zoll zu Wasser und Land mit Geleit und Münze.

27. März 1408.

Wir Ruprecht von gots gnaden Romischer kunig zu allen ziten merer des Richs, Bekenēn vnd tun kunt uffinbar mit disem briefe allen den die yn sehent oder horent lesen, das der Edel Graue Hans von Habsburg, vnser vnd des Richs lieber getruwer, vnser küniglichen maiestat furbracht hat, wie das sine altfurdern seligen den zoll zu Lauffenberg uff wasser vnd uff lande mit dem geleide vnd mit der muntze vnd waz anders daran gehoret, daz allez von vns vnd dem heiligen Riche zu lehen ruret, dem Rade vnd den Burgern gemeinlich der Stad zu Lauffenberg versetzet vnd verpfendet haben vmb Sechs dusent guter vnd geber gulden, die selbe versetzunge auch kaiser Karl der vierde, vnser vorfar an dem Riche feliger gedechnisse, vormals bestetiget hat, als wir des sine besiegelten briefe daruber gegeben gesehen vnd lesen gehoret haben. Vnd der vorgenant Graue Hans hat vns flißlichen gebeten, die vorgenant versetzunge von küniglicher mechte zu bestetigen, zu beuesten, zu vernuwen vnd zu confirmieren. Des haben wir angesehen sin flißige bete vnd auch getruwe vnd danckneme dinste, die er vns vnd dem Riche getan hat vnd furbaz tun sol vnd mag in künftigen ziten, vnd haben darumbe die vorgenant versetzunge mit wolbedachtem mute, rechter wissen vnd rade vnsers rades, fursten, Grauen, herren, Edeln vnd getruwen, bestetiget, beuestet, vernuwet vnd confirmieret, bestetigen, beuesten, vernuwen vnd confrmieren die in crafft disß brieffs vnd romischer küniglicher mechte vollenkommenheid, doch mit beheltnisse vns vnd dem heiligen Riche vnser lehenschafft vnd manschafft daran, als auch der vorgenant Graue Hans daz allez itzunt von vns als eyme romischen künige zu lehen empfangen vnd auch daruber gehuldet vnd gesworen hat. Orkund disß brieffs, verfigelt mit vnser küniglicher maiestat Ingefigel, Geben zu Costentz nach Crihti geburtt viertzehenhundert Jare vnd darnach in dem achten Jare vff den nebsten Dinstag nach vnser frauwen tag Anunciationis, vnsers Richs in dem achten Jare.

Ad mandatum domini Regis
Johanes Winheim.

(Auf der Rückseite:)

R. Bertholdus Durlach.

(Großes Majestätssiegel mit Pergamentstreif befestigt.)

(Originalbrief im grossherzogl. Landesarchiv in Carlsruhe.)

VIII.

König Sigmund belehnt den Grafen Rudolf den jüngern von Sulz, (welcher um die Belehnung für den Zoll und das Geleit auf Wasser und Land mit der Münze zu Laufenburg, sowie auch für die Grafschaft im Klettgau nebst dortigen Rechten und Gefällen und für den Zoll zu Flüelen eingekommen war), mit der klettgausischen Grafschaft, den dortigen Zöllen und der Münze zu Rheinau.

25. Juli 1430.

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer Kunig, zu allen czeiten Merer des Reichs, vnd zu Hungern, zu Beheim, Dalmatien, Croatiens etc. kunig, Bekennen vnd tün kunt offembar mit disem brief, allen den die jn sehen oder horen lesen, Das fur vns kommen ist der edel Graff Rüdolff der Junger von Sultz, vnser vnd des Reichs lieber getruer, vnd hat vns demüticlich gebeten, das wir jm dise nachgeschrieben lehen, mit namen den czol vnd das geleyt vff wasser vnd vff lande vnd die müntze zu loffenberg, mit aller zugehörunge, als das von alter herkommen ist; Item die Grafschafft jm kleggöw, mit aller zugehörunge, als die von alter herkommen ist; Item den czol vff wasser vnd vff land und die müntze zu Rynow, als das von alter her kommen ist; Item den grossen czol zu lodstetten vnd den czolle zu floren, mit allen jren Rechten vnd zugehörungen, gnediclich gerüchten zu uerlihen. Vnd wiewol wir vnd das heilig Rich zu solchen lehen Recht hetten, yedoch so haben wir angesehen sine fleissige bete vnd auch true vnd willige dienste, die er vns vnd dem Reiche getan hat vnd auch fürbaß tün fol vnd mag in kunftigen czeiten, Vnd haben jm dorumb mit wolbedachtem müt, gütem rat vnd rechter wissen die obgenant Grafschafft im kleggöw, lebenschafft, manschafft, land vnd leutte, czölle vnd Müntze mit allen jren Rechten, Nützen vnd zugehörungen, von vnsern besundern kuniglichen gnaden gnediclich gelihen vnd gereichert, leihen vnd reichen jm die in crafft dis briefs von Romischer kuniglicher macht, die zubesitzen vnd ynezuhaben, der zugebrauchen vnd zugeniesßen, als die Grauen von Habsburg die bißher ynngehabt, der genossen vnd die besessen hant, vnschedlich doch vns vnd dem heyligen Reiche vnd eynem yglichen an seinen Rechten. Vns hat auch der vorgenant Graff Rudolff, als eynem Romischen kunig, dauon gewonlich huldung vnd gelübde getan, vns vnd dem Reyche zudyenen vnd zutiün, als das gewonheit vnd Recht ist. Mit vrkund dis briefs versiegelt mit vnserm kuniglichen anhangunden Insigel. Geben zu Wyenn nach Cristi geburt vyertzehenhundert Jar vnd dornach in dem

dryßigisten jare an Sandt Jacobstag des heyligen Czwolffboten, Vnser Reiche des hungerischen etc. jm vyervndvierzigisten, des Römischen jm czweintzigisten, vnd des Bohemischen jm czechenden jaren.

Ad man'd. Regis
Caspar Sligk.

(Rückseite :)

R. Marquardus Brifacher.

Mittleres königl. Siegel mit dem einköpfigen Adler.

(Originalbrief im Großherzogl. Landesarchiv in Carlsruhe.)

IX.

Maximilian I., römischer König, ertheilt der Stadt Laufenburg das Privilegium, silberne Münzen, nach der Städte Freiburg und Breisach` Gehalt, zu schlagen.

9. August 1503.

Wir Maximilian von gottes gnaden Römischer Kunig, zu allenntzeitten merer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatiaen | etc. kunig, Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundi, zu Brabannt, vnd Phalltzgraue etc. Bekhennen für vnns vnd vnser | Erben vnd nachkommen offennlich mit disem brief vnd thun kundt allermeniglich Daz wir vnnsern getrewen lieben Burgermaister | vnd Rat vnnser Statt Lauffenberg auf Ir diemutig vleißig pete, Auch getrewen nutzlichen dienst, so Sy vnns, vnd vnnserm | Hawsz Österreich erzaigt, Dise sonnder gnad gethan vnd freyhait gegeben, Thun vnd geben Inen die auch als Römischer | kunig, von kuniglicher macht, wissennlich in krafft ditz briefs, Also daz Sy vnd Ir nachkommen nu hiefür in der gemelten Stat di Silbrin | Muntz, Nämlich plapphart, fierer, rappen vnd helbling, auf den Grad, wie vnnser Stett Freiburg vnd Breysach zuthun phlegen vnd | Sy vormalen gethan haben, Muntzen vnd mit solicher muntz, frey notdurfftē nach, hanndeln vnd wanndeln mugen, von aller | menniglich vnuerhindert, Doch in der gestallt, Wann wir, vnnser Erben vnd nachkommen in vnnsern vordern Lannden ain Muntz | aufrichten, Daz Sy dieselb Ir Muntz, auf vnnsern grad derselben vnnser Muntz slahen vnd machen getrewlich vnd vngefährlich. | Mit vrkunt ditz briefs Besigelt mit vnnserm kuniglichen anhanngendem Innsigel, Geben zu Stambs an dem Newndten tag | des monets Augusti Nach Cristi gepurt funffzehnhundert vnd im dritten, Vnnser Reiche des Römischen im Achtzehenden | vnd des Hungrischen im viertzehenden Jaren.

Commissio Sig.
Regis pp^a.

(Mit angehängtem, gut erhaltenem Majestätssiegel.)

(Original im Stadtarchiv Laufenburg.)

X.

Auszug aus dem Verbal eines von den Städten Basel, Freiburg i/Br., Colmar und Breisach, am 26. Januar 1507 zu Neuenburg a. Rh. abgehaltenen Münztages.

Uff Menntag nach Sebastiani
Anno Vc septimo.

Ist von̄ gesanten der stetten Basel, Fryburg im Brißgaw, Colmar vnnd Brysach der obliegenden mengell halb, so den müntzgenoßen zusten, ein abred vff hinder sich bringen vnd iren heren gut bedienken, vff nachfolgendt meynung abgerett.

Des ersten, als die von Rottwil etc. etc.

Zum andern, als dann durch die von Louffemberg bitzher ein groß anzal müntz gemacht vnd in dis land vnd gebiet der müntzgenoßen gefüret ist och wider vermag vnd zulaß der müntzordnung, ist abgeret, daz yeder bott sich an seinen heren erkennen (erforschen) folle, ob man sich vff nechstangesetzten tag vereinigetti witter ze müntzen, mit dem so würde denen von Louffenberg der sylberkouff zu Maßmünster, Totnow vnd andern orten in landen abgestellt vnd do by geachtet, daz sy darnach mit ir müntz stylston müsten. —

etc.

(Archiv der Stadt Freiburg i/Br.)

XI.

Verbal eines von den Städten Basel, Freiburg i/Br., Colmar und Breisach am 23. Juli 1507 zu Neuenburg a/Rh. abgehaltenen Münztages.

Zu wüßen, daß an huttigem datum gemeyne müntzgenoßenn allhier zu núwenburg am Ryn by einandrenn erschinnenn sein vnnd sich der inrißendenn furnemlichenn der rotwylyschenn, deßglichenn der Louffenberger müntze halbenn, so inn dyse müntzgenoßschafft nit gehörrenn, vnderret vnnd vß gnugsamenn vrsachenn, so sy hyerzu bewegenn, gemeinlich endschloßenn, daß allenthalbenn inn dysem bezirk oder müntzgenoßschafft gestracks verkundt, daß derenn von Rotwil müntz vmb nichts, weder vmb wenig noch vil genommen werden soll. vnnd als aber zu vordrenn tagenn, allhyr zu núwenburg gehalten, der Louffenberger müntz halb, nichts gehandelt, ist abgeredt, das statthalter vnnd konigliche Rätte Römischer kön. Maj., dwil die yitzo nochen by den landenn, schrybenn vnnd berichten föllenn, daß die och nit zu dysenn müntzgenoßenn gehö-

renn, vnnd wöllicher gestalten die byßhar gemüntzet, vnnd so ir münz inn dyser müntzgnoschafft genommen werdenn solt, waß nochteyl gemeynen müntzgenoßen, auch gemeynden, Land vnnd lütenn doruß endsten möcht, Mit byt vnnd begerenn, daß ir kön. Maj, söllichs gnediglichenn bedencken vnnd dye vormelten von louffenberg irs furnemens abwysenn wölle, vnnd gemeyne müntzgnoschenn by iren fryheyten vnnd müntzbryeffenn, so ir kön. Maj. gnediglich confirmiert, handthabenn wölle. Beschehe aber föllichs nit, so soll von gemeynenn müntzgenoßen dyser landenn vff montag vor laurençy schyerift künftig, so alle teyl fryeger tagzit widrumb allhye erſchynenn werden, verrer gerotschlagt vnnd gehandelt, wie fölliche müntz inn dyser müntzgnoschafft abgestelt vnnd der nochteyl vnd schadenn, so funst doruf gefolgenn möcht, vnderkomenn werden möge, vnnd soll den inn den bergwerckenn Maßmünster, plantschye vnnd dotnouw ernftlich mandiert vnnd beuolhenn werden, daß sy daß filber, so doselbst erarbeytet würdet, nyemanden andren dann den müntzgenoßen diß bezirks, Namlichenn ein mark für acht guldin vnnd ein ort vnnd nit höher, wie dann der gewonlich alt kouff ist, geben sollen. So dann ist zuletzt abgeredt, dwil die noturfft erforderet, daß inn dyser müntzgnoschafft furter gemüntzt werde, das dann vff den vorbestimpten tag deßhalbenn von allenn teylenn antwurt gegebenn, ob yedem teyl ein benantliche summa zu müntzen zugeteylt, oder ob yedem teyl zu müntzen zugelassen werden föll. Disenn artickel habenn gemeyner müntzgnoschenn botten hinder sich zu bringen genommen, vff bemelten tag antwurt zu geben vnnd deßhalbenn wyter handlung zuthun, deß allenn teylenn glichhellend abscheyd gebenn sind vff freytag noch Marie Magdalene Anno Dom.

(M.) Vc vij mo.

(Archiv der Stadt Freiburg i/Br.)

XII.

Die Stadt Laufenburg beschwert sich bei K. Maximilian I. über die Schwierigkeiten, welche die Stadt Freiburg im Breisgau und deren Münzgenossen der mit Bewilligung des Königs neu aufgerichteten laufenburgischen Münze bereiten.

(1507.)

Allerdurchleuchtigster, Großmechtigster etc.

Demnach vnd vnser gn. loblich herschafft von Hapsburg loblichen gedechnus vns als irer gnaden dantzmal getrew vnd gehorſam vnderthanen gnediglichen vmb vnser darſtrecken, so vnser vordren vnd wir iren gnaden mit vnser lyb vnd gut fürgesetzt haben, darumb dieselbig vnser gn. herschafft von Hapsburg vns die

münzt mit sampt andren stücken inn pfandes wys zugestellt hat, vnd aber nach abgang derselbigen vnser gnedigen herschafft wir zu dem loblichen hus Österich erkoufft kommen sind, nachfolgender menlich krieg, fil jar lang vnd oft, durch E. kng. Maj. vorderen mit den schwitzern gehept, vnd wir als die anstosser menlich costen müeßen tragen, zum andern daz bed stett zwürender hart verbrunnen findet, vs eben angezeigten vrsachen wir nit so vermügenlich gewesen. die benent münzt vffzertichten oder statt zu thun, wie sich das zu thun geburt. So nun aber vns gott wolt gehelfen, auch mit hilff vnsers loblichen fürsten gedechnuß hertzog Sigmunds vnsers gnedigsten herren, auch E. kng. maiestat gnaden hilff, so ie glichen E. kng. M. Statt Louffenberg thut, deszhalben in etwas clein vermögen kommen, haben wir der pfandt obgemelt nachgedacht vnd in vns selbs vß schuldiger pflicht, so wir E. kng. M. zu thunde schuldig fint, erfunden, daz wir solliches E. kng. M. anzeigen wellen, als das gescheen ist vnd nach E. kng. M. solche alte münzt durch briefflichen schon bericht ist. Vnd vff vnser vnderthenig anruffen vnd bitt, so hat deßhalben E. kng. M. vns gnediclichen zugeben, widerumb wie vor alterher vnd sidber vff den grat Fryburg- vnd Brisacherkorn, münzt zu schlählen vergont. Daz wir also angenommen vnd zu E. kng. M. eren vnd gefallen ein münzt mit menlichen costen gemachē, vnd was zu münzen gehört vnd ein münzmeister darzu bestellt vnd haben vns also von stund an zu denen von fryburg verfüget vnd E. kgl. M. brieff zu vffrichtung der Münzt angezeigt vnd gebetten, vns vnderrichtung vnd ordnung zu geben, vff was grad vnd korn zu schlählen, das wellen wir annemen vnd das flißlicher thun, ist vns aber von inen biszher nie kein antwort wordē. Nit deste minder haben wir vns zu münzen geschickt vnd vngeuarlich by dryen jaren gemünzt vnd auch vff den grad vnd korn wie oben angezeigt ist, vnd vns daby gegen E. kgl. M. Statthalter vnd ret zu Ensißheim erbotten, so die von Fryburg vns ir grad, korn vnd ordnung anzeigen, so wellen wir nach derselbigen münzen vnd vff derselbigen ir grad vnd korn schlählen vnd machen. Vnd ob ein geschrey oder clag kommen wurd, daz etwas mangels daran sin solt, erbotten wir vns, das zu bessern vnd völlig zu machen, wie das die von Fryburg vnd Brisach thundt pflegen, vnd suft ir ordnung mit der Münz ze halten, wie das vns von inen angezeigt wirdt. Über sollichs alles vnser erbietten auch bißher noch kein clag des münzens halben mit warheit vff vns geschehen mag, so haben die von Basel vnd ander Münzgenoßen E. kgl. M. statthalter vnd ret zu Ensißheim zu rugk vnd hinderwerds vns angeklagt vnd vns das silber, so wir bißher in E. kgl. M. statt Maßmünster vnd im land daselbs ingekoufft haben, das vns lassen verbieten vnd sich daby lassen vermerken, daz sy vns vff nechtkünftig Sant Bartholomeentag wellent vnser münzt allenthalben- vmb lassen verrüffen, Daz wir hoffen nit verschuld haben, Sy auch des nit macht haben ze thund.

Allergnedigster kunig vnd her, so bitten wir, uwer arm, gehorsam E. kng. Maiestat vnderthanen, ir wollen zu hertzen nemen vnd gnediclich bedenken vnser altvordern vnd vnser wolthun bei

kng. M. vnd eim loblichen hus Österrich, vnd ob gott wil noch lange thun wollendt, vnd vns bey sollicher gnedigen lennuzzung vnd pfandtschafft der Müntz handhaben vnd sich durch die von Basel, die allenwegen dem hus Österrich widerwertig gewesen, nit bewegen laßen, vnd so sollich E. kng. M. gnad es gethan, widerumb abzethun, vnd deßhalben Statthalter vnd ret zu Ensißheim ze schriben vnd beuelhen vns daby ze handhaben, als wir deßhalben vorhin ouch deßglichen von E. kng. M. haben. Vnd ob E. kng. M. die brieff, so wir haben, von vnsern gnedigen herren von Hapsburg loblicher gedechtnuß vmb sollich Müntz in pfandswys haben sechen oder hören wolt, haben wir die vnserm Burgermeister vberantwortet, die E. kng. Maiestat hören ze lassen. Es hat ouch E. kng. M. die vnd ander brieff gnediclich confirmieret vnd vnfer fryheit darüber geben. Das alles wollen wir, E. kng. Maiestat

gehorsam vnderthenig willige
Burgermeister vnd Rat vnd
ganz gemeind beider Stetten
Louffenberg.

Die Rückseite dieser durch die damalige Raths-Kanzlei Freiburg i/Br. entnommenen Copia ad acta von der dem dortigen Rathen zur Vernehmlassung zugestellten Original-Supplik trägt (von der gleichen Hand) die Ueberschrift:

«Dise supplicanz ist zu Costenz Im xv^e sept. Jare am xxi tag
August zu beantwurten.»

(Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau.)

Vergleichende Uebersicht der bedeutendern neuern Bracteatenfunde mit Rücksicht auf die Frequenz der einzelnen Münzstätten.

Redeutung der Buchstaben: **Z.** = zahlreich; **m.** = mehrere; **e.** = einige; **w.** = wenige.

xlv.

Vergleichende Uebersicht der vorder-österreichischen Münzvaluationen von 1600 — 1623.

XV.

Gewichtsverhältnisse der laufenburgischen Münzen.

Verzeichniss einiger öffentlichen und Privat-Sammlungen, in welchen die vom Verfasser citirten laufenburgischen Münzen sich in Original vorfinden.

Aarau,	Kantonale Münzsammlung.
"	Historische Gesellschaft des Kt. Aargau.
Basel,	Oeffentliche Sammlung.
Bern,	Eidgenössische Münzsammlung.
Donaueschingen,	Fürstl. Fürstenbergisches Münzkabinet.
Rheinfelden,	Privatsammlung.
Säckingen,	Hr. Posthalter Malzacher.
Winterthur,	Hr. Dr. F. Imhoof-Blumer.
Zürich,	Antiquarische Gesellschaft.
"	Stadtbibliothek.
"	Hr. Staatskassier Hirzel.
"	Hr. Professor Dr. Ferd. Keller.

(Die laufenden Nr. sind, soweit keine besondere Bezugnahme stattfindet, diejenigen unserer Münztafeln.)

1) Münzen der Herrschaft Laufenburg bis zur Verpfändung an die Stadt im J. 1364.

- | | |
|-----------------|---|
| Grm. | <i>Viereckig, mit Perlenkreis. Nach l. schreitender Löwe.</i> |
| 1. 0,415 | Winterthur. Imhoof-Blumer. |
| 2. <u>0,360</u> | Zürich, Keller. |
| | <i>Viereckig, mit hohem Rand. Springender Löwe nach l.</i> |
| 3. <u>0,360</u> | Zürich, Keller. |

2) Die Münzprägungen der Stadt (seit 1364) und der neuen herrschaftlichen Münze (seit 1373) bis 1377.

a. Städtische Münzen bis 1373.

Muthmassliches Basler-Normalgewicht v. 1362: Gr. 0,360^{sss}—0,367₆₉₇.

Viereckig, mit hohem Rand. Nach l. schreitender Löwe.
Meyer, Taf. III. 63 und V. 79; Anzeiger, 1863 p. 30,
1869 p. 47.

- | | | |
|--------------|------------------------------|------------------------------------|
| 4. 0,280 | Zürich, Keller. | In verschiedenen
Stampfvariäten |
| 0,370 | " | |
| 0,350 | " Antiq. Gesellschaft. | |
| 5. 0,330 | Rheinfelden, Privatsammlung. | |
| 0,370 | Aarau, Kant. Münzsammlung. | |
| 0,360 | Zürich, Hirzel. | |
| 0,370 | " Antiq. Gesellschaft. | |
| 0,360 | " Keller. | |
| 0,330 | Rheinfelden, Privatsammlung. | |
| 0,350 | " | |
| 0,321 | Aarau, Kant. Münzsammlung. | |
| 0,370 | " | |
| 6. 0,320 | Rheinfelden, Privatsammlung. | |
| 0,380 | Zürich, Antiq. Gesellschaft. | |
| 0,350 | " Hirzel. | |
| <u>0,295</u> | Aarau, Kant. Münzsammlung. | |
- Durchschnittsgewicht
der 20 Pfenninge Nr. 4—7:
Gr. 0,339.

 Beim Fund z. Wolfwil: zahlr.
" " " Wolsen: 68 St.

7. Grm.
 0,355 Winterthur, Imhoof-Blumer. } Besondere Varietät.
 0,260 Zürich, Keller. } Meyer, Taf. V. 79.
 0,290 „ Hirzel. } Anzeiger 1869 p. 79, Taf. VIII. 15.
 „ Aus dem Fund bei Wolsen.
Viereckig, mit gekörntem Rand. Nach l. springender Löwe.
Meyer, Taf. VI. 143.
8. 0,395 Donaueschingen, Fürstenbergisches Münzkabinet.
Viereckig, mit hohem Rand. Nach r. schreitender Löwe.
Anzeiger 1869 p. 79, Taf. VIII. 3.
9. 0,370 Zürich, Hirzel. Fund bei Wolsen (1 Exemplar).

b. Städtische Münzen seit 1373.

Muthmassliches Basler-Normalgewicht von 1362.

Viereckig, mit hohem gekörntem Rand. Stehender Löwe nach r. mit aufgehobenem, in einen dicken Busch auslaufendem Schweif. Meyer, Taf. III., 195; Anzeiger 1869 p. 79.

10. 0,310 Zürich, Stadtbibliothek.
 0,320 „ Antiq. Gesellschaft. } Aus dem Fund bei Wolsen.
 0,310 „ „ „ }
- Viereckig, mit hohem Rand. Halber Löwe. Nr. 12 bei Meyer,*
Taf. I. 68; Nr. 15 im Anzeiger 1863 p. 64. Taf. IV. 9.
11. 0,470 Basel, Oeffentliche Sammlung.
 0,330 „ „ „ }
12. 0,320 „ „ „ }
13. 0,330 „ „ „ }
14. 0,300 Basel, Oeffentliche Sammlung.
15. 0,320 Winterthur, Imhoof-Blumer.
16. 0,310 „ „ „ }

Durchschnittsgewicht
von 8 Pfenningen: Gr. 0,343.

c. Herrschaftliche Münzen seit 1373.

Muthmassliches Basler-Normalgewicht von 1362.

Viereckig, mit hohem Rand. Gekrönter Helm mit einer Helmzierde von Pfauenfedern, zwischen L und einem Monogramm. Meyer, Taf. V. 80; Berstett, XLIV. 635; Anzeiger 1856 p. 19, Taf. I. 4.

17. 0,400 Basel, Oeffentliche Sammlung. } Durchschnittsgewicht: Gr. 0,378.
 18. 0,380 Winterthur, Imhoof-Blumer. } Aus dem Fund bei Rickenbach.
 0,340 Zürich, Antiq. Gesellschaft. }
- Viereckig, mit hohem Rand. Helm mit einem Schwanenkopf zwischen L—o. Meyer, Taf. V. 76.*
19. 0,340 Zürich, Antiq. Gesellschaft.

3) Periode von 1377—1387.

Normalgewicht: Gr. 0,262₃₇₇—0,263₃₅₀.

a) Herrschaftliche Münzen.

Viereckig, mit hohem gekörntem Rand. Springender Löwe mit einem Schwanenkopf nach l.

20. 0,320 Zürich, Stadtbibliothek.
 0,280 „ Hirzel. } Durchschnittsgewicht:
 0,310 „ Antiq. Gesellschaft. } Gr. 0,278.
 0,240 „ „ „ }
- 0,240 Donaueschingen, Fürstenb. Münzkab.

Grm.

- Viereckig, mit hohem Rand. Helm mit einem Schwanenkopf zwischen L—O.* Meyer, Taf. I. 69.
21. 0,270 Basel, Oeffentliche Sammlung.
Viereckig, mit hohem Rand. Gekrönter Helm mit einem Schwanenkopf; im Felde: L—o. Meyer, Taf. I. 80 und V. 75; Berstett, Taf. XXXIX. 482; Anzeiger 1856, p. 19, Taf. I. 3, und 1863 p. 31.
22. 0,290 Winterthur, Imhoof-Blumer.
0,270 Zürich, Antiq. Gesellschaft.
0,270 " "
0,240 Aarau, Känt. Münzsammlung.
0,230 Basel, Oeffentliche Sammlung.
0,170 " "
Durchschnittsgewicht: Gr. 0,245.
Beim Fund zu Rickenbach 30 St.
" " " Wolfwil ? St.

b. Städtische Münzen.

Viereckig, mit hohem Rand. Löwenkopf nach l., im Felde: L—o. Meyer, Taf. I. 65; Berstett, Taf. XXXIX. 484; Anzeiger, 1856 p. 19, und 1863 p. 31.

23. 0,285 Aarau, Histor. Gesellschaft.
0,275 "
0,320 Basel, Oeffentliche Sammlung.
0,320 "
0,280 "
0,270 "
0,250 "
Durchschnittsgewicht: Gr. 0,2857.
Aus dem Fund bei Rickenbach.
" " " Wolfwil.

4) Periode von 1387—1399.

Normalgewicht: Gr. 0,199₉₆₉—200₂₁₈.

a. Herrschaftliche Münzen.

Viereckig, mit hohem Rand. Helm mit einem Schwanenkopf und Lambrequins, als Helmzierde. Anzeiger 1857, p. 35.

24. 0,260 Zürich, Antiq. Gesellschaft.
25. 0,174 Winterthur, Imhoof-Blumer.
Viereckig, mit hohem Rand. Helm mit Schwanenkopf; im r. Felde: o. Meyer, III. 69a.

26. ? Dem Verfasser lag keine Originalmünze vor.
Viereckig, mit hohem Rand. Helm mit einem Schwanenkopf; im r. Feld ein Ring. Meyer, Taf. V. 77; Anzeiger, 1856 p. 19, und 1863 p. 31.
27. 0,200 Winterthur, Imhoof-Blumer.
0,170 Zürich, Antiq. Gesellschaft.
0,180 "
0,165 Aarau, Histor. Gesellschaft.
0,180 Basel, Oeffentliche Sammlung.
0,170 "
0,200 Bern, Eidg. Münzsammlung.
Durchschnittsgewicht: Gr. 0,1807.
Aus dem Fund bei Rickenbach.
" " " Wolfwil.

b. Städtische Münzen.

Viereckig, mit hohem Rand. N. l. springender Löwe.

28. 0,175 Winterthur, Imhoof-Blumer.
0,220 Zürich, Stadtbibliothek.
0,180 " Antiq. Gesellschaft.
0,230 " " "
0,250 " " "
29. 0,195 Winterthur, Imhoof-Blumer.
0,180 Zürich, Antiq. Gesellschaft.
30. 0,210 "
Durchschnittsgewicht: Gr. 0,2078.

Grm.

5) Periode von 1399—1403.

Normalgewicht der Stäbler: Gr. 0,173₉₉₉.

„ Zweilinge: Gr. 0,347⁹⁹⁸.

a. Herrschaftliche Münzen.

Rund, mit hohem nach aussen gekörntem Rand. Löwe mit schwanenartigem Hals.

31. 0,300 Zürich, Antiq. Gesellschaft.
Aehnliches Gepräge, über dem Rücken des Löwen ein Ring. Meyer, Taf. III. 193.
 32. 0,435 Donaueschingen, Fürstenbergisches Münzkabinet.
 „ ? Zürich, Antiq. Gesellschaft. (Staniolabdruck.)

b. Städtische Münzen.

Rund, mit hohem, nach aussen gekörntem Rand. Löwenkopf n. l. zwischen L—O. Meyer, Taf. I. 67; Berstett, Taf. XXXIX. 481.

33. 0,295 Donaueschingen, Fürstenbergisches Münzkabinet.
Rund, mit hohem, nach aussen gekörntem Rand. Löwenkopf mit ausgereckter Zunge nach l. Meyer, Taf. V. 73; Berstett, Taf. XXXIX. 483.

34. 0,350 Donaueschingen, Fürstenbergisches Münzkabinet.
Rund, mit hohem, nach aussen gekörntem Rand. Löwenkopf mit ausgereckter Zunge n. l., im r. Felde ein Punkt. Meyer, Taf. I. 66.

35. ? Eine Originalmünze konnte nicht zur Hand gebracht werden.

6) Periode seit 1403 = 1425.

Normalgewicht: Gr. 0.211825.

a. Herrschaftliche Münzen.

Bis jetzt keine bekannt.

b. Städtische Münzen.

Viereckig, mit hohem Rand. Löwenkopf nach l. mit ausgereckter Zunge. Meyer, Taf. V. 78.

36. 0,180 Zürich, Hirzel.
 „ 0,160 Basel, Oeffentliche Sammlung.
 Gleches Gepräge, mit einem Punkt im r. Feld.
 37. 0,180 Zürich, Antiq. Gesellschaft.
 „ 0,180 Basel, Oeffentliche Sammlung.

7) Städtische Prägungen nach 1425.

Normalgewicht der grossen (Zweilings-) Pfenninge: Gr. 0,487₁₉₈.

" kleine (Stäbler-) " 0,243599.

Rund, mit hohem, nach aussen gekörntem Rand. Löwenkopf mit ausgereckter Zunge nach l., im Felde: L—O.

38. 0,240 Basel, Oeffentliche Sammlung.
Rund, mit hohem, nach aussen gekörntem Rand. Spanischer Schild mit dem Stadtwappen. Anzeiger, 1863 p. 64, Taf. IV. 7.

39. ? Eine Originalmünze konnte nicht ausfindig gemacht werden.
 Kann auch zur Prägung von oder nach 1504/6 gehören.

Grm.

- Rund, mit hohem nach aussen gekörntem Rand. Löwenkopf mit ausgereckter Zunge nach l., zwischen L — A. Meyer, Taf. V. 74; Berstett, XXXIX. 480.*
40. ? Eine Originalmünze konnte nicht zur Hand gebracht werden. — Gehört jedenfalls einer der späteren Prägungen an.

8) Städtische Prägungen von 1504—1506.

Plapparte. Normalgewicht: Gr. 2,106.

41/42. 1,800 Winterthur, Imhoof-Blumer.

1,960	"	"	}
1,970	"	"	
2,100	"	"	
1,945	Aarau, Kant. Münzsammlung.	"	
1,985	"	"	
2,100	Zürich, Hirzel.	"	

Berstett, Taf. XXXIX. 486.

2,060	Bern, Eidg. Münzsammlung.	"	}

Doppelvierer. Normalgewicht: Gr. 1,392.

43/44. 1,540 Winterthur, Imhoof-Blumer.

1,430	"	"	}
1,400	"	"	
1,370	"	"	
1,360	Aarau, Kant. Münzsammlung.	"	
1,500	Bern, Eidg. Münzsammlung.	"	

Berstett XXXIX. 487.

Vierer. Normalgewicht: Gr. 0,790.

45. 0,620 Winterthur, Imhoof-Blumer.

Groschen. Normalgewicht: Gr. 3,8337.

45a. ? Ein Original der von Berstett unter No. 485 beschriebenen Münze konnte nicht zur Hand gebracht werden.

Rappen. Normalgewicht: Gr. 0,3846.

? Eine Originalmünze konnte nicht zur Hand gebracht werden. Vielleicht gehört auch der unter No. 39 beschriebene Pfennig zu dieser Prägeung.

Hälblinge. Normalgewicht: Gr. 0,1923.

Bis jetzt noch keine solchen bekannt.

9) Städtische Prägeung von 1623.

Vier-Plappartstücke.

46. 2,86 Säckingen, Malzacher. Münztafel III. 46.

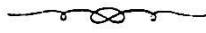
Zwei-Plappartstücke.

47. 1,34 Winterthur, Blumer. " " 47; Berst. XXXIX. 488.
Plapparte.

48. 1,51 Winterthur, Imhoof-Blumer. " " 48.

49. 1,31 Basel, Oeffentl. Sammlung. " " 49.
Lucer.50. 0,74 Basel, Oeffentl. Sammlung. " " 51.
Neue Vierer.51. 0,40 Basel, Oeffentl. Sammlung. " " 50.
Neue Rappen.

52. ? Bis jetzt ist uns von diesen Münzen noch kein Originalexemplar vorgekommen. Vielleicht ist der unter No. 40 aufgeführte Pfennig einer dieser neuen Rappen.



Nachtrag.

Zu Seite 340—342.

Zur Vervollständigung unserer Relation der habsburg-laufenburgischen Begebenheiten erübrigts uns, eines gemeinschaftlichen Unternehmens der Grafen Hans II. und Rudolf IV. zu erwähnen, das sowohl den ritterlich-abenteuerlichen Sinn des laufenburgischen Brüderpaars bekundet, als auch die nähere Veranlassung zu den bedeutenden, vom Grafen Rudolf in den Jahren 1363 und 1364 bewerkstelligten Geldaufnahmen gewesen zu sein scheint. Es ist dies ein Werbvertrag, welcher am 7. Januar 1364 in Konstanz zwischen der Stadt Florenz und den Grafen zum Abschluß kam und wodurch die letzteren sich verpflichteten, jener vorläufig auf 6 Monate — Abkündung oder Verlängerung des Vertrags vorbehalten — acht Fahnen Knechte mit hundert Hauben zu liefern. Daß diese Capitulation wirklich zur Ausführung gelangte, ist durch verschiedene, auf ihren Aufenthalt in Italien Bezug habende Briefe außer Zweifel gestellt; auch ist es wahrscheinlich, daß die Convention nach Ablauf erneuert wurde und wenigstens Graf Hans — Rudolf erscheint im December gl. J. wieder in Laufenburg — noch bis ins Jahr 1366 in Italien verweilte.

Ueber die näheren Capitulationsbedingungen — wonach u. A. beiden Grafen 600 Goldgulden, monatlich einem jeden 50, zwei Streithengste und zwei Saumrosse, den Hauptleuten jeder Fahne ein Monatssold von 18 Goldgulden und jedem der beiden Grafen ein Handgeldvorschuß von 4000 Goldgulden zugesichert wurde — vergl. H. v. Liebenau, Urkundliche Nachweise zur Gesch. der Königin Agnes (Argovia 1866) S. 174—177.

Berichtigungen.

S. 327, Z. 9 unten (der Anmerkung) lies: am rechten Rheinufer, statt: linken Rheinufer.

S. 351, Z. 8 unten (des Textes) lies: um 1399 die großen Pfenninge, statt: um 1309 die großen Pfenninge.

S. 362, Z. 13 oben, lies: besonders zu Maßmünster etc., statt: besondere zu Maßmünster etc.

~~~~~

# Inhaltsangabe.

|                                                                                                                                               | Seite     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Vorwort . . . . .                                                                                                                             | 321—322   |
| Verzeichniss citirter Quellen und Quellenwerke . . . . .                                                                                      | 323       |
| <i>Erster Theil.</i>                                                                                                                          |           |
| <b>Die Herrschaft Laufenburg unter den Grafen v. Habsburg, Laufenburgischer Linie. 1207—1408.</b>                                             |           |
| 1. Aus den ältesten Zeiten der Stadt und Herrschaft . . . . .                                                                                 | 325—327   |
| 2. Von der Erwerbung der Stadt und Herrschaft Laufenburg durch Graf Rudolf v. Habsburg bis zur habsburgischen Erbtheilung von 1239 . . . . .  | 327—330   |
| 3. Die Grafen v. Habsburg-Laufenburg bis zur Erwerbung der Herrschaft Rapperswil (1239—1296) . . . . .                                        | 330—333   |
| 4. Periode der habsburg-laufenburgischen Herrschaft in Rapperswil (1296—1354) . . . . .                                                       | 334—339   |
| 5. Periode seit der Theilung von 1354 bis zum Erlöschen der habsburg-laufenburgischen Linie (1408) . . . . .                                  | 340 - 347 |
| <i>Zweiter Theil.</i>                                                                                                                         |           |
| <b>Die Münze zu Laufenburg.</b>                                                                                                               |           |
| I. Das schweizerisch-oberrheinische Münzwesen im Mittelalter . . . . .                                                                        | 348—351   |
| II. Das alte Münzrecht der Grafen von Habsburg-Laufenburg. Verpfändung der Münze an die Stadt im J. 1363 . . . . .                            | 352--355  |
| III. Das neue Münzprivilegium der Herrschaft von 1373. Abermalige Verpfändung der neuen Münze und Verleihung derselben an die Stadt . . . . . | 355—359   |
| IV. Das Münzverfahren im 14. und 15. Jahrhundert. Münzordnung. Silber- und Münzbann . . . . .                                                 | 360—362   |
| V. Die Münzconventionen im 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts . . . . .                                                                   | 362—370   |
| VI. Die Laufenburger Münzen im 14. und 15. Jahrhundert . . . . .                                                                              | 370—376   |
| VII. Das Münzprivilegium der Stadt Laufenburg v. Jahr 1503 . . . . .                                                                          | 376—381   |
| VIII. Die laufenburgische Münzprägung während der Nothjahre 1622 und 1623 . . . . .                                                           | 381—390   |
| <i>Beilagen.</i>                                                                                                                              |           |
| I. Stammtafel der Grafen von Habsburg-Laufenburg . . . . .                                                                                    |           |
| II. Verzeichniss der von den Grafen Rudolf IV. und Hans IV. v. Habsburg zu Gunsten der Stadt Laufenburg ausgestellten Pfandbriefe . . . . .   | 393—395   |
| III.—XII. Authentische Urkunden (10) . . . . .                                                                                                | 395—409   |
| XIII. Vergleichende Uebersicht der bedeutendern neuern Bracteatenfunde mit Rücksicht auf die Frequenz der einzelnen Münzstätten . . . . .     | 410       |
| XIV. Vergleichende Uebersicht der vorder-österreichischen Münzvalvationen von 1600—1623 . . . . .                                             | 411       |
| XV. Gewichtsverhältnisse der laufenburgischen Münzen . . . . .                                                                                | 412—416   |
| Nachtrag . . . . .                                                                                                                            | 417       |
| Berichtigungen . . . . .                                                                                                                      | 417       |

*Taf. I.*

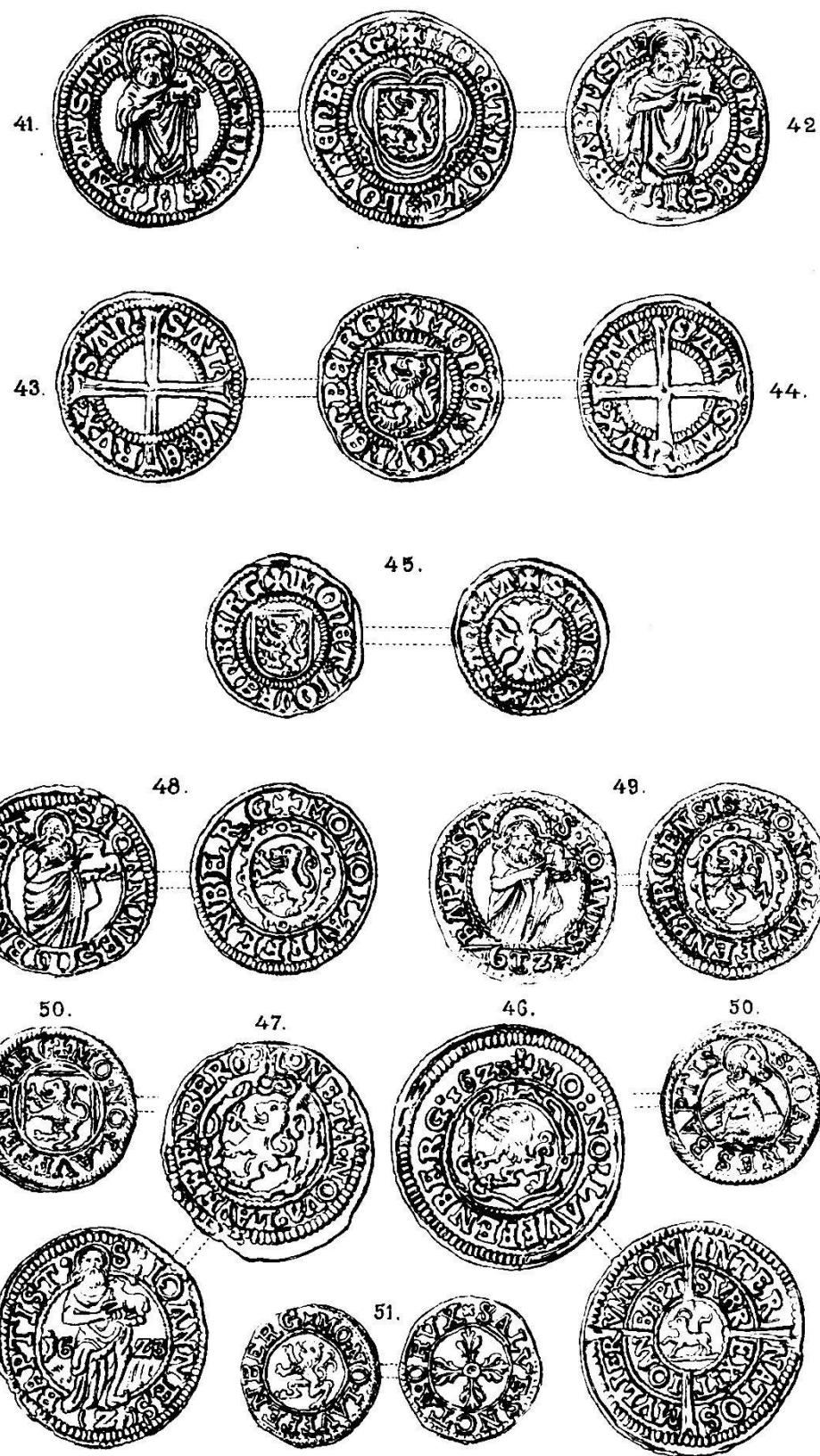


Lausenburger Münzen, (Herrschäfliche & städtische.)

*Taf. II.*



Laufenburger Münzen, (Herrschäfliche & städtische.)



Laufenburger Münzen, (Städtische.)

# Münzen - Scala in Eidg: Linien

der Carton von 3" ist in 30 Linien getheilt.

(Zu : Die Münzsammlung des Kantons Aargau von A. Münch. —

Verlag von H.R. Sauerländer in Aarau.)

